



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Privatisierung bewaffneter Konflikte im 20. Jahrhundert.  
Private Militärdienstleister und das Problem ihres  
rechtlichen Status im Blickfeld der Vereinten Nationen.

Verfasser

Andreas Herkel

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A – 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuerin/Betreuer

Ao. Univ. Prof. Dr. Otmar Höll

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer Univ. Prof. Dr. Otmar Höll bedanken für die Ermutigung diese Arbeit unter schwierigen zeitlichen Bedingungen noch zu realisieren.

Ebenso möchte ich meiner Mutter danken für einfach alles.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen</b> .....	4
<b>1 Einleitung</b> .....	5
1.1 Themendarstellung und Motivation .....	5
1.2 These .....	7
1.3 Forschungsstand und Quellenlage.....	8
1.4 Vorgehensweise .....	10
<b>2 Krieg im Wandel</b> .....	12
2.1 Schaffung stehender Heere als Staatsbildungsprozess.....	12
2.2 Carl von Clausewitz und der moderne Staatenkrieg .....	15
2.3 Ende des Kolonialismus und strategischer Wandel des Westens .....	19
2.4 Konfliktmerkmale der „neuen Kriege“ .....	24
2.4.1 Akteure .....	28
2.4.2 Strategien.....	32
2.4.3 Gewaltökonomien.....	37
<b>3 Private Militärdienstleister</b> .....	43
3.1 Historische Eckpunkte der Entwicklung privater Streitkräfte.....	43
3.2 Private Militärfirmen im 20. Jahrhundert als moderne Form nichtstaatlicher Militärdienstleistung .....	46
3.2.1 Aufgabenspektrum .....	48
3.2.2 Versuch einer Differenzierung .....	52
3.2.3 Auftraggeber und ihre Erwägungen zum Einsatz privater Militärkräfte .....	58
3.2.3.1 Private Militärkräfte als entscheidendes Konfliktelement „schwacher“ Staaten .....	58
3.2.3.2 Militärisches <i>Outsourcing</i> als Ausdruck kostenbewusster, strategischer Anpassung im Zeitalter der Globalisierung.....	61
3.2.3.3 Private Militärfirmen als Instrument verdeckter Operationen .....	65
3.2.4 <i>Blackwater</i> im Irak als Beispiel rechtlicher „Grauzone“ .....	69
<b>4 Perspektiven der Vereinten Nationen zur Regulierung privater Militärdienstleistung</b> .....	77
4.1 Private Militärfirmen als Mittel effektiver Friedenssicherung?.....	77
4.2 Kontroll- und Regulierungsansätze der Vereinten Nationen .....	80
4.2.1 Resolutionen .....	80
4.2.2 Völkerrechtlicher Bewertungsansatz.....	85
4.2.3 <i>UN-Working Group on the use of mercenaries</i> .....	91

<b>5</b>	<b>Beispiele nationalstaatlicher Regulierungsansätze</b> .....	95
5.1	USA.....	95
5.2	Großbritannien .....	97
5.3	Südafrika .....	99
<b>6</b>	<b>Initiativen politisch-unternehmerischer Kooperation als Formen neuer Regulierungsstrategien</b> .....	101
6.1	<i>Montreux</i> -Dokument .....	101
6.2	Internationaler Verhaltenskodex .....	103
<b>7</b>	<b>Fazit – Ist Kontrolle möglich?</b> .....	107
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	114
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	125
9.1	Abstract .....	125
9.2	Lebenslauf .....	126

## Abkürzungen

DSL	Defense Systems Ltd
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia, dt.: Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens
GSA	General Services Administration
IDAS	International Defense and Security
IPOA	International Peace Operations Association
KBR	Kellog, Brown & Root
MEJA	Military Extraterritorial Jurisdiction Act
MPLA	Movimento Popular de Libertação de Angola, dt.: Volksbewegung zur Befreiung Angolas
MPRI	Military Professional Resources Inc.
PMC	Private Military Company
PSC	Private Security Company
RPF	Ruandische Patriotische Front
RUF	Revolutionary United Front
SAS	Special Air Service
SRC	Strategic Resources Corporation
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
UNITA	União Nacional para a Independência Total de Angola, dt.: Nationale Union für die totale Unabhängigkeit Angolas

# 1 Einleitung

## 1.1 Themendarstellung und Motivation

Weltweit operieren derzeit über 2000 private Militärfirmen, die einen geschätzten Jahresumsatz von mehr als 200 Milliarden Euro erreichen.<sup>1</sup> Allein die Vereinigten Staaten schlossen von 1994 bis 2002 über 3000 Verträge mit privaten Militärdienstleistern ab.<sup>2</sup> Die Aufgaben- und Funktionsbereiche dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter reichen dabei etwa von militärischem Kampf und operativer Unterstützung über militärisches Training, Beratung und Analyse, Versorgung und Vermittlung, Informationsbeschaffung, Auswertung und Logistik bis hin zu Risikoanalyse und Kriminalitätsprävention.<sup>3</sup> Während diese Dienste weltweit nachgefragt werden, waren es allein im Irak im Jahr 2004 ca. 50 000 beauftragte Mitarbeiter privater Militär- und Sicherheitsfirmen, die dort jene umfangreichen Funktionen und Aufgaben bekleideten, die von den involvierten intervenierenden Regierungen und deren regulären Armeen ausgelagert wurden und werden.<sup>4</sup>

Obenstehende Zahlen verfehlen im Lichte des raschen und beschleunigten Aufstiegs privater Militärdienstleister und ihrer so entstandenen beträchtlichen Einflussmacht bezüglich der bewaffneten Austragung von Konflikten aber auch in Art und Intensität der Wahrnehmung etwa internationaler Sicherheitsinteressen nicht ihre Wirkung. Sie verweisen damit deutlich auf einen enormen Bedeutungszuwachs im Zuge des 20. Jahrhunderts, indem solche Unternehmen mithilfe hochspezialisierten Personals, umfangreicher Ressourcen und dadurch rasch gewachsenen funktionalen Kapazitäten häufig längst in hoch spezialisierten symbiotischen Wechselbeziehungen mit ihren Auftraggebern stehen. Diese professionellen Militärunternehmen werden dadurch immer stärker in staatliche Handlungsräume der Gewährleistung von Sicherheit und militärischer Kompetenz eingebunden und werden so vermehrt zu einem festen strategischen Element der Konfliktbewältigung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Leyendecker, Hans: Private Militärfirmen. Krieg als Geschäft, 2010, online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/private-militaerfirmen-krieg-als-geschaeft-1.76586> (1.12.2012)

<sup>2</sup> Vgl. Seidl, Robert: Private Sicherheits –und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns, Aktuelle Analysen 51, München, 2008, S. 18, PDF-Datei online unter [http://www.hss.de/uploads/tx\\_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf](http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf) (1.12.2012)

<sup>3</sup> Vgl. Borchert, Heiko: Privatisierung der Gewalt. Staatenzerfall und die Rolle nichtstaatlicher Akteure, Vorlesung 6.504 „Sicherheitspolitik“, Universität St. Gallen, 2003, PDF-Datei online unter [http://www.borchert.ch/paper/HSG\\_0512\\_Privatisierung.pdf](http://www.borchert.ch/paper/HSG_0512_Privatisierung.pdf) (1.12.2011)

<sup>4</sup> Vgl. Conachy, James: Private military companies in Iraq: profiting from colonialism, 2004, online unter <http://www.wsws.org/articles/2004/may2004/pmcs-m03.shtml> (1.12.2011)

Mit ihren Handlungs –und Funktionsweisen stehen dabei solche privaten Formen militärischer Einflussnahme nicht selten außerhalb internationalen Rechtszugriffs und erzeugen damit alleine bereits durch ihr nicht öffentlich legitimes Eingreifen dringende Fragen, denen sich die internationale Staatengemeinschaft im Sinne internationaler Rechtssysteme und –Konzepte zu widmen hat. Insbesondere aber im Falle eindeutiger Rechtsverletzungen, vor allem in einem menschenrechtlichen Blick, gewinnt eine solche internationale Zuwendung herausragende Bedeutung.

Es ist deshalb jene problemorientierte Sicht auf das Phänomen privater Militärdienstleister sowie ihrer internationalen rechtlichen Einordnung, welche für folgende Ausführungen und Betrachtungen nicht allein Untersuchungsmotivation sondern bestimmende Grundlage zur Bearbeitung der zentralen Fragen betreffend der Regulierungsmöglichkeiten vor allem auf internationaler, aber auch nationaler Ebene darstellt. In diesem Sinne ist vor allem den angesprochenen Problemlagen selbst nachzuspüren. Wie äußern sich diese, und was macht also einen Blick sowohl aus internationaler Sicht in Gestalt der Vereinten Nationen aber auch aus nationalstaatlichen Perspektiven bedeutsam? Warum also sind private Militärdienstleister überhaupt ein Problem, wie es hier behauptet wird? Dazu ist es notwendig und mit Blick auf die Konkretisierung der Problemdarstellung wichtig praxisnah Beispiele von Funktion und Handlungsweise privater Militärdienstleister herauszustellen und damit Verstöße und diesbezügliche rechtliche Problemlagen auch und vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach dem Nutzen des Einsatzes privater Militärdienstleister zu betrachten. Zudem ist die Rolle der Vereinten Nationen als Ordnungs- und Regelungsinstanz gegen die Privatisierungstendenzen bewaffneter Konflikte zu spiegeln. Ihre Regulierungsansätze hinsichtlich privater Militärdienstleister vor dem Hintergrund des Völkerrechts, welche vor allem unter dem Eindruck der Zunahme bewaffneter Konflikte seit dem Ende des Kolonialismus auf dem afrikanischen Kontinent an Intensivierung gewannen, sind in den folgenden Ausführungen ebenso von zentraler Bedeutung.

Das verstärkte Aufkommen privater Militärdienstleister im 20. Jahrhundert gründet auf entscheidenden Wandlungen der Konfliktszenarien und –Konstellationen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, dem Niedergang des schon erwähnten Kolonialismus und vom anschließenden Ost-West-Gegensatz sowie dessen Schwinden. Zudem bedeuten beschleunigende Globalisierungsprozesse und –mechanismen sowohl Herausforderung

als auch Möglichkeiten hinsichtlich finanzieller Voraussetzungen zur Kriegführung. Die damit in engem Zusammenhang stehende zunehmende Privatisierung internationaler Konfliktbewältigung stellt sich damit als ein aus den geopolitischen Wandlungsprozessen resultierendes Phänomen dar. Ohne die Einbeziehung dieser historischen Entwicklung in die Auseinandersetzung mit der gestiegenen Bedeutung und Rolle privater Militärdienstleister und der damit ebenso gestiegenen Relevanz internationalrechtlicher Hinwendung zu diesen vor dem Hintergrund der Schaffung eines Regel- und Strafverfolgungskonzeptes lässt sich kaum ein verständliches Bild entwerfen. Einer Untersuchung privater Militärdienstleister sowie deren rechtlicher Einordnung vor allem hinsichtlich fragwürdiger Vorgehensweisen ist deshalb ein geschichtlicher Hintergrund vorzulagern. Dieser soll einerseits auf den Zusammenhang zwischen der Bildung staatlichen Kriegführungsmonopols mit der Zurückdrängung privater Militärkräfte verweisen, zudem aber die Bedeutung der dadurch möglich gewordenen Regulierung der Kriegführung unter gemeinschaftlich bestimmten Regelwerken nicht außer Acht lassen. Wie zu zeigen ist, sind in den bewaffneten Auseinandersetzungen jüngerer und gegenwärtiger Konfliktlagen diese Kriegsrechtskonzeptionen immer häufiger bedeutungslos, da das Gefüge der Gewaltakteure, wie schon angemerkt, zunehmend privatisierten Charakter aufweist und die Staaten als bestimmende Faktoren beiseitreteten, indem entscheidende Sicherheits- und Militärkompetenzen ausgelagert werden. Erst diese Entwicklung vor dem Hintergrund einer, seit dem Ende der Bipolarität zersplitterten Weltsicherheitslage schuf Bedarf und Handlungsräume privater Militärdienstleistung.

## **1.2 These**

Mit Blick auf die Entwicklung globaler Konfliktwandlungen im 20. Jahrhundert als Hintergrund, der sich internationalrechtlicher Wahrnehmung privater Militärdienstleister bietet, lautet die zielvorgabende These: Das verstärkte Aufkommen privater Militärdienstleister, ihr weitreichendes Aufgabenspektrum und die dadurch intensivierte Einflussnahme in bewaffnete Konflikte ausgangs des 20. Jahrhunderts stellen eine enorme Herausforderung zur Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens vonseiten der Vereinten Nationen vor allem in ihrer Eigenschaft als Schirmherrin des Völkerrechts dar. Sie machen als hochspezialisierte Formen privater militärischer

Einflussnahme die Einsetzung von bindenden Regelungselementen unter dem Lichte des Völkerrechts notwendig.

### **1.3 Forschungsstand und Quellenlage**

Zur Betrachtung des Phänomens sich wandelnder Kriegführung von den zentralen Elementen konventioneller Kriegführungsstrategien zu jenen der jüngeren und gegenwärtigen Konfliktkonstellationen tragen vor allem Herfried Münkler, Mary Kaldor und Martin van Creveld entscheidende Impulse insbesondere bezüglich der politisch-historischen sowie ökonomischen, religiösen und ethnischen Hintergründe der neuartigen Konfliktlagen bei.<sup>5</sup> Im Speziellen Münklers und Kaldors Ausführungen zur Herausbildung eines privatisierten Akteursgefüges und den, der Kriegführung zugrundeliegenden Gewaltökonomien dienen der vorliegenden Arbeit als wesentliche Grundlage zur Herleitung jener Bedingungen, in denen private Militärunternehmen ihre Geschäftsbereiche wahrnehmen. Hierbei ebenso von Bedeutung sind ihre Analysen der, in den neuartigen Konfliktlagen vorherrschenden Strategien und die ihnen zugrundeliegenden militärischen Ungleichgewichte der aufeinandertreffenden Kontrahenten. Zur Darstellung dieser Ausgangslagen, vor deren Hintergrund sich eine hochprofessionelle Militärdienstleistungsbranche entwickelte, dienen deshalb die Arbeiten insbesondere der oben genannten Autoren nicht allein als Gerüst zur Darstellung historischer Entwicklungen hinsichtlich gewandelter Konfliktlagen sondern auch als Wegweiser, der auf das hier herausgestellte Phänomen deregulierter privatisierter Kriegführung und ihrer Bedeutung für die internationalen Grundsätze des Völker- und Menschenrechts deutet.

Im Bereich der Analyse der privaten Militärdienstleistungsunternehmen sind insbesondere die Arbeiten Peter Warren Singers und Rolf Uesslers für die vorliegenden Betrachtungen maßgeblich, da sie einen umfangreichen Einblick in dieses Geschäftsphänomen liefern, der von historischen Ursprüngen über die verschiedensten Unternehmensentwicklungen bis hin etwa zu einzelnen Auftragsdetails und dahinter-

---

<sup>5</sup> Vgl. Van Creveld, Martin: Die Zukunft des Krieges. Wie wird Krieg geführt und warum, Hamburg, 2004; vgl. ebenso Münkler, Herfried: Die Neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg, 2004; vgl. ebenso Kaldor, Mary: Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt/Main, 2007.

stehender politischer wie ökonomischer Interessen reichen.<sup>6</sup> Nichtsdestotrotz musste, da wesentliche Unternehmensinformationen vorrangig online zugänglich sind, zur Untersuchung der Tätigkeiten sowie Aufgabenausrichtungen der privaten Militärdienstleistungsunternehmen häufig auf das Internet als wesentliche Quelle zugegriffen werden. Ebenso finden ihre Einsätze, insbesondere im Zusammenhang mit fragwürdigen Zwischenfällen, vor allem in Form von Online-Artikeln Aufmerksamkeit. Die qualitative Einordnung dieser Quellen ist fallweise schwierig. Ihre intensive Einsichtnahme war allerdings angesichts angestrebter Aktualität, der grundsätzlich hohen Online-Präsenz der Unternehmen sowie deren umstrittener Vorgehensweisen als Teil des hier behandelten Problemfeldes, unumgänglich.

Hinsichtlich der vor dem Hintergrund der Kontrollmöglichkeiten der Vereinten Nationen bedeutsamen völkerrechtlichen Einordnungsversuche bezüglich der Mitarbeiter privater Militärfirmen in ihren Einsatzgebieten hat für die vorliegende Arbeit insbesondere der Bewertungszugang Christian Schallers, wie er ganz ähnlich auch etwa im *Montreux*-Dokument angedacht wird, Relevanz, indem der Status eines Angestellten strikt von den jeweiligen Handlungsweisen im Konfliktraum abhängig gemacht und so seine Einordnung von einem individuellen Rechtsstatus abgeleitet wird.<sup>7</sup> Die Heranziehung der entsprechenden Völkerrechtsdokumente zu einer detaillierten Betrachtung diesbezüglicher Rechtsbewertungen machte auch hier die Einbeziehung von Online-Quellen notwendig. Ebenso wurde in der Analyse der Regulierungsansätze der Vereinten Nationen sowie einzelner Staaten verfahren. Die betreffenden Quellen zur Einsichtnahme der entsprechenden Resolutions-, Berichts- und Rechtstexte können jedoch als zuverlässig hinsichtlich ihrer zeitlichen Gültigkeit und inhaltlichen Korrektheit bewertet werden.

---

<sup>6</sup> Vgl. Uessler, Rolf: *Krieg als Dienstleistung. Private Militärfirmen zerstören die Demokratie*, Berlin, 2006; vgl. ebenso Singer, P.W.: *Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry*, Cornell University, 2008.

<sup>7</sup> Vgl. Schaller, Christian: *Private Militärfirmen, Friedenssicherung und Konfliktmanagement. Berührungspunkte mit dem Völkerrecht*, in: Feichtinger, Walter/Braumandl, Wolfgang/Kautny, Nieves-Erzsebet (Hg.): *Private Sicherheits- und Militärfirmen. Konkurrenten – Partner – Totengräber*, Wien/Köln/Weimar, 2008, S. 91ff; vgl. ebenso *The Montreux Document. On pertinent international legal obligations and good practices for States related to operations of private military and security companies during armed conflict*, 2009, Kapitel E, Punkt 24ff., S. 14, PDF-Datei online unter [http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc\\_002\\_0996.pdf](http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc_002_0996.pdf) (10.1.2012)

Die jüngsten Entwicklungen zur Regulierung und Kontrolle privater Militärunternehmen auf internationaler Ebene, namentlich das erwähnte *Montreux*-Dokument sowie der Internationale Verhaltenskodex, sind von der politikwissenschaftlichen Disziplin noch kaum bearbeitet worden. Ihre Darstellung in der vorliegenden Arbeit erfolgt nicht allein aus Gründen der Aktualität, sondern auch, um den dargestellten Prozess der bisher angestrebten Einordnungs- und Regulierungsbemühungen insbesondere auf internationaler Ebene zu vervollständigen und so die gestiegene allgemeine Wahrnehmung eines Bedarfs nach einheitlichen Rechtssetzungskonzeptionen zu verdeutlichen.

#### **1.4 Vorgehensweise**

Wie bereits angedeutet, ist sich folgend zunächst einem kurzen Abriss historischer Ausgangslagen zu widmen, womit die Bedeutung der Entwicklung staatlichen Gewaltmonopols und der gegenseitigen Anerkennung staatlicher Souveränität für die Reglementierung und Disziplinierung staatlicher Kriegführung verdeutlicht werden soll. Die dadurch möglich gewordene, von Carl von Clausewitz beschriebene Kriegführungskonzeption soll als grundlegendes Modell des modernen Staatenkrieges herausgestellt werden, um anschließend durch die Darstellung veränderter geopolitischer und ökonomischer Verhältnisse und dadurch gewandelter strategischer Ausrichtungen im Verlauf des 20. Jahrhunderts auf eine zunehmende Aushöhlung konventioneller Kriegskonzeptionen zu verweisen, in denen an die Stelle Krieg führender Staaten informelle private Gewaltakteure als Konflikt bestimmende Elemente treten.

Um die Konfliktlagen, in denen sich dieser Wandel manifestiert genauer zu beleuchten, sind einzelne wesentliche Elemente dieser Konflikte analytisch herauszustellen. So ist sich im Speziellen den Konfliktakteuren, ihren Strategien und den ihnen zugrundeliegenden Gewaltökonomien zu widmen, um über diesem Wege auf die Privatisierungstendenzen dieser Konflikte als ihre zentrale Eigenschaft zu verweisen. Dabei sind im Weiteren private Militärdienstleister als ein wesentliches Element im Akteursgefüge dieser Konflikte herauszustellen. Ihren historischen Hintergründen, spezifischen Aufgabenausrichtungen sowie ihren Auftraggebern wird in dieser Arbeit als ein zentrales Untersuchungsfeld deshalb ebenso Raum gegeben, wie einer beispiel-

gebenden Darstellung umstrittener Vorgehensweisen innerhalb einer rechtlichen „Grauzone“.

Über eben jene „Grauzone“ ist schließlich auf die diesbezüglichen Regulierungs- und Kontrollbemühungen auf internationaler Ebene durch die Vereinten Nationen unter Einbeziehung völkerrechtlicher Bewertungsansätze zu verweisen. Da mit diesen Bemühungen, wie zu zeigen ist, neben internationalen Maßnahmenoptionen im Speziellen Forderungen nach strikteren nationalstaatlichen Rechtsetzungsinitiativen zum Ausdruck kommen, sind Beispieltugend auch einzelstaatliche Anstrengungen zu beleuchten. Wie schon in der allgemeineren Betrachtung des Phänomens moderner privater Militärdienstleistung und ihres Einsatzspektrums liegt auch hier der Schwerpunkt bei den Vereinigten Staaten als größtem Auftraggeber privater Militärfirmen.

Nach der Darlegung jüngster Entwicklungen politisch-unternehmerischer Strategien der Kooperation zur Erarbeitung allgemein respektierter Regulierungs- und Kontrollmechanismen ist sich schließlich einer Antwort auf die Frage zu nähern: Ist Kontrolle möglich? Genauer: Sind die aufgezeigten Regulierungs- und Verrechtlichungsbemühungen auf internationaler Ebene geeignet privaten, global aktiven Militärdienstleistern einen ausreichend verbindlichen rechtlichen Rahmen zu geben?

Den folgenden Ausführungen vorgelagert anzumerken ist nun noch, dass trotz der in den Quellen verschiedentlich favorisierten Bezeichnungen für das Geschäftsmodell privater Militärdienstleistung, welche von privaten Sicherheitsfirmen (PSC, engl. *Private Security Company*) über private Militärfirmen (PMC, engl. *Private Military Company*) bis hin etwa zu privaten Sicherheits- und Militärfirmen (PMSC, engl. *Private Military and Security Company*) reichen, aufgrund des am häufigsten zur Subsummierung der verschiedenen Ausprägungen des Phänomens herangezogenen Begriffes jener der privaten Militärfirmen oder der privaten Militärdienstleistungsunternehmen auch in der vorliegenden Arbeit bevorzugt wurde. In diesem Sinne ist folgend bezüglich der Darstellung der verschiedenartigen Gestaltung der hier gemeinten Dienstleistungsmodelle stets von privaten Militärfirmen oder Militärdienstleistungsunternehmen die Rede. Die unscharfe Begrifflichkeit des Phänomens liegt in den umfangreichen Aufgabenspektren begründet, welche eindeutige begriffliche Fixierungen schwierig machen. Auf dieses Problem ist im speziellen in Kapitel 3.2.2 näher einzugehen.

## 2 Krieg im Wandel

### 2.1 Schaffung stehender Heere als Staatsbildungsprozess

Die ab dem späten 16. Jahrhundert einsetzende Verstaatlichung des Heereswesens markierte einen maßgeblichen Entwicklungsschritt der modernen Staatsbildung in Europa. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren die Ereignisse und vor allem die Dimensionen des Dreißigjährigen Krieges. Die Größenordnung der Gewalt der aufeinander treffenden europäischen Mächte zwang die einzelnen Staaten in ein militärisches jedoch auch ökonomisches Konkurrenzsystem, das zunehmend effektivere Formen der Verwaltung und Ausübung militärischer Macht verlangte. Die damit evident gewordenen Mängel des mittelalterlichen Feudalismus, der in Einzelinteressen verharrete, nötigte angesichts der Notwendigkeit stabiler staatlicher, die Kriegführung finanzierender Einkünfte zu Reformen staatlicher Verwaltung ebenso wie zu effizienten Formen zuverlässiger Heeresgewalt.<sup>8</sup> Der dazu notwendige Umbau des Heereswesens sollte private Streitkräfte als Mittel der Kriegführung nun zunehmend verdrängen. Waren etwa in den italienischen Teilstaaten des 15. Jahrhunderts bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges die italienischen Condottieri als gut organisierte Söldnerverbände ein bestimmendes Element der Kriegführung,<sup>9</sup> wurde durch Reformen etwa durch Wilhelm von Oranien und Gustav Adolf zum Aufbau eines gut ausgebildeten Berufsheeres ein Entprivatisierungsprozess militärischer Gewalt eingeleitet.<sup>10</sup> Die zuvor meist kostenintensiv angemieteten Söldnerheere waren oft von zweifelhafter Zuverlässigkeit, wenig loyal und mussten nach Vertragsende neu angeworben werden. So verstärkte sich das Bestreben nach speziell ausbildbaren Berufssoldaten. Der dem Staat unterstellte Soldat sollte fortan gut ausgebildet, dauerhaft verfügbar und in eigenen Kasernen untergebracht sein.<sup>11</sup>

Struktur und Ressourcenbasis der Heeresverbände wurden im Zuge dieser Entwicklung vollkommen neu gestaltet. Neben dem Bau groß angelegter Kasernenanlagen und Waffenlagern wurde ein striktes hierarchisches Ordnungssystem etabliert. Die

---

<sup>8</sup> Vgl. Wimmer, Hannes: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie, Wien, 1996, S. 380.

<sup>9</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 91ff.

<sup>10</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 38.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 37f.

Herrschaft des modernen Staates sollte über sein stehendes Heer durch ein einheitlich straffes Konzept von Befehlsgewalt und Gehorsamkeit zum Ausdruck kommen.<sup>12</sup>

Durch die Errichtung verstaatlichter Militärstrukturen gelang es staatliche Macht zu konzentrieren und damit Rechtfertigungsgrundlagen zur Kriegführung ausschließlich staatlichem Interesse zu unterstellen.<sup>13</sup> Mit der Ausformung der stehenden Heere kam so der Anspruch des Staates auf das ‚Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit‘<sup>14</sup> zum Ausdruck. Zudem bildete die Verstaatlichung des Heereswesens sowie seine Disziplinierung die Grundlage zur Ausformung weitgehend gleichförmiger Kräfte-verhältnisse im europäischen Staatensystem und ermöglichte mit dem, das Kriegs-monopol tragenden Staat neue Ansätze der Kriegsverrechtlichung.<sup>15</sup> So wurde unter dem Eindruck der verheerenden Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges mit dem Westfälischen Frieden von 1648 rechtlich die Gleichrangigkeit der Staaten festgelegt.<sup>16</sup> Die hier geschaffene rechtliche Bestimmung der Souveränität der europäischen Staaten sollte einen wesentlichen Entwicklungsschritt des europäischen Völkerrechts markieren und bildete die Grundlage des bis heute geltenden Souveränitätsprinzips.<sup>17</sup>

Damit wandte man sich von mittelalterlichen Konzeptionen des „gerechten Krieges“ ab, die auf der Vorstellung der Ungleichheit der Gegner beruhten, in der jeweils eine Seite die Rechtmäßigkeit, den Krieg zu führen für sich beanspruchte.<sup>18</sup> Das Recht zur Kriegführung wurde nun mit der zwischenstaatlichen Anerkennung der Souveränität verbunden. Folglich durften Staaten als Gleiche zwar ohne Begründung mittels eines Dritten gegeneinander Krieg führen, hatten jedoch auch die allgemein festgelegten Vorgaben zu den im Krieg geltenden Rechten einzuhalten, wie etwa die Achtung „neutraler Dritter“ und die Schonung der kämpfenden Einheiten, was bedeutete, dass der feindliche Soldat als gleichwertig zu gelten habe und etwa sein Eigentum kein Beutegut darstellen sollte.<sup>19</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. op. cit. Wimmer, 1996, S. 364.

<sup>13</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 38f.

<sup>14</sup> Wimmer, 1996, S. 364.

<sup>15</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 110ff.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 113f.

<sup>17</sup> Vgl. op. cit. Wimmer, 1996, S. 389.

<sup>18</sup> Op. cit. Münkler, 2004, S. 112f.

<sup>19</sup> Ebd., S. 113f.

Die Entwicklungsschritte der Verstaatlichung und Verrechtlichung des Krieges bedeuteten, wie oben erwähnt, eine zunehmende Verdrängung früherer nichtstaatlicher Heeresformen. Jedoch spielten in diesem Entwicklungsprozess insbesondere Innovationen der Waffentechnik eine entscheidende Rolle. Erst mit Einführung von moderner Belagerungstechnik und Artillerie, staatseigener Waffenproduktion, sowie der Ausbildung staatlich unterstellten Personals für diese Waffengattungen gelang die vollständige Errichtung staatlichen Kriegsmonopols.<sup>20</sup> Insbesondere die Entwicklung von Schusswaffen und des dafür benötigten Schießpulvers ermöglichte neuartige Taktiken und flexiblere Formationen auf dem Schlachtfeld.<sup>21</sup>

Die finanziellen Anforderungen, die eine auf stehenden Heeren basierende Kriegsführung stellte, überforderten rasch die alten Ständesysteme und verlangten die Einführung eines einheitlichen Besteuerungsapparates. Der Prozess der Verstaatlichung der Heere erforderte deshalb die Errichtung von Steuersystemen, die den öffentlichen Militärapparat finanziell tragen konnten und so die Belastung für die Staatshaushalte schließlich zu senken vermochten.<sup>22</sup> Mit dem Wandlungsprozess militärischer Gewalt gingen eine Verstaatlichung innerer Sicherheit und die Entwicklung neuer staatlich-gesellschaftlicher Verbindungen einher. Es entstand ein Vertragsverhältnis, in dem finanzielle Mittel durch staatlich wahrgenommene Schutzaufgaben lukriert wurden. Mit der Entprivatisierung militärischer Gewalt und dem damit eingeleiteten Wandel der Kriegsführung, sowie rationalisierter Formen der Besteuerung wurde auf diesem Wege ein Ordnung und Friede schaffender Prozess auch im Innern eingeleitet.<sup>23</sup> Durch die Einsetzung staatlich regulierter und rechtlich legitimierter Heeresgewalt wurden die jeweiligen militärischen Kräfte und Potenziale für die Staaten schließlich sichtbarer und damit einschätzbarer, was zu einem stabilen System der Übereinstimmung militärischer Vorgehensweisen in Europa führte.<sup>24</sup> Die Entwicklungsschritte der Schaffung staatlichen Kriegführungsmonopols, rationalisierter Verwaltung und staatlich legitimierter Gewährleistung von Sicherheit ermöglichte so die Konstituierung des Staates entlang neuer Trennlinien. Diese verliefen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Handlungen, trennten das Innere des Staates vom äußeren Raum, private und staatliche

---

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 100ff.

<sup>21</sup> Vgl. op. cit. Wimmer, 1996, S. 378.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., S. 384.

<sup>23</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 40f.

<sup>24</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 121f.

Wirtschaftstätigkeit, Ziviles und Militärisches und unterschieden somit berechtigt Bewaffnete von der unbewaffneten Zivilbevölkerung.<sup>25</sup>

## 2.2 Carl von Clausewitz und der moderne Staatenkrieg

Der Prozess der Verstaatlichung militärischer Gewalt ist grundlegend für die von Carl von Clausewitz geschaffenen Konzeptionen des Krieges, in denen der Krieg als von Staaten geführte Unternehmung gedacht ist, wie dies seit 1648 weitgehend der Fall war.<sup>26</sup> Die Regierungen sollten die Kriege führen und ihre Heere waren das Werkzeug.<sup>27</sup> Folglich dachte Clausewitz den Krieg als eine Handlung von Staaten, der ein klar erkennbares Bestreben zugrunde lag.<sup>28</sup> Mary Kaldor stellt hierzu fest: „Krieg in der Clausewitzschen Definition ist [...] ein Krieg zwischen Staaten um ein definierbares politisches Ziel, d. h. Staatsinteresse.“<sup>29</sup>

So formulierte Carl von Clausewitz in seinem Werk *Vom Kriege*: „Der Krieg ist [...] ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen.“<sup>30</sup> Wenngleich das Ziel eines Krieges seinem Wesen nach, von Clausewitz als Zweikampf verstanden, vordringlich die Niederwerfung des Gegners ist, muss aber dem Gewaltakt ein „politischer Zweck“ zugrunde liegen.<sup>31</sup> Tritt dieser Zweck vor der Handlung des Krieges in den Hintergrund, so muss er schließlich wieder vortreten als ursprünglicher Beweggrund der Entscheidung zum Krieg.<sup>32</sup> Der politische Zweck wiederum ist maßgeblich für das zu erreichende Ziel als auch die Anstrengungen, die man bereit ist dafür aufzubringen.<sup>33</sup> Das heißt, je stärker die Völker eingenommen sind von den Motiven, umso gewaltsamer und intensiver wird die Überwindung des Gegners angestrebt, „[...] umso mehr fallen das kriegerische Ziel und der politische Zweck zusammen [...]“.<sup>34</sup> Je deutlicher dies der Fall ist, umso näher kommt nach Clausewitz

---

<sup>25</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 43.

<sup>26</sup> Vgl. op. cit. Van Creveld, 2004, S. 77.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., S. 72.

<sup>28</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 36.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Von Clausewitz, Carl: *Vom Kriege*, Reinbek bei Hamburg, 1963/2009, S. 13.

<sup>31</sup> Ebd., S. 16.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., S. 16f.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., S. 17.

<sup>34</sup> Ebd., S. 22.

der Krieg seiner idealen Form.<sup>35</sup> Je geringer aber die Motive ausgeprägt sind, umso stärker tendiert der Krieg durch seine Gewaltsamkeit gegen den politischen Zweck und muss entsprechend gelenkt werden. Je weiter der Krieg also von seiner idealen Form entfernt ist, umso politischer wird er.<sup>36</sup> Clausewitz erkennt drei Tendenzen denen die Gesamterscheinung des Krieges in seinen unterschiedlichen Ausprägungen unterworfen ist: die Leidenschaft im Volk, Mut und Talent des Feldherrn und der politische Zweck, der durch die Regierung zum Ausdruck gebracht wird.<sup>37</sup> Diese Dreieit in Wechselbeziehung zur Verhältnismäßigkeit von kriegerischer Gewalt und politischen Motiven erklärt für Clausewitz die verschiedenen Ausprägungen des Krieges, seinen „Chamäleon“-Charakter.<sup>38</sup> Clausewitz stellt klar, dass der Krieg stets von einem „politischen Zustande“ ausgeht, hervorgerufen von einem „politischen Motiv“, weshalb der Krieg ein „politischer Akt“ ist,<sup>39</sup> und macht dies mit seinen berühmt gewordenen Worten deutlich: „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.“<sup>40</sup>

Über dem, den Krieg maßgeblich beeinflussenden Wechselspiel von Glück und Fähigkeiten der Kriegführung und Leidenschaften der Bevölkerung, verweist Clausewitz wiederholt auf den politischen Hintergrund jeden Krieges. So formulierte er: „Die Politik also wird den ganzen kriegerischen Akt durchziehen und einen fortwährenden Einfluß [sic] auf ihn ausüben, soweit es die Natur der in ihm explodierenden Kräfte zuläßt [sic].“<sup>41</sup>

Damit das kriegerische Unternehmen gelingt, müssen nach Clausewitz alle verfügbaren Mittel aufgebracht werden. Zwar ließe sich die Stärke des Gegners abschätzen und dadurch sich die aufgewendeten Mittel angleichen, da aber das Bestreben der Kriegführung in der Erlangung eines Übergewichtes liegt, muss dies zur gegenseitigen Erhöhung der Mittel führen.<sup>42</sup> Zwei wesentliche strategische Elemente zur Überwindung des Gegners sind dabei die Strategie der Abnutzung unter hohem Gewaltaufwand, wodurch die Gegenseite ausgezehrt werden soll, sowie die Strategie

---

<sup>35</sup> Vgl. ebd.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 23.

<sup>38</sup> Vgl. ebd., S. 22f.

<sup>39</sup> Ebd., S. 21.

<sup>40</sup> Ebd., S. 22.

<sup>41</sup> Ebd., S. 21.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., S. 14f.

der Beweglichkeit, wodurch der Feind ausmanövriert und so mit Überraschungsangriffen bekämpft werden kann.<sup>43</sup>

Clausewitz' Modell des Krieges sollte grundlegend für die Entwicklung des modernen Staatenkriegs werden. Nach Clausewitz' Vorstellung dem Feind gegenüber ein klares Übergewicht zu erreichen, entstanden im 19. Jahrhundert nicht nur umfangreiche Rüstungsindustrie und zahlreiche Bündnisse. Auch die Verrechtlichung des Krieges musste angesichts der Modernisierung der Waffentechnik und dadurch möglich gewordener neuer Strategien voranschreiten.<sup>44</sup> Mary Kaldor bemerkt zu diesem Verrechtlichungsprozess: „Die [...] Genfer Konvention von 1864, die Sankt Petersburger Deklaration von 1868, die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 und die Londoner Konferenz von 1908 trugen [...] zu einem wachsenden Korpus internationalen Rechts bezüglich der Kriegführung bei.“<sup>45</sup> Die darin vereinbarten Bestimmungen betrafen vor allem die Umgangsweisen mit den an den bewaffneten Konflikten direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die Grenzen anwendbarer Gewalt und Methode. „Die Behandlung von Gefangenen, Kranken oder Verwundeten und Nichtkombattanten wurde hier ebenso festgelegt wie das Konzept der ‚militärischen Notwendigkeit‘ und die Definition von Waffen und Taktiken, die dessen Rahmen überschreiten.“<sup>46</sup>

Waren Elemente der kriegstheoretischen Ausführungen von Clausewitz zunächst neuartig, wie etwa die Möglichkeiten einer vollständigen Mobilisierung der Bevölkerung, so näherten sich Clausewitz' Vorstellungen und der Entwicklungsverlauf der Kriegskonzeptionen im Zuge des 19. Jahrhunderts fortschreitend stärker an. Verantwortlich dafür war vor allem die zunehmende Industrialisierung, mit der die Beweglichkeit der Heere deutlich erhöht werden konnte.<sup>47</sup>

Durch den technischen Fortschritt, vor allem im Bereich der Kommunikation, hatten die Armeen und ihre Organisation einen neuen Grad an Komplexität erreicht. War Clausewitz noch der Meinung zivile und militärische Aufgaben sollten auf höchster

---

<sup>43</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 47.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., S. 48f.

<sup>45</sup> Ebd., S. 49.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Vgl. ebd., S. 48.

Ebene in einer Person vereint sein, so war aufgrund der komplexen Dimensionen die der Krieg erreichte, es kaum noch möglich den Oberbefehl dem Herrscher alleine zu überlassen. Zunächst jedoch, wie der Erste Weltkrieg zeigen sollte, setzte sich vor allem im Deutschen Reich die Sichtweise, die Politik habe sich dem Krieg unterzuordnen, durch, was bedeutete, den Oberbefehl über die Armeen hatte allein der Kaiser.<sup>48</sup>

Der Erste Weltkrieg realisierte schließlich die von Clausewitz angedachte umfangreiche Mobilmachung.<sup>49</sup> Aufgrund der ausbleibenden Entscheidungen auf den Schlachtfeldern wurden bald Männer jeden Alters einberufen.<sup>50</sup> So standen etwa in Österreich-Ungarn insgesamt 7,8 Millionen Männer unter Waffen bei einer Bevölkerungsgröße von 52 Millionen.<sup>51</sup> Ebenso mussten zusätzliche Arbeiter aus der Zivilbevölkerung für die Kriegsproduktion herangezogen werden. Der Staat begann zunehmend in bisher nicht eingebundene Bereiche der Gesellschaft zum Zweck der Kriegführung einzugreifen, wie etwa in den zivilen Warenverkehr, die Kapitalmärkte und die Agrarwirtschaft.<sup>52</sup> Der erste Weltkrieg wurde so zum „[...] ersten ‚totalen‘ Konflikt der modernen Geschichte.“<sup>53</sup>

Im Zweiten Weltkrieg schließlich wurde die Trennung zwischen Bevölkerung und Militär und damit die clausewitz'sche Differenzierung des Krieges als allein staatlich-militärische Unternehmung mit rein militärischen Zielen weitgehend aufgehoben. Die kriegerischen Handlungen beschränkten sich nicht mehr auf die Soldaten und militärischen Anlagen, sondern griffen auf die Zivilbevölkerung über.<sup>54</sup> So waren es im Zweiten Weltkrieg die Strategie großflächiger Bombardierungen und der Einsatz von Atomwaffen über Japan, die sich ausschließlich gegen die Zivilbevölkerung wandten.<sup>55</sup> Mit den auf die Bevölkerungen gezielt übergreifenden Strategien hat der Krieg von den Weltkriegen bis zur Errichtung des Atomwaffenarsenals in seinem totalen Charakter einen Höhepunkt erreicht,<sup>56</sup> indem die jeweiligen Bevölkerungen schließlich zum

---

<sup>48</sup> Vgl. op. cit. Van Creveld, 2004, S. 79f.

<sup>49</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 48.

<sup>50</sup> Vgl. op. cit. Van Creveld, 2004, S. 81.

<sup>51</sup> Vgl. Howard, Michael: Kurze Geschichte des Ersten Weltkriegs, München, 2005, S. 177.

<sup>52</sup> Vgl. op. cit. Van Creveld, 2004, S. 81.

<sup>53</sup> Ebd., S. 80.

<sup>54</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 51.

<sup>55</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 217.

<sup>56</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 51.

zentralen strategischen Element der gegenseitigen Bedrohung durch die atomare Vernichtung geworden waren.<sup>57</sup>

### 2.3 Ende des Kolonialismus und strategischer Wandel des Westens

Martin van Creveld prägte für die Clausewitz'sche Konzeption des Staatenkrieges, der Dreiheit von Volk, Heer und Politik, den Begriff „Trinitarischer Krieg“<sup>58</sup>, dessen Konzeption, trotz der dieser widersprechenden Entwicklungen während des Zweiten Weltkrieges, das strategische Denken der Industrienationen bis zum Ende des Ost-West-Gegensatzes prägte.<sup>59</sup> Jedoch ist, wie van Creveld anmerkt, in einem globalen Blick auf bewaffnete Konflikte den konventionellen Kriegen eine sehr viel größere Zahl an *low-intensity conflicts* gegenüber zu stellen, in denen Konfliktkonstellationen bestehen, die nicht auf der Clausewitz'schen Konzeption des Staatenkrieges basieren. Ausgehend von der Entkolonialisierungsphase wurden zwischen 1945 und 1990 160 solcher Konflikte geführt.<sup>60</sup>

Hatten die Briten etwa noch weitgehend davon abgesehen ihr Kolonialreich militärisch zu halten, versuchte Frankreich eine Beibehaltung der Kolonialherrschaft in Algerien, wo es eine große Zahl französischer Einwanderer gab. Von 1954 bis 1962 wurde ein Krieg geführt, der mit der Unabhängigkeit Algeriens endete. Mithilfe der algerischen Partisanenbewegung war es gelungen einen übermächtigen Gegner zu bezwingen, indem die militärische Gewalt, anders als bei konventionellen Kriegen, nicht mit dem Ziel eingesetzt wurde den Feind zu überwinden, um ihn dem eigenen politischen Willen zu unterwerfen, sondern als Werkzeug zur wirtschaftlichen Schwächung und Zersetzung des politischen Willens des Feindes. Der gelungene Unabhängigkeitskampf der Algerier sollte zum Vorbild aller übrigen Entkolonialisierungskonflikte bis in die Endphase des Kalten Krieges werden, wie in den Ländern Zentralafrikas und des Nahen Ostens. Die dahinter stehende Annahme war, dass die imperialen Zentren zu der Einsicht gebracht

---

<sup>57</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 124.

<sup>58</sup> Op. cit. Van Creveld, 2004, S. 68.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., S. 100ff.

<sup>60</sup> Ebd., S. 48.

werden sollten, die Kosten für die Präsenz an den Rändern der Kolonialreiche wären zu hoch um noch politisch tragbar zu sein.<sup>61</sup>

Standen die Kriegführungskonzeptionen der Industrienationen bis zum Ende des Ost-West-Gegensatzes im Zeichen des Clausewitz'schen Kriegsmodells, in dem Staaten mit ihren Heeren gegeneinander antraten,<sup>62</sup> so offenbarte das vermehrte Aufkommen von Partisanen- und Guerilla-Strategien im Zuge der Entkolonialisierung die geringe Nutzbarkeit der konventionellen Kriegführung.<sup>63</sup> Mit dem Erfolg solcher Strategien, wie etwa in Angola und dem erfolgreichen Widerstand der *Nationalen Union für die totale Unabhängigkeit Angolas (UNITA)* gegen die kubanischen Truppen, oder jenem der afghanischen *Mudschahedin* gegen die sowjetischen Truppen, erklärt van Creveld die Rückkehr von *low-intensity conflicts*.<sup>64</sup>

Neben dem Beispiel der sowjetischen Armee in Afghanistan verdeutlicht vor allem das Beispiel des Vietnamkriegs den immensen Gegensatz der eingesetzten Mittel, wenn reguläre moderne Armeen auf gänzlich konträre Feindstrategien treffen. So führt van Creveld aus, dass die amerikanischen Truppen zwar zahlenmäßig eine deutliche Überlegenheit gegenüber den Nordvietnamesen aufwiesen, jedoch durch den umfangreichen Bedarf an Personal für logistische und Wartungsaufgaben der Waffensysteme sich das Verhältnis der Kombattanten etwa ausglich. Zudem waren die Befehlsstrukturen konventioneller Armeen zu komplex geworden und verlangsamten dadurch die Organisation von Operationen, während die feindlichen Verbände mit guter Ortskenntnis rasch agierten und die Stellungen häufig wechselten.<sup>65</sup>

Gerade die Entwicklung moderner Waffensysteme, wie etwa ferngelenkte Raketen, führten zu einer technologischen Abhängigkeit moderner Streitkräfte und verdeutlichen die Inkompatibilität der Kampftaktiken. So erklärt sich, dass man zwar fähig war mithilfe moderner Systeme feindliche Kampfflugzeuge abzuschießen, jedoch nicht in

---

<sup>61</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Reinbek bei Hamburg, 2007, S. 179f.

<sup>62</sup> Vgl. op. cit. Van Creveld, 2004, S. 100f.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., S. 51ff.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 53f.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., S. 61f.

der Lage war in den ländlichen Kampfzonen Vietnams eine Entscheidung herbeizuführen.<sup>66</sup>

Die Entwicklung moderner Waffensysteme verweist zudem auf den Aspekt finanzieller Abwägungen bezüglich der Bereitschaft einen Krieg zu führen. So hat der technische Fortschritt die Mittel zur Kriegführung unzweifelhaft verteuert. Lagen die Militärausgaben etwa der Vereinigten Staaten im Jahr 1988 noch bei 293,093 Milliarden US-Dollar, waren es im Jahr 2010 bereits 698,281 Milliarden US-Dollar.<sup>67</sup> Allein die Kosten für die Operation *Iraqi Freedom*, die im Jahr 2003 von den Streitkräften der Vereinigten Staaten und Großbritanniens im Irak initiiert wurde, beliefen sich auf 748,2 Milliarden US-Dollar.<sup>68</sup>

Münkler hinterfragt mit Bezug auf die Verteuerung der Kriegsführung kritisch die Erkenntnisse der Friedens –und Konfliktforschung, indem er anmerkt, dass sie bezüglich der Annahmen des „demokratischen Friedens“ gerade den Aspekt der Kostensteigerung eines Krieges wesentlich außer Acht lässt. Ausgehend von der Theorie des „demokratischen Friedens“, wonach westliche Demokratien eine geringere Bereitschaft zur Kriegführung aufweisen, sind neben der zweckrationalen Ausrichtung einer demokratischen Gesellschaft und der davon bestimmten Politik auch der Kostenfaktor eines Kriegsfalls nicht nur mit einzubeziehen sondern entscheidend.<sup>69</sup>

Die Erfahrungen der Weltkriege brachten für die teilnehmenden Nationen die Einsicht, dass große konventionell geführte Kriege für moderne demokratische Gesellschaften weder mit Blick auf die hohen Verluste an Menschenleben, noch finanziell künftig tragbar waren. So begann sich bereits im Zweiten Weltkrieg das taktische Element vom Schlachtfeld in die Luft zu verlagern, indem man versuchte durch großflächige Bombardements den Durchhaltewillen der Bevölkerung zu brechen. Um die eigenen Verluste gering zu halten, vermied man die Konfrontation auf dem Schlachtfeld und strebte eine Entscheidung durch die gewaltsame Einbeziehung der Zivilbevölkerung an.

---

<sup>66</sup> Vgl. ebd., S. 62ff.

<sup>67</sup> Daten entnommen aus The SIPRI Military Expenditure Database, online unter <http://milexdata.sipri.org/result.php4> (20.12.2011)

<sup>68</sup> Vgl. Duss, Matthew/Juul, Peter/Katulis, Brian: The Iraq War Ledger. A tabulation of the human, financial and strategic costs, 2010, S. 2, PDF-Datei online unter [http://www.americanprogress.org/issues/2010/05/pdf/costofiraq\\_memo.pdf](http://www.americanprogress.org/issues/2010/05/pdf/costofiraq_memo.pdf) (20.12.2011)

<sup>69</sup> Op. cit. Münkler, 2004, S. 207f.

Diese Strategie der verlustarmen Luftschläge fand in den militärischen Interventionen westlicher Demokratien ihre Fortsetzung. Statt des Einsatzes von Bodentruppen vertraute man auf die Mittel der modernen Luftwaffe. Diese Vorgehensweise erfordert jedoch eine deutliche militärtechnische Überlegenheit. Bezugnehmend auf die vor allem von den USA und Großbritannien so geführten Kriege seit 1945 folgert Münkler, dass diese nur aufgrund des deutlichen militärtechnologischen Vorteils und des dadurch erzeugten Übergewichts geführt wurden.<sup>70</sup>

Wesentlich für die Bereitschaft einen bewaffneten Konflikt zu führen ist deshalb neben der Grundvoraussetzung großer Überlegenheit der damit einhergehende Kostenfaktor, jedoch ebenso das politische Interesse. So führt Münkler aus: „Westliche Demokratien sind durchaus bereit, sich auf die Pazifizierungen ganzer Regionen einzulassen, aber die Entscheidung hängt nicht davon ab, ob alle andern Möglichkeiten zur Beendigung eines Krieges gescheitert sind, sondern ob ein solcher Einsatz finanzierbar ist, und ob er mit den Interessen der Eingreifenden übereinstimmt.“<sup>71</sup>

So präzisiert Münkler schließlich, mit Blick auf die Politik militärischer Interventionen seit dem Ende der Bipolarität, seine Sicht über den Nutzen und die Kosten militärischen Eingreifens in innergesellschaftliche Konflikte. Die Bürgerkriegsökonomien sind über verschiedenste Kanäle, wie etwa den Rohstoffabbau, an die globale Wirtschaft angeschlossen und sorgen auf diese Weise für permanenten Nachschub an, für den Krieg notwendige Mittel. Aufgrund der an diesen Ökonomien ausgerichteten Interessen der Kriegsparteien finden diese Konflikte selten ein rasches Ende, sondern bedrohen mit fortlaufender Dauer benachbarte Ökonomien.<sup>72</sup> Münkler sieht hierin die Intentionen militärischer Interventionen begründet und folgert: „Die Logik dieser Einsätze folgt im Wesentlichen [...] den Imperativen [...] eines politisch-ökonomischen Kalküls, bei dem abgeschätzt wird, ob die Kosten, die die Fortdauer eines innergesellschaftlichen Krieges für die übrigen Staaten verursacht, die Kosten einer solchen militärischen Intervention deutlich übersteigen.“<sup>73</sup>

---

<sup>70</sup> Vgl. ebd., S. 211ff.

<sup>71</sup> Ebd., S. 221.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., S. 225.

<sup>73</sup> Ebd.

Neben den finanziellen Anforderungen und politisch-ökonomischen Interessen, die die Entscheidung zur Kriegführung westlicher Demokratien bestimmen, ist an dieser Stelle auch eine Wandlung geeigneter Feindbildkonstruktionen anzumerken. Die Weltkriege waren geprägt von klaren Fronten der Feindschaft und entsprechend tief verwurzelt war der Patriotismus. Der Zweite Weltkrieg war insbesondere geeignet als Kampf Gut gegen Böse gedeutet zu werden. Die Soldaten hatten folglich eine klare Vorstellung von Motiv und Nutzen ihres Einsatzes. Nach 1945 gestalteten sich die Konfliktlagen komplexer und die klare Trennung der Konfliktparteien zwischen Recht und Unrecht war schwieriger. Die Kriegsziele verloren zunehmend an Legitimität. Vor allem in den USA verfolgte man angesichts der Verluste im Vietnamkrieg und einer diesbezüglich wachsam gewordenen Öffentlichkeit eine zunehmend vorsichtige Politik ausgerichtet auf die Minimierung des Risikos hoher Verluste.<sup>74</sup>

Insbesondere für die Vereinigten Staaten ergab sich mit dem Ende der Bipolarität und vor dem Hintergrund weltweiter Fragmentierung der Konfliktlagen ein politischer wie strategischer Wandel von ambivalentem Charakter. Einem neoliberalen Wirtschaftskalkül folgend und durch die Einbeziehung der nun frei gewordenen Staaten des ehemaligen sowjetischen Einflussbereichs waren die USA bereit in Konfliktkonstellationen einzutreten, deren politische Hintergründe jedoch öffentlich kaum vermittelt wurden. Der Krieg am Persischen Golf 1991 sollte beispielhaft für diese Entwicklung werden.<sup>75</sup> So meint der amerikanische Politikwissenschaftler Chalmers Johnson hierzu:

„Zu Lasten einer möglichen ‚Friedensdividende‘, welche die Vereinigten Staaten in den Ausbau ihrer industriellen und sozialen Infrastruktur hätten investieren können, verzichteten sie auf eine signifikante Reduzierung des [...] Verteidigungshaushaltes und richteten den militärischen Fokus von der Möglichkeit eines Krieges mit einem [...] ebenbürtigen Feind auf die Aufgaben eines imperialen Weltpolizisten.“<sup>76</sup>

Die politischen und ökonomischen Interessen stehen dabei immer häufiger in Kontrast zur wechselnden Zustimmung einer medial präsenten Öffentlichkeit. So führten Fernsehübertragungen geschändeter Leichen von US-Soldaten aus Mogadischu im Jahr 1993 zu einem umgehenden Abzug der amerikanischen Kontingente aus Somalia.<sup>77</sup> Die

---

<sup>74</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 51ff.

<sup>75</sup> Vgl. Johnson, Chalmers: Ein Imperium verfällt. Ist die Weltmacht USA am Ende?, München, 2001, S. 268f.

<sup>76</sup> Ebd., S. 268.

<sup>77</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 50.

dadurch weltweit vermittelte Botschaft eigener Verwundbarkeit nötigt folglich zu rechtfertigenden Erklärungen des militärischen Einsatzes und beeinflusst dadurch direkt das politische wie strategische Vorgehen, oder einfacher ausgedrückt, die öffentlich getragene Bereitschaft zur Kriegführung. So meint Mary Kaldor hierzu: „Unzweifelhaft nimmt die Bereitwilligkeit politischer Führungen, sich auf unmögliche Abenteuer einzulassen, in dem Maße ab, wie der Zwang zu öffentlicher Rechtfertigung wächst.“<sup>78</sup>

## 2.4 Konfliktmerkmale der „neuen Kriege“

Der Begriff der „neuen Kriege“ wurde wesentlich von Herfried Münkler und Mary Kaldor geprägt als ein spezifisches zunächst innergesellschaftliches Kriegsphänomen, dass seit dem Ende des Ost-West-Gegensatzes die globalen Konfliktlagen maßgeblich bestimmt.<sup>79</sup> Wenngleich die „neuen Kriege“ in ihrer Erscheinungsform, wie Münkler anmerkt, durchaus ihre historischen Vorgänger besitzen, so lassen sie sich für das 20. Jahrhundert von den konventionellen Staatenkriegen, insbesondere aber auch von den klassischen Bürgerkriegen in entscheidenden Merkmalen voneinander trennen. Zeichneten sich Bürgerkriege dadurch aus, dass in ihnen zwei verfeindete Lager über begrenzte Dauer politischen Interessen folgend um staatliche Macht rangen, so wird in den „neuen Kriegen“ durch die Herausbildung globalisierter Kriegsökonomien der Konfliktzustand entgrenzt, kann überstaatliche Züge annehmen und wird mit der Gewaltanwendung als Erwerbsgrundlage verfestigt und verselbständigt. Entsprechend orientieren sich die Interessenlagen verstärkt an der Weiterführung des Konflikts.<sup>80</sup> Mit den strategischen Elementen des Partisanenkampfs und des Terrorismus, die den Konflikt durch wechselnde Phasen intensiver Kampfhandlung und des Rückzugs nicht militärisch entscheiden, sondern ihn am Schwelen halten,<sup>81</sup> werden die „neuen Kriege“ als Erscheinungsform der *low intensity wars* für Münkler in Teilen der angewendeten Strategien begrifflich bestimmbar.<sup>82</sup> Angesichts der Verschiedenartigkeit der Hintergründe dieser Konflikte, der Wandelbarkeit der Motive und ihrer wechselhaften Intensitäten, wählt Münkler in allgemeiner Betrachtung jedoch den Begriff der „neuen

---

<sup>78</sup> Op. cit. Kaldor, 2007, S. 54.

<sup>79</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 9; vgl. ebenso op. cit. Kaldor, 2007, S. 23.

<sup>80</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 43ff.

<sup>81</sup> Vgl. ebd., S. 25f.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., S. 45.

Kriege“, der durch seine Unbestimmtheit in den betreffenden, schwierig einzuordnenden Konflikteigenschaften seine Entsprechung finden soll.<sup>83</sup>

Münkler kommt bei der Untersuchung der ursächlichen Ausgangslagen der „neuen Kriege“ in der Dritten Welt zu dem Schluss, dass es sich im Gegensatz zu den staatsbildenden Kriegen Europas bei den „neuen Kriegen“ zudem eher um Kriege handelt, die Ausdruck des Staatszerfalls sind und begründet dies mit der äußeren Einflussnahme der Supermächte während des Kalten Krieges. Während die europäischen Kriege ohne stärkere Einflussnahme von außen untereinander ausgefochten wurden, waren die noch jungen und politisch fragilen Staaten einem permanenten Einfluss beider Machtblöcke ausgesetzt. Dadurch konnten sich weder stabile nationalökonomische Grundlagen ausformen, noch politische Stabilität erzeugt werden. Stattdessen verursachte die Zuwendung der Machtblöcke mit Waffenlieferungen und militärischen Beratern zur Unterstützung des jeweiligen Regimes eine Verschärfung des Kampfes um Rohstoffe, indem die noch nicht ausreichend gefestigten politischen Führungen zunehmend zu dem Versuch übergingen durch Korruption und Plünderung der Ressourcen, etwa durch illegalen Handel ihre unsichere politische Macht aufrechtzuerhalten.<sup>84</sup>

Folglich war anstelle der Schaffung stabiler politischer Bedingungen die Ausrichtung der Regime nach der jeweiligen Seite von Bedeutung. Das Verschwinden der Zuwendungen der Machtblöcke nach dem Ende der Bipolarität bedeutete nicht allein eine drastische Verschlechterung der Haushaltslage, sondern auch den Wegfall der von den Blockmächten gewährten Sicherheit. Den Prozessen globalisierter Wirtschaft unterworfen gerieten die schwachen Staaten der Dritten Welt in ein Konkurrenzsystem, dem die gering ausgeformten Wirtschafts- und Sozialstrukturen kaum standhalten konnten. Während die Industrienationen nach dem Ende des Kalten Krieges nur noch geringe Bereitschaft zeigten sich in Friedensmissionen zu engagieren, verschärften sich so die Verteilungskämpfe vor dem Hintergrund sich vertiefender religiöser und ethnischer Differenzen.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl. ebd., S. 9.

<sup>84</sup> Vgl. ebd., S. 18ff.

<sup>85</sup> Vgl. op. cit. Uesseler, 2006, S. 102ff.

Folglich handeln die politischen Ziele der „neuen Kriege“ mehrheitlich von der Forderung nach Macht auf der Grundlage nationaler, religiöser und Stammesidentitäten.<sup>86</sup> Die Umsetzung dieser Forderungen geschieht dabei unter Mobilisierung von eigenen Gruppen, die mit militärischer Vorgehensweise gezielt die Bevölkerungen vertreiben und terrorisieren um die jeweiligen Gebiete zu destabilisieren.<sup>87</sup> Im Gegensatz zu Formen des revolutionären Guerilla-Kampfes, der sich auf den Rückhalt und die Unterstützung der Bevölkerung ausrichtete, treten in den „neuen Kriegen“ dabei entgegengesetzte Strategien zutage.<sup>88</sup> Anstelle des Ziels die Bevölkerung für die eigene Sache zu gewinnen, gründet sich die gezielte Gewaltanwendung und Vertreibung auf dem Bestreben, jene auszuschließen, die den ideologischen Ansprüchen nicht genügen, vor allem aber durch Raub und Plünderung eine ökonomische Grundlage der Konfliktführung zu schaffen.<sup>89</sup> Es entstehen „raubtierhafte Sozialbeziehungen“<sup>90</sup>.

So ist die Ausrichtung der Gewaltanwendung an der Zivilbevölkerung typisch für die „neuen Kriege“, was durch ein verändertes Verhältnis der Opferbilanzen zum Ausdruck kommt. Waren noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts 90 Prozent der in den Kriegen Verwundeten und Gefallenen Soldaten, so handelt es sich bei den, in den „neuen Kriegen“ Getöteten, zu 80 Prozent um zivile Personen. Das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung, dient dabei nicht dem Aufzwingen eines politischen Willens, sondern der Kontrolle über ein Gebiet. Weder wird dabei zwischen Kämpfern und Zivilisten unterschieden, noch werden politische Ziele erklärt.<sup>91</sup>

Die prekäre Situation der Konflikte wird noch durch die Mechanismen einer globalisierten Wirtschaft verschärft. Es entstehen mit der Weltwirtschaft über den Verkauf von Ressourcen, verbundene Kriegsökonomien, die auf diesem Wege für permanenten Nachschub an Mittel zur Fortführung des Konflikts sorgen können. Wirkten sich die zerstörerischen und Ressourcen zehrenden Folgen der Kriege im Europa der frühen Neuzeit noch unweigerlich auf die ökonomischen Kapazitäten zur Kriegführung aus, so besteht mit den kriminalisierten global vernetzten Gewaltökonomien der „neuen Kriege“ ein Faktor der Nachhaltigkeit in diesen Konflikten.

---

<sup>86</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 120.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., S. 184.

<sup>88</sup> Vgl. ebd., S. 164ff.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., S. 184.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 28ff.

Diese verborgenen globalisierten Ökonomien werden dadurch zur Lebensgrundlage der Konfliktparteien und verhindern damit ein Interesse an der Beendigung des Konflikts.<sup>92</sup>

Mary Kaldor erkennt ebenfalls den verfestigenden Effekt der hinter den „neuen Kriegen“ stehenden Gewaltökonomien und bemerkt:

„Politische Macht wird nur mehr ausgeübt, um die neuen Zwangsformen wirtschaftlichen Austausches durchzusetzen und zu verstetigen; allein dadurch verfügen die im Kontext staatlichen Zerfalls und ökonomischer Marginalisierung auftretenden neuen [...] Machthaber über eine stabile finanzielle Basis.“<sup>93</sup>

Die mit Blick auf die einleitend beschriebenen Staatsbildungsprozesse wesentliche Differenzierung zwischen Politischem und Ökonomischem findet dabei ebenso wenig statt, wie jene zwischen Militärischem und Zivilem.<sup>94</sup>

Das zentrale Merkmal der „neuen Kriege“ ist deshalb der Grad ihrer Privatisierung. Wo die Grenzen zwischen Gewalt und Lebensunterhalt zunehmend verblassen und die Ökonomisierung der Konfliktmotive voranschreitet, stehen sich in diesen Konflikten immer häufiger Verbände von Kriegsherren, Kindersoldaten und Söldnern gegenüber, die zu ihrer persönlichen Bereicherung die instabile Lage aufrechterhalten und nutzen, das Land auszubeuten und die Bevölkerung mit Waffengewalt zu unterdrücken.<sup>95</sup>

Folglich werden zunächst ideologische oder ethnisch-kulturelle Motive über die lange Dauer des Konflikts von wirtschaftlichen abgelöst. Mit Ersteren, wird dann lediglich zum Zwecke der Mobilisierung einer Gefolgschaft argumentiert. Mit dem Mittel ethnischer oder religiöser Ideologien entstanden selbst dort gesellschaftliche Brüche, wo das Miteinander verschiedener Bevölkerungsgruppen über lange Zeit funktionierte.<sup>96</sup>

Wie an diesen kurzen Ausführungen ersichtlich, wird der enorme Privatisierungsgrad mit Fortdauer der Konflikte zu einem prägenden Element der Konfliktlagen und bestimmt dadurch entscheidend sowohl die Akteursarten als auch die Strategien sowie die Herausbildung der, der Konfliktführung zugrunde liegenden Gewaltökonomien.

---

<sup>92</sup> Vgl. ebd., S. 21f.

<sup>93</sup> Op. cit. Kaldor, 2007, S. 179.

<sup>94</sup> Vgl. ebd.

<sup>95</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 33ff.

<sup>96</sup> Vgl. ebd., S. 15f.

Diese drei Bereiche sollen deshalb im Folgenden herangezogen werden, um einen genaueren Blick auf die Konfliktprivatisierung als zentrales Merkmal der „neuen Kriege“ zu gewähren.

#### **2.4.1 Akteure**

Die mehrheitlich anzutreffenden Gewaltakteure treten in den „neuen Kriegen“ in Gestalt von paramilitärischen Verbänden auf, die von einer einzelnen Führungsfigur geleitet werden. Angesichts von zerfallenden Strukturen staatlicher Heere in Krisengebieten, mangelnder Disziplin und schlechter Versorgungslage, sind diese Kriegsherren meist ehemalige Führungsoffiziere, die die prekäre Lage nutzen und unabhängig agierende paramilitärische Einheiten bilden, die sich häufig aus ehemaligen Soldaten und erwerbslosen jungen Männern zusammensetzen. Nicht selten existieren Verbindungen zu politischen Lagern, in deren Dienste sie treten, wie im Beispiel Georgiens, wo nach erlangter Eigenständigkeit im Jahr 1991 fast allen Fraktionen paramilitärische Einheiten zur Verfügung standen.<sup>97</sup>

Die Bindung der einzelnen Kämpfer an die Führung erfolgt meist durch die Schaffung eines charismatischen Bildes und des Eindrucks besonderer Eigenschaften und Qualitäten. An die Stelle staatlicher Legitimität und institutionalisierter Machtausübung treten so Elemente traditioneller lokaler Herrschaftskonzepte. Michael Bollig verweist in diesem Zusammenhang auf den hohen Bildungsstand vieler afrikanischer Kriegsherren, wie dem angolanischen Arzt Jonas Savimbi, der in seiner Machtausübung bewusst auf traditionell-kulturelle Vorstellungen raubender und jagender Könige der angolanischen Geschichte zur Durchsetzung politischer Ziele verweist und damit sein Handeln rechtfertigt.<sup>98</sup>

Wenngleich oft versucht wird durch ethnisch-ideologische Indoktrinationen eine enge Bindung innerhalb der paramilitärischen Gruppen zu schaffen, kommt es vor allem in den afrikanischen Ländern häufig zu Zwangsrekrutierungen. Da dadurch nur schwache

---

<sup>97</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 158f.

<sup>98</sup> Vgl. Bollig, Michael: Zur Ökonomie des Krieges. Die Gewalt und die Geschäfte der afrikanischen Warlords. Über die soziale und politische Organisation von Kriegsherren-Gruppen, 2001, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/kriegsheren.html> (21.12.2011)

Bindungen zu ihren Anführern aufgebaut werden, sind diese Gruppen häufig instabil, wodurch es zu Aufspaltungen in kleinere, sich gegenseitig bekämpfende Verbände kommt.<sup>99</sup> Ein bezeichnendes Beispiel hierfür stellt der somalische Bürgerkrieg dar, in dessen Verlauf ab 1991 durch den erbitterten Machtkampf zwischen Mohammed Farah Aidid und Ali Mahdi Mohammed es zu einer zunehmenden Aufteilung in eine Vielzahl von Einflusszonen unterschiedlicher Clanzugehörigkeiten kam.<sup>100</sup>

Neben ehemaligen Soldaten und Zwangsrekrutierten gehören in vielen Krisenregionen vor allem Afrikas Kindersoldaten zum Erscheinungsbild der Kampfgruppen. Die Ursachen für dieses Phänomen sind vielfältig. Zum einen werden auch sie oft zum Kampf gezwungen, andererseits gibt es unter ihnen auch zahlreiche Freiwillige, die angesichts der, in diesen Regionen allgegenwärtigen Armut und des Hungers als Kindersoldaten eine Lebensgrundlage finden. Zudem nutzen Kriegsherren die leichte Beeinflussbarkeit der Kinder und Jugendlichen zur ideologischen Motivation und binden damit die Minderjährigen eng an die Gruppen. Zusätzlich befördert wird die Verbreitung des Phänomens durch spezifische kulturell-traditionalistische Hintergründe, in denen das Führen einer Waffe eine Selbstverständlichkeit darstellt, wie etwa in Uganda oder Kenia, wo bereits Sechzehnjährige als erwachsene Kämpfer betrachtet werden.<sup>101</sup> Darüber hinaus macht man sich das niedrige Risikobewusstsein und die geringen Versorgungsansprüche von Kindern und Jugendlichen zunutze. Mit nur geringem Ausbildungsaufwand und leichten Waffen ausgestattet, werden die Kindersoldaten zu kostengünstigen Werkzeugen der Gewalt.<sup>102</sup>

Weltweit gibt es derzeit mehr als 300 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die bewaffneten Dienst in militärischen Verbänden leisten. 120 000 davon im Subsahara-Afrika. Im Falle Ruandas und Burundis geht man von einem Rekrutierungsalter von 15 – 16 Jahren aus. Gruppen in Sierra Leone, wie die *Revolutionary United Front (RUF)*

---

<sup>99</sup> Vgl. ebd.

<sup>100</sup> Vgl. Terdman, Moshe: *Somalia At War – Between Radical Islam and Tribal Politics*, Tel Aviv University, Research Paper No. 2, 2008, PDF-Datei online unter [http://www.e-prism.org/images/somalia\\_-\\_Mar08.pdf](http://www.e-prism.org/images/somalia_-_Mar08.pdf) (21.12.2011)

<sup>101</sup> Vgl. Pittwald, Michael: „Neue Kriege“ – Neue Gewaltakteure? Zur Rolle von Kindern und Jugendlichen in bewaffneten Konflikten, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): *Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege*, Wien, 2010, S. 96ff.

<sup>102</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 36.

zwangen zum Teil erst Siebenjährige als Kämpfende in den Bürgerkrieg. In den Reihen der angolanischen *UNITA* vermutet man 3000 Kindersoldaten.<sup>103</sup>

Ein weiteres Merkmal in den Krisengebieten der „neuen Kriege“ bilden die privaten Militärkräfte in Gestalt von Söldnern und Militärfirmen. Hervorgerufen durch das Ende des Ost-West-Gegensatzes und dem Wegfall des klassischen Feindsystems kam es vor dem Hintergrund veränderter Bedrohungsszenarien zur Verkleinerung der Armeen und der Verringerung des Waffenbestands. Vor allem in der ehemaligen Sowjetunion wurden so Millionen Soldaten beschäftigungslos, und drangen auf jene Märkte wo private Sicherheit nachgefragt wurde.<sup>104</sup> Neben den *Mudschahedin* bildet das nach dem Kalten Krieg freigewordene ehemalige Streitkräftepersonal in Form von Söldner deshalb eine weitere große Gruppe im Akteursgefüge der „neuen Kriege“. Die Söldner werden sowohl als Einzelpersonen von verschiedensten Gruppierungen angeheuert als auch als ganze Söldnergruppen mit den jeweiligen vertraglich verbundenen Militärverbänden organisiert.<sup>105</sup> Neben der Form des Einzelkämpfers treten die privaten Einheiten jedoch auch als Mitarbeiter hoch spezialisierter moderner militärischer Unternehmen auf, die ein umfangreiches Spektrum an Aufgaben und Ausrüstung anbieten. Diese Firmen sind unternehmerisch organisiert und in der Lage neben der bewaffneten Unterstützung, wie etwa durch das Unternehmen *Sandline International*,<sup>106</sup> auch spezielles Equipment, militärisches Training und technische Unterstützung oder gar strategische Planungsaufgaben und Aufklärungsdienste anzubieten, wie etwa durch die Firma *Military Professional Resources Inc. (MPRI)*.<sup>107</sup>

Nicht nur gestalten sich die Einsatzgebiete und Aufträge demgemäß vielfältig, die angebotenen Dienste werden häufig von den sich bekämpfenden Konfliktparteien gleichermaßen wahrgenommen. So unterstützte die Firma *International Defense and Security (IDAS)* die angolanische Regierung bei der Verteidigung der Diamantenminen gegen die Rebellengruppe der *UNITA*, welche wiederum von ukrainischen Unternehmen mit Kampfflugzeugen und Hubschraubern versorgt wurden. Ebenso waren in

---

<sup>103</sup> Globaler Bericht über Kindersoldaten. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Kindersoldaten/global.html> (21.12.2011)

<sup>104</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 101.

<sup>105</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 161.

<sup>106</sup> Unternehmensprofil der Firma Sandline International online unter <http://www.sandline.com/site/> (10.1.2012)

<sup>107</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 8.

im Jahr 1997 private Militärfirmen an allen Fronten der Demokratischen Republik Kongo zu finden. Die Firma *Geolink* sollte angesichts verstärkter Bedrängnis durch Rebellengruppen unter Laurent Kabila das Regime Mobutus vor dem Sturz bewahren. Als dies misslang übernahm Kabila die Macht, sah sich jedoch seinerseits mit Rebellenaufständen konfrontiert, unter ihnen Mobutu-Anhänger als auch angolische *UNITA*-Kämpfer, die ihrerseits von privaten Militärfirmen unterstützt wurden. Kabila selbst nahm schließlich die südafrikanische Firma *Executive Outcomes*<sup>108</sup> unter Vertrag, die in den Bereichen Sicherheit und Luftunterstützung Aufgaben übernahm.<sup>109</sup>

Das Beispiel *Executive Outcomes* als Unterstützung der kongolesischen Regierung deutet auf ein nach Erhard Eppler typisches Merkmal der Privatisierung des Sicherheitsbereichs „von oben“, indem staatliche Bereiche der Sicherheit an private Verbände ausgelagert werden,<sup>110</sup> während die Privatisierung „von unten“ auf die Inanspruchnahme von Diensten privater Sicherheitsfirmen durch Vertreter einer gesellschaftlichen Oberschicht, Unternehmen und internationalen Organisationen aufgrund nur marginaler öffentlicher Sicherheitsstrukturen verweist.<sup>111</sup>

Verdeutlicht wird die Ausbreitung des Privatisierungsphänomens in den Konfliktregionen durch einige Geschäftsdaten der privaten Militärdienstleistung, die einen boomenden Wirtschaftsbereich offenbaren. So verweist Hans Leyendecker auf die Zahl von etwa 2200 Militärfirmen, die weltweit operieren und dabei einen geschätzten Jahresumsatz von etwa 220 Milliarden Euro erzielen.<sup>112</sup> Allein in Kenia werden bis zu 48 000 aktive Mitarbeiter privater Militärfirmen vermutet. Im Irak arbeiteten im Jahr 2007 über 50 000 ausländische und inländische Angestellte der privaten Militärbranche.<sup>113</sup> Eines der größten Unternehmen des Militärdienstleistungssektors ist *DynCorp*, das im Jahr 2003 bei einem Umsatz von 2,3 Milliarden US-Dollar ca. 26 000

---

<sup>108</sup> Anmerkung: Die Firma *Executive Outcomes* löste sich 1999 angesichts der verschärften gesetzlichen Lage in Südafrika Söldner betreffend auf. Einen Teil des Aufgabenbereichs übernahm das demselben Konzern angehörende Unternehmen *Sandline*, vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 80.

<sup>109</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 9f.

<sup>110</sup> Vgl. Eppler, Erhard: Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt, Frankfurt/Main, 2002, S. 42ff.

<sup>111</sup> Vgl. ebd., S. 30ff.

<sup>112</sup> Leyendecker, Hans: Private Militärfirmen. Krieg als Geschäft, 2010, online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/private-militaerfirmen-krieg-als-geschaeft-1.76586> (22.12.2011)

<sup>113</sup> Seidl, Robert: Private Sicherheits –und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns, Aktuelle Analysen 51, München, 2008, S. 18, PDF-Datei online unter [http://www.hss.de/uploads/tx\\_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf](http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf) (22.12.2011)

Mitarbeiter beschäftigte und unter anderem Mitte der 1990er Jahre einen Teil der bosnischen Polizeikräfte stellte und ausbildete.<sup>114</sup>

Als modern organisierte hochspezialisierte Unternehmen stellen private Militärfirmen eine spezifisch neue Ausprägung der Konfliktprivatisierung dar, indem nicht allein bewaffnetes Personal zur Verfügung gestellt wird, sondern durch die hohen Ausbildungsstandards zudem dem kriegstechnologischen Fortschritt, wie etwa der elektronischen Informationskriegführung durch entsprechend vielseitig einsetzbares Personal Rechnung getragen wird.<sup>115</sup> Das bedeutet, dass der Konflikt durch diese Unternehmen sowohl direkt durch die Teilnahme am bewaffneten Kampf als auch indirekt etwa durch die Bedienung und Wartung moderner computergestützter Anlagen und Systeme der elektronischen Datenverarbeitung beeinflusst werden kann.<sup>116</sup>

Vielseitigkeit, Professionalität und ihr Geschäftsmodell stellen Eigenschaften dar, die die privaten Militärdienstleistungsunternehmen aus dem Akteursgefüge der „neuen Kriege“ herausheben und sie als die ultimative Form privatisierter Gewalt erscheinen lassen. Ihre Eigenschaften und Vorgehensweisen erschweren jedoch nicht allein Versuche ihrer Kategorisierung, sondern rücken die Tätigkeiten der Firmen wiederholt in eine rechtliche „Grauzone“, was sie zu einer besonderen Herausforderung internationalrechtlicher Bewertungen macht. Aufgrund dieser besonderen Stellung moderner privater Militärdienstleister im Akteursgefüge der „neuen Kriege“, finden diese als ein zentrales Untersuchungsfeld unter Kapitel 3 gesonderte Aufmerksamkeit.

## 2.4.2 Strategien

Das Ende der Bipolarität und damit der Verbleib der USA als einzige Supermacht hatten weitreichende Auswirkungen auf die globalen Konfliktlagen. Das entstehende ökonomische und militärtechnologische Übergewicht der USA „[...] geht mit einer Asymmetrisierung des Krieges durch die Verlagerung der Kampfzonen, die Umdefinition der Mittel zur Kriegführung und die Mobilisierung neuer Ressourcen

---

<sup>114</sup> Mysorekar, Sheila: DynCorp und die Privatisierung des Krieges, online unter [http://www.inwent.org/E+Z/content/archiv-ger/04-2004/schwer\\_art5.html](http://www.inwent.org/E+Z/content/archiv-ger/04-2004/schwer_art5.html) (22.12.2011)

<sup>115</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 68.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., S. 67ff.

einher.“<sup>117</sup> Münkler deutet damit auf einen fortschreitenden Prozess der Ungleichheit von Konfliktparteien, der mit entsprechend ungleichen Strategien zum Ausdruck kommt. Er unterscheidet hier insbesondere zwischen den Partisanenkämpfen der Entkolonialisierungsphase, in denen bereits terroristische Elemente, wie etwa im Algerienkrieg,<sup>118</sup> vorhanden sein konnten und dem sich in den „neuen Kriegen“ verstärkt herausgebildeten Terrorismus als „politisch-militärische Strategie“.<sup>119</sup>

So zeichnet sich der Partisanenkampf dadurch aus, dass die Form der Gewaltanwendung defensiver Natur ist, ausgerichtet auf eine lange Phase des Widerstandes und angewiesen auf den Rückhalt der örtlichen Bevölkerung. Der Gegner wird nicht militärisch besiegt, sondern angesichts der zermürbenden Effekte häufiger kleiner Gefechte zur Aufgabe gebracht, und auf diese Weise politisch geschlagen.<sup>120</sup> Aufgrund der Unterlegenheit an Zahl und Ressourcen beschränken sich die Angriffe oft auf Sabotageakte, die Unterbrechung von Versorgungslinien und Angriffe auf kleinere Stützpunkte.<sup>121</sup> Die Vorreiter dieser Strategien lassen sich vor allem durch Mao Zedong und Che Guevara benennen, die Manöver zur Umgehung konventioneller Armeen ausarbeiteten.<sup>122</sup>

Das entscheidende Merkmal der Partisanenstrategie besteht in ihrer selbsterhaltenden Ausrichtung. In den kleinen Kampfgruppen wird jedes Mitglied zu einer wertvollen Ressource. Folglich werden intensive Konfrontationen mit dem Feind vermieden.<sup>123</sup> Anstelle von entscheidenden Schlachten fragmentiert das Kriegsgeschehen an unterschiedlichen Orten.<sup>124</sup> Mit der Unterstützung der Bevölkerung sind die Kampfgruppen zudem in der Lage Ressourcen zu erhalten, zu denen der staatlich-militärische Kontrahent keinen Zugang hat. Dort jedoch, wo mit einem Rückhalt in der Bevölkerung nicht zu rechnen ist, wird dieser gewaltsam erzwungen.<sup>125</sup>

---

<sup>117</sup> Op. cit. Münkler, 2004, S. 53.

<sup>118</sup> Vgl. ebd.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Vgl. ebd., S. 54f.

<sup>121</sup> Vgl. ebd., S. 178.

<sup>122</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 164.

<sup>123</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 26.

<sup>124</sup> Vgl. ebd., S. 178.

<sup>125</sup> Vgl. ebd., S. 190.

Mary Kaldor sieht die in den „neuen Kriegen“ bemerkbaren Rückgriffe auf solche Strategien, wie einleitend unter Kapitel 2.4 bereits angemerkt, unter eben diesen Vorzeichen des gewaltsamen Zwangs. So steht nicht die Gewinnung und Unterstützung der Bevölkerung zur Durchsetzung politischer Ziele im Vordergrund, sondern die Niederhaltung potenzieller Gegenkräfte durch Vertreibung und Plünderung, all jene betreffend, die den ideologischen Vorgaben vordergründig widersprechen. Besonders drastischen Ausdruck fanden solche Vorgehensweisen im Völkermord in Ruanda 1994.<sup>126</sup> In einem Zeitraum von nur etwa drei Monaten wurden geschätzte 800 000 Menschen durch Angehörige der *Ruandischen Patriotischen Front (RPF)* ermordet. Die Gewalt richtete sich vorrangig gegen Zugehörige der Tutsi jedoch auch gemäßigte Hutus. Obwohl Truppen der *United Nations Assistance Mission for Rwanda (UNAMIR)* vor Ort waren, sah man sich kaum imstande die Gewalt einzudämmen. Wie aus dem Bericht der unabhängigen Untersuchungsgruppe zu den Aktivitäten der UN während des Genozids in Ruanda hervorgeht, wird das Versagen der UN-Friedenssicherung in Ruanda vor allem auf mangelndes politisches Engagement der Mitgliedsstaaten die inneren Verhältnisse und Zusammenhänge des Konfliktes betreffend zurückgeführt, was maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Sicherheitsrates hatte und in einem dauerhaften Mangel an Ressourcen der *UNAMIR*-Truppen resultierte. Nach der Ermordung von belgischen *UNAMIR*-Soldaten wurde zudem die Truppenstärke deutlich verringert. Erst als die Flüchtlingsströme und das hohe Maß an Gewalt die Aufmerksamkeit der Staatengemeinschaft verstärkte, gelang durch die *Operation Turquoise* unter maßgeblicher Initiative Frankreichs die Wiederherstellung der Sicherheit in Teilen des Landes.<sup>127</sup>

Das, für die Kriegführung entscheidende Element der sich selbsterhaltenden Kriegsökonomien und die damit einhergehende Ökonomisierung der Gewaltmotive führte zu einem Wandel der strategischen Ausrichtung der Gewaltanwendung weg von der bewaffneten Gegnerschaft hin zur unbewaffneten Bevölkerung.<sup>128</sup> War die Hauptschlacht in den Konzeptionen Carl von Clausewitz‘ noch das immanente Ziel der Kriegführung zur Entscheidung oder zumindest zur Fortentwicklung des Krieges unter ver-

---

<sup>126</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 164ff.

<sup>127</sup> Vgl. Report of the independent inquiry into the actions of the United Nations during the 1994 genocide in Ruanda, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/395/47/IMG/N9939547.pdf> (23.12.2011)

<sup>128</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 29.

änderten Kräfteverhältnissen,<sup>129</sup> so traten an die Stelle entscheidender Schlachten in den „neuen Kriegen“ die Strategien der Plünderung und Terrorisierung von Teilen der Bevölkerung. Zur Aufrechterhaltung des Konfliktzustandes und also der Umsetzung des Interesses der beteiligten Gewaltakteure den gewaltsamen Lebensunterhalt beizubehalten, werden deshalb keine entscheidenden Gefechte ausgetragen, sondern vermehrt Bevölkerungsteile zum Zwecke der Einschüchterung und Plünderung dezimiert.<sup>130</sup>

Sowohl Partisanenstrategie als auch Terrorismus sind Strategien, die als Reaktion der zunehmenden Ungleichgewichtung militärischer Mittel in den „neuen Kriegen“ zu deuten sind. Durch die Verlagerung der Kampfregionen wird die technische und logistische Überlegenheit des Gegners kompensiert. Während jedoch der Partisanenkrieg eine selbstverteidigende und selbsterhaltende strategische Ausrichtung aufweist, in der die Ziele des Angriffs vorwiegend in der Zermürbung des Feindes liegen, hat der Terrorismus offensiven Charakter. Dabei liegen der Strategie des Terrorismus nicht vorrangig die substanzielle Schädigung des Feindes zugrunde, sondern vielmehr ein Angriff auf dessen Psyche.<sup>131</sup> Die damit vermittelte Botschaft soll vor allem auf die allgegenwärtige Bedrohung für die zu bekämpfende Macht verweisen, ist jedoch auch an jene gerichtet für deren Ziele und Forderungen man stellvertretend den terroristischen Gewaltakt durchführt, den „zu interessierenden Dritten“<sup>132</sup>. Über diese Dritten bezieht die Strategie des Terrorismus ihre politische Rechtfertigung. So ist die soziale, ethnische oder religiöse Beschaffenheit der damit angesprochenen gesellschaftlichen Gruppierungen maßgeblich für die Zielbestimmung und den Umfang eines Anschlages. Insbesondere der religiös motivierte Terrorismus führte einen Wandel im Ausmaß der angewendeten Mittel als auch der Auswirkungen der terroristischen Strategien herbei. Während der politisch motivierte Guerilla-Krieg oder nationalistische Terrorakte auf Bewegungen gründeten die einem bestimmten Aktionsraum zuzuordnen waren, trat mit dem religiös motivierten Terrorismus eine Internationalisierung und also eine Entgrenzung der Konfliktführung ein, die in den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York einen vorläufigen Entwicklungshöhepunkt fand.<sup>133</sup>

---

<sup>129</sup> Vgl. op. cit. Von Clausewitz, 1963/2009, S. 107ff.

<sup>130</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 29.

<sup>131</sup> Vgl. ebd., S. 177.

<sup>132</sup> Münkler, Herfried: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Weilerswist, 2003, S. 263.

<sup>133</sup> Vgl. ebd., S. 260ff.

Ulrich Schneckener zeigt am Beispiel der *Al-Quaida* den Weg dieser Entwicklung, indem zunächst auf die Ursprünge der Gruppe im Kampf gegen die Sowjetischen Truppen verwiesen wird, dem nach Beendigung des Widerstandes eine Verlagerung des Aktionsschwerpunktes in den nördlichen Sudan folgte, wo Osama Bin Laden mit eigenen *Al-Quaida*-Verbänden in das Kampfgeschehen gegen den südlichen Teil des Landes eingriff. Mit der Erklärung des Heiligen Krieges gegen die USA sowie ihrer Verbündeten ab Mitte der 1990er Jahre begannen schließlich die Aktivitäten zur Vorbereitung auf den Terroranschlag auf das *World Trade Center*.<sup>134</sup>

Die Rolle des oben angesprochenen Dritten, aus dessen Zustimmung der Terrorakt seine Legitimität bezieht, ist jedoch gerade im Fall des religiös-fundamentalistisch motivierten Terrorismus unscharf. So werden nicht politische oder ethnisch-nationalistische Botschaften transportiert oder Forderungen zum Ausdruck gebracht, vielmehr stehen ganze Gesellschaften im Fokus der terroristischen Aktion unter Berufung auf religiös-fundamentale Denkbilder. An die Stelle der Dritten, auf die sich zu berufen ist, tritt die Gottesgestalt, womit die Rechtfertigung für den Terrorakt vorausgesetzt wird.<sup>135</sup>

Die Entgrenzung der Gewalt in Form des internationalen Terrorismus liegt deshalb in einer Ideologie begründet, die sich nicht an Staatsgrenzen orientiert, sondern als religiös-fundamentales Gesellschaftsmodell, wie im Falle des Islamismus universellen Anspruch hat. Dabei liegt dem religiös-ideologischen Bestreben der Errichtung eines gesamtislamischen Staates die vorrangige Bekämpfung des Einflusses westlicher Kultur und als unmittelbar strategisches Ziel das Aufzeigen der Verwundbarkeit einer überlegenen Macht zugrunde.<sup>136</sup>

Der terroristische Selbstmordanschlag vom 12. Oktober 2000, als eine Gruppe der *Al-Quaida* um Abd al-Rahim al-Nashiri im Hafen von Aden, Jemen, in einem mit Sprengstoff beladenen Boot die Seite des US-amerikanischen Zerstörers *USS Cole* rampte, demonstrierte in bezeichnender Weise die Verwundbarkeit moderner Streitkräfte, wenn mit der terroristischen Kriegführung jeder Ort ein potenzielles Kampfgebiet darstellen kann. 17 Soldaten der US-Streitkräfte kamen dabei ums Leben, 47 wurden verletzt. 2

---

<sup>134</sup> Vgl. Schneckener, Ulrich: *Transnationaler Terrorismus*, Frankfurt/Main, 2006, S. 50ff.

<sup>135</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 200.

<sup>136</sup> Vgl. Urban, Johannes: *Die Bekämpfung des Internationalen Islamistischen Terrorismus*, Wiesbaden, 2006, S. 62f.

der Attentäter wurden bei dem Anschlag getötet. Die *USS Cole* war im Zuge der Reparaturen 18 Monate außer Dienst. Die Kosten für die Reparatur des Schiffes beliefen sich auf 250 Millionen US-Dollar.<sup>137</sup>

Ein wesentliches Charakteristikum der „neuen Kriege“ besteht nun also in der Wandlung vormals taktischer Elemente großer konventionell geführter Kriege zu zentralen Kriegführungsstrategien. Waren Partisanenkämpfe und Terrorakte Teil eines taktischen Repertoires der Kriegsparteien etwa zur Unterstützung regulärer Truppen und Operationen, wie sie noch von Mao Zedong gedacht wurden, so entwickelten sich diese taktischen Initiativen im Zuge zunehmender Ungleichheit der einsetzbaren Gewaltmittel und Kapazitäten der Konfliktparteien zu den Hauptstrategien der Kriegführung. Mit nicht mehr ortsgebundenen Kriegsschauplätzen und der Verlagerung der eingesetzten Mittel in den diffusen Bereich eines nicht unter Kombattanten und Zivilen unterscheidenden Raumes hat sich das Ende staatlich monopolisierter Gewaltanwendung vollzogen.<sup>138</sup>

### 2.4.3 Gewaltökonomien

Wie bereits mehrfach angedeutet unterliegt die Kriegführung in den „neuen Kriegen“ spezifischen ökonomischen Grundbedingungen, die wie oben aufgezeigt, den Charakter der Kriegführung sowie das Akteursgefüge der Konfliktparteien maßgeblich bestimmen. Basierend auf Raub und Plünderung, der illegalen Ausbeutung der Ressourcen und der gewaltsamen Kontrolle ungeschützter Märkte entstehen Kriegsökonomien, die durch die Vernetzung mit dem globalisierten Wirtschaftssystem sich selbst am Leben zu erhalten vermöchten. Hinzu kommt die primär eingesetzte Waffentechnik. So erwächst aus der Tatsache, dass in den „neuen Kriegen“ vorrangig leichte Bewaffnung zur Anwendung kommt, die über die verborgenen Wirtschaftskreisläufe bezogen werden, eine enorme Verbilligung der Kriegführung.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> USS Cole bombing, online unter [http://www.globalsecurity.org/security/profiles/uss\\_cole\\_bombing.htm](http://www.globalsecurity.org/security/profiles/uss_cole_bombing.htm) (24.12.2011)

<sup>138</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 187ff.

<sup>139</sup> Vgl. ebd., S. 136ff.

Nach Peter Lock charakterisieren sich die ökonomischen Strukturen insbesondere in der Betrachtung zerfallender Staaten durch drei Bereiche, welche jeweils in die globalisierten Wirtschaftskreisläufe eingebunden sind. So verweist der erste Bereich auf staatlich regulierte Wirtschaftssektoren, die jedoch vor dem Hintergrund eines sich weltweit durchgesetzten neoliberalen Wirtschaftsmodells durch die Einbindung in das Konkurrenzsystem globaler Wirtschaft dem weltweiten Wettbewerb kaum standhalten können. Die Regulierungsfähigkeiten des Staates gehen zunehmend verloren. Das geringe Steueraufkommen als Mittel die Wirtschaftsstandorte für internationale Investitionen reizvoller zu gestalten und die erhöhte Abhängigkeit von den weltweiten Kapitalmärkten verringern so die Produktionsfähigkeit bereits schwacher Staaten. Das geringe Wirtschaftswachstum führt zu erhöhter Arbeitslosigkeit und der Herausbildung eines Schwarzmarktes für nicht legale Dienstleistungen. Das Schwinden staatlichen Zugriffs auf wirtschaftliche Handelsstrukturen verweist auf die verstärkte Herausbildung des zweiten Bereichs, der von staatlicher Kontrolle losgelösten autonomen Wirtschaftskreisläufe. Diese Ökonomien bilden einen übernationalen weltweit vernetzten Warenhandel. Lock gibt an, dass mehr als die Hälfte des afrikanischen Warenhandels ohne staatliche Regulierung realisiert wird. Dabei befinden sich die an diesen Wirtschaftskreisläufen beteiligten in einem nicht staatlich geschützten Bereich, weshalb die Sicherheit regional von privaten illegalen Akteuren gewährleistet wird. Das staatliche Gewaltmonopol ist in diesem Raum autonomer, nicht formeller Wirtschaftskreisläufe nicht vorhanden. Dies nun begünstigt die verstärkte Kriminalisierung, sowie die Ausformung informeller Wirtschaftsnetze zum dritten Bereich sich entwickelnder Schattenwirtschaft, der gekennzeichnet ist durch den Handel mit illegalen Waren, wie Drogen und des nicht staatlich kontrollierten Handels mit wertvollen Ressourcen. Die Größe der entstandenen selbständigen nicht formellen ökonomischen Netzwerke bestimmt dabei den Umfang der Finanzierungsmöglichkeiten von Gewaltökonomien. Angesichts des Ausgreifens krimineller Kriegsökonomien in den globalen Wirtschaftsraum fällt es deshalb den Konfliktparteien zunächst kaum schwer über diese Wege die Mittel zur Kriegführung zu beschaffen.<sup>140</sup>

Die entgrenzenden Effekte der Globalisierung spielen bei der Verfestigung dieser Kreisläufe deshalb eine grundlegende Rolle. So merkt auch Mary Kaldor an, dass durch

---

<sup>140</sup> Vgl. Lock, Peter: Kriegsökonomien und Schattenglobalisierung, in: Ruf, Werner (Hg.): Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg, Opladen, 2003, S. 109ff.

die wirtschaftliche Liberalisierung und die zunehmend ausbleibenden Unterstützungen des jeweiligen Staatsapparates die Bewahrung und der Schutz ökonomischer Grundstrukturen erschwert wurden, während sich die Situation auf den Arbeitsmärkten verschärfte. Durch das in der Folge verringerte Steueraufkommen, mussten die Staaten nun zunehmend alternative Quellen zur Finanzierung der Kriegführung heranziehen. So ist schließlich ein Rückgriff der zerfallenden Staaten und ihrer rivalisierenden Gruppen zu denselben Mitteln zu beobachten durch repressives, gewaltsames Vorgehen gegen die Bevölkerung und Raub von Privateigentum. Während durch den öffentlichen Kapitalmangel ein Niedergang industrieller Kapazitäten eingeleitet wurde, behielt man zur Aufrechterhaltung der Kriegführung und zur Etablierung einer den Krieg finanzierenden Ökonomie besonders lukrative Einnahmequellen bei, wie etwa Diamantenminen.<sup>141</sup>

Der Bürgerkrieg in Angola ist ein bezeichnendes Beispiel eines Konflikts um Rohstoffe und politische Macht. Nach der erlangten Unabhängigkeit von der Kolonialherrschaft Portugals 1974 folgte ein blutiger Konflikt zwischen der Regierung der *Volksbewegung zur Befreiung Angolas (MPLA)* und der rivalisierenden *UNITA*. Als die Unterstützungen aus Südafrika und den USA nach dem Ende des Kalten Krieges ausblieben, errichtete die *UNITA* eine Gewaltwirtschaft, die vor allem auf die Ausbeutung der Diamantenminen abzielte. Über private Händler konnten die Diamanten auf den internationalen Märkten abgesetzt und für die Fortführung der Kämpfe Waffen beschafft werden. Erst als der UN-Sicherheitsrat 1998 ein Embargo für Diamantenlieferungen ohne Herkunftszertifikat beschloss und begann Staaten, die dennoch ihren Handel aufrecht hielten öffentlich zu benennen, wurde die Finanzierungslage der *UNITA* schwieriger. 2002 schließlich endete ihr Widerstand.<sup>142</sup>

Ebenso wurde der Kampf der *RUF*-Verbände gegen die Regierung Sierra Leones mit den Erträgen aus dem Diamantenhandel finanziert. Über den *Warlord* Charles Taylor, der 1997 Präsident Liberias wurde, gelangten die Diamanten auf die internationalen Märkte. Taylor gewährleistete dadurch Waffenlieferungen für die *RUF* sowie Rück-

---

<sup>141</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 171f.

<sup>142</sup> Vgl. Heupel, Monika: Diamanten, Holz –und Drogenschmuggel. Die Gewaltökonomien der „Neuen Kriege“, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege, Wien, 2010, S. 166ff.

zugsräume auf liberischem Gebiet. Ab dem Jahr 2001 jedoch wurde mit der UN-Resolution 1306 des Sicherheitsrates ein Embargo für nicht regierungszertifizierte Diamanten aus Sierra Leone, sowie aufgrund des darauf folgenden Umstiegs des Diamantenhandels mit Steinen aus Liberia eine weitere Resolution (UNO-Sicherheitsratsresolution 1343) zur Sanktionierung des Handels mit liberischen Diamanten erwirkt. Für die *RUF* wurde es folgend deutlich schwieriger noch Absatzmärkte für ihre Diamanten zu erschließen und damit die Kriegführung zu finanzieren. Als sich eine Einnahme der Abbaugelände durch Truppen und paramilitärische Verbände aus Guinea abzeichnete, gab die *RUF* nach und gewährte den Einsatz von UN-Truppen zur Friedenssicherung.<sup>143</sup>

Im Zusammenhang mit den konflikterhaltenden Eigenschaften so entstehender Wirtschaftskreisläufe beschreibt Rolf Uessler den für diese Konfliktlagen markanten Teufelskreis: „[...] durch die Bindung von finanziellen Mitteln für Waffenkäufe wurden die wirtschaftliche Produktion geschwächt und der Krieg unterstützt; der Krieg machte durch die Zerstörung von Land und Sachmitteln, durch Tote und Verwundete die Bevölkerung ärmer; und die Armut bzw. die sich verschlechternden Lebensverhältnisse heizten wiederum den bewaffneten Konflikt an.“<sup>144</sup>

Die sich über die verborgenen Wege des Rohstoffhandels entwickelnden Ökonomien ersetzen politisch regulierte Industriestrukturen und unterliegen nicht mehr geregelter staatlicher Kontrolle. Stattdessen bilden sie einen Teil eines in das globalisierte Wirtschaftssystem eingebundenen nicht öffentlichen Finanzierungssystem, durch das die Erträge des Rohstoffhandels abgeschöpft, aber auch die ausländischen Unterstützungslieferungen und -zahlungen über Schwarzmarktstrukturen zu Mitteln der Kriegführung verwertet werden und somit nicht der leidtragenden Bevölkerung zugutekommen.<sup>145</sup>

Obige Ausführungen zu den Gewaltakteuren, Strategien und Ökonomien lassen sich nun in einem zusammenfassenden Blick zur Privatisierung bewaffneter Konflikte, zu den von Münkler vorgegebenen drei Prozessen verdichten. Zum Ersten sind die neuen Konfliktlagen geprägt von nichtstaatlicher Gewaltausübung durch private Akteure mit leichten Waffen, worauf der Umstand gründet, dass sich zum Zweiten bezüglich der

---

<sup>143</sup> Vgl. ebd., S. 168f.

<sup>144</sup> Op. cit. Uessler, 2006, S. 104.

<sup>145</sup> Vgl. op. cit. Kaldor, 2007, S. 175f.

eingesetzten Mittel enorm ungleiche Gegner gegenüberstehen, die auf nicht konfrontative Strategien zurückgreifen.<sup>146</sup> In Verbindung mit konfliktresistenten sich selbst erhaltenden Kriegsökonomien kommt es zu einer Ökonomisierung der Motive und also drittens zu einer sich verselbständigten Kriegführung.<sup>147</sup>

Durch die zunehmende Unschärfe zwischen Kombattant und Nichtkombattant werden die Vorgaben der clausewitz'schen Kriegskonzeption ebenso unterlaufen wie die Verrechtlichungsschritte, die vor dem Hintergrund konventioneller Kriegführung geschahen, die darauf basierten, dass zwischen konfliktführenden und unbeteiligten Bevölkerungsteilen und zwischen Kriegs- und Friedenszustand unterschieden werden konnte.<sup>148</sup>

Die neuen Konfliktlagen erhalten zudem zunehmend entgrenzenden Charakter. Sei es, wie oben aufgezeigt über die global vernetzten Gewaltökonomien, das Übergreifen der Konflikte in benachbarte Regionen oder die Verlagerung der Gewaltschauplätze durch terroristische Akte in den internationalen Raum. Diese gewandelten Konfliktlagen und die damit zusammenhängende erhöhte Nachfrage an Sicherheit gehen jedoch zunehmend mit einem verstärkten ökonomischen Kalkül einher, wovon militärinterventionistische Einflussnahmen abhängig gemacht werden. Es folgt eine vermehrte Übernahme von Sicherheitsaufgaben –und kompetenzen privater Militärfirmen. Die Gewährleistung von Sicherheit als wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols wird zur gehandelten Ware und die davon profitierenden Firmen werden zu strategischen Faktoren der Krisenbewältigung.<sup>149</sup>

So sind es, wie Rolf Uessler anführt, Unternehmen wie *Group4Securicor*, *MPRI*, *Vinnell*, *DynCorp* oder *Kellog, Brown & Root (KBR)*, um nur einige zu nennen, die nun umfangreiche Aufgabenfelder im Sicherheits-, militärischen Equipments-, und Trainingsbereich wahrnehmen. Firmen wie *CACI International* sowie die *Titan Corporation*, die in die Foltervorfälle in der Haftanstalt Abu Ghraib im Irak involviert waren, notieren an den Börsen, und die Marktführer des privaten Sicherheits- und

---

<sup>146</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2004, S. 10f.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 163.

<sup>148</sup> Vgl. ebd., S. 67ff.

<sup>149</sup> Vgl. Feichtinger, Walter: Private Militärfirmen im Vormarsch – ungeliebt, aber unverzichtbar?, in: Feichtinger, Walter/Braumandl, Wolfgang/Kautny, Nieves-Erszebet (Hg.): Private Sicherheits- und Militärfirmen. Konkurrenten – Partner – Totengräber?, Wien/Köln/Weimar, 2008, S. 13ff.

Militärbereichs lassen sich zusammengefasst in der einflussreichen Lobbyvereinigung *International Peace Operations Association (IPOA)* vertreten.<sup>150</sup>

Das Spektrum an Tätigkeiten, Auftraggebern sowie die damit vermittelten Erwägungen, die zum Einsatz privater Militärdienstleister führen, offenbaren diesen Geschäftsbereich als einen bedeutenden Aspekt privatisierter Konflikte. Es ist sich im Folgenden, wie schon angekündigt, nun intensiver mit dem Phänomen moderner privater Militärdienstleister auseinanderzusetzen, indem zunächst ein knapper historischer Einblick in die wechselhafte Bedeutsamkeit privater Militärkräfte gewährt werden soll, um im weiteren die Entwicklung moderner privater Militärdienstleistung im 20. Jahrhundert zu beleuchten. Um der zunehmenden Diversifizierung der Aufgabengebiete dieser Unternehmen Rechnung zu tragen, sind Ansätze zu ihrer Kategorisierung ebenso aufzuzeigen, wie die unterschiedlichen Erwägungen, welche zu deren Einsatz führen. Über diesem Wege ist sich dem Problemfeld ihrer internationalen rechtlichen Einordnung, auch mithilfe konkreter Beispiele diesbezüglich zweifelhaften Vorgehens der Unternehmen vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Vorgaben zu nähern.

---

<sup>150</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 36f.

### 3 Private Militärdienstleister

#### 3.1 Historische Eckpunkte der Entwicklung privater Streitkräfte

Die Inanspruchnahme nicht staatlicher Militärkräfte ist kein Phänomen, das sich ausschließlich der Gegenwart oder jüngeren Vergangenheit zuordnen lässt. Die Geschichte privater Militärdienstleistung in Form des Söldnertums reicht weit zurück. Bereits der Wandel Roms etwa von der Republik zum Kaiserreich leitete, wie Rolf Uessler ausführte, einen Wechsel vom Berufsheer zu Legionärsarmeen ein. Solange die wirtschaftliche Lage Roms und seiner Provinzen eine gute Bezahlung erlaubten, sicherte man sich so auch die Treue der Armeen. Als die gesellschaftliche Schichtung Roms allerdings zunehmend in Schieflage geriet, indem der Anteil der Ärmere wuchs, die das Reich maßgeblich stützende Mittelschicht kleiner wurde, und somit die wirtschaftliche Last der herrschenden Eliten immer drückender, sank das Steueraufkommen und damit die finanziellen Mittel zur Besoldung der Armeen. Ihr Rückhalt ging dadurch allmählich verloren. Die tragenden Elemente des Reiches erodierten und im Jahr 476 n. Chr. markierte bezeichnenderweise der Germane und Söldner Odoaker als neuer Herrscher über Italien das Ende des weströmischen Imperiums.<sup>151</sup>

Im Mittelalter avancierte das Söldnertum zu einem entscheidenden Element der Kriegführung des europäischen Adels und der Kirche. So ließ Papst Leo IX. nach seiner Einsetzung im Jahr 1048 über ein weitgefächertes Netzwerk der Adelsstände eine Streitmacht von 700 schwäbischen Söldnern aufstellen, um in Süditalien angesichts der dort marodierenden Normannen die Ordnung wieder herzustellen. Die Söldner bildeten neben langobardischen und byzantinischen Heeresteilen eine entscheidende Verstärkung der gegen die Normannen zusammengesetzten päpstlichen Armee. Bei ihrem Marsch nach Süden wuchs die Armee durch Freiwillige und Kriminelle noch weiter an, sodass die Normannen sich schließlich einer Übermacht gegenübersehen, der sie sich geschlagen geben mussten.<sup>152</sup>

---

<sup>151</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 86.

<sup>152</sup> Vgl. Westenfelder, Frank: Die 700 Schwaben. Die erste deutsche Söldnertruppe, online unter <http://www.kriegsreisende.de/mittelalter/civitate.htm> (26.12.2011)

Auch Friedrich Barbarossa griff auf die Unterstützung von Söldnerverbänden zurück. So holte er sich Mitte des 12. Jahrhunderts Unterstützung bei den *Brabanzonen*, aus Brabant aber auch anderen Regionen stammende Söldnerverbände, und zog mit ihnen nach Italien, um dort gegen ein römisches Heer zu kämpfen.<sup>153</sup>

Die Verwendung von Söldnern spielte bei der Entstehung des Heiligen Römischen Reiches durch Karl den Großen ebenso eine Rolle, wie beim Aufstellen von Truppen für die Kreuzzüge. Dem mittelalterlichen feudalherrschaftlichen System zur Aufstellung von Wehrverbänden mangelte es an Effizienz. So war man bei der Rekrutierung von Truppen hauptsächlich auf, für den Kriegsdienst schlecht ausgebildete Bauern angewiesen. Da die Herrscher durch die von ihren Feudalherren aufgestellten Truppen auch mit Blick auf die Aufrechterhaltung der inneren wie äußeren Sicherheit militärisch auf ihren Adel angewiesen waren, entstand mit der Inanspruchnahme von Söldnerverbänden eine erhöhte Unabhängigkeit der Fürsten.<sup>154</sup>

Im frühneuzeitlichen Europa waren, wie eingangs erwähnt, vor allem in den italienischen Staaten gut organisierte Söldnerverbände als private Heeresgewalt etabliert. Als ab dem Jahr 1494 Spanier und Franzosen auf italienischem Boden um die Vormacht in Europa kämpften, zeigte sich jedoch das Unvermögen großer Söldnerverbände gegen die eindringenden Volksheere.<sup>155</sup> Niccolò Machiavelli, der das sich dadurch verändernde Mächtesystem Europas miterlebte, erkannte die Untauglichkeit der Söldnerheere und formulierte später:

„Die Söldner und Hilfstruppen sind unnütz und gefährlich, und wer seine Macht auf angeworbene Truppen stützt, der wird nie fest und sicher dastehen; denn diese sind uneinig, ehrgeizig, unbändig, treulos; frech gegen ihre Freunde, feig gegen die Feinde, ohne Gottesfurcht und ohne Glauben gegen die Menschen.“<sup>156</sup>

Für Machiavelli bedeutete eine gute Streitkraft die beste Stütze eines jeden Staates. Da jedoch die Söldner allein aufgrund ihres Gehaltes kämpften, dafür aber nicht ihr Leben riskieren wollten, neigten sie dazu großen Gefechten auszuweichen. Aus Machiavellis Sicht wurden die Staaten Italiens angesichts der äußeren Bedrohung dadurch ent-

---

<sup>153</sup> Vgl. Westenfelder, Frank: Die Brabanzonen. Der Weg einer Söldnerrotte im Hochmittelalter, online unter <http://www.kriegsreisende.de/mittelalter/brabanzonen.htm> (26.12.2011)

<sup>154</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 87f.

<sup>155</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2003, S. 41f.

<sup>156</sup> Machiavelli, Niccolò: Der Fürst, Frankfurt/Main, 1513/1990, S. 64f.

scheidend geschwächt.<sup>157</sup> Durch die Erfahrung Machiavellis eines nicht geschlossenen und damit gestärkten Auftretens der italienischen Staaten gegen die fremden Mächte in Italien, forderte er fortan einen italienischen Hegemonialstaat mit nationalstaatlichen Zügen und damit eine Entwicklung, die in den Italien okkupierenden Staaten Frankreichs und Spaniens bereits vollzogen war.<sup>158</sup> In Machiavellis gedachter Republik sollte der Herrscher als Feldherr mit seinen Bürgern als Soldaten den Krieg bestreiten.<sup>159</sup>

Mit dem, durch den westfälischen Frieden 1648 herausgebildeten europäischen Staatensystem, dem damit einhergehenden Prozess einer neuen Kriegsrechtssetzung und der fortgeschrittenen Entwicklung staatlicher Heere wurde ein allmählicher Niedergang der Söldnerverbände eingeleitet.<sup>160</sup> Jedoch, wie Uessler anmerkt, bedeutete dies nicht das gänzliche Verschwinden des Söldnertums. Zwar war der Krieg eine nun verstaatlichte Unternehmung, jedoch ging damit eine Kriegswirtschaftsentwicklung einher, von der die Staaten auch zu profitieren gedachten. Aufgrund des damit angestiegenen Bedarfs an Wehrfähigkeit im 17. und 18. Jahrhundert entstand zunächst wieder ein reger Handel mit ganzen Söldnerarmeen. So wurden etwa zur Bekämpfung der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung 30 000 hessische Söldner für England verkauft. Erst mit den umwälzenden ganz Europa beeinflussenden Ereignissen der Französischen Revolution 1789 wurde der endgültige Abschwung des Söldnerwesens eingeleitet, als dieses schließlich im Jahr 1790 per Verbot aus französischem Gebiet verbannt wurde.<sup>161</sup>

Eine Ausnahme bildeten in dieser Entwicklung die großen Handelsgesellschaften Hollands und Englands, die ostindische und westindische Kompanie bzw. *East Indian Company* und *Hudsons Bay Company*. Diese Gesellschaften, Ende des 16. bzw. Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet, bestanden bis ins späte 18. Jahrhundert, die *East Indian Company* sogar bis ins Jahr 1857. Als größte Auftraggeber für Söldner erlangten sie großen wirtschaftlichen und militärischen Einfluss. So konnte die holländische Ostindienkompanie, die zudem ein Monopol für den Gewürzhandel besaß, durch militärisch geschützte Stützpunkte und Anlagen ihren Einfluss über den südostasiatischen Raum bis Japan ausdehnen, wo sie mit bis zu 50 000 Söldnern eine Gewaltherrschaft

---

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 64ff.

<sup>158</sup> Vgl. op. cit. Münkler, 2003, S. 43.

<sup>159</sup> Vgl. op. cit. Machiavelli, 1513/1990, S. 66.

<sup>160</sup> Siehe dazu hier, Kapitel 2.1, S. 12ff.

<sup>161</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 95f.

errichteten und massiv gegen die einheimische Bevölkerung vorgingen. Erst durch verstärkten Widerstand vor Ort, der den finanziellen Aufwand für die Einsetzung der Militärkräfte empfindlich erhöhte und immer geringeren wirtschaftlichen Erträgen wurde die Herrschaft der Ostindienkompanie beendet.<sup>162</sup>

Mit dem Staat als Lizenzgeber zur Handelsfähigkeit der Gesellschaften war eine besondere strukturelle Verbindung zwischen Handelskompanien und staatlicher Macht entstanden. Die Fusion politischer mit privatwirtschaftlichen Interessen ermöglichte den privaten Investoren die Ausbeutung von Rohstoffen einerseits, andererseits für die staatliche Macht eine Ausweitung ihres Einflussraums. Mit dieser erwünschten Überschneidung staatlicher Interessen – Ausdehnung des politischen Einflussraumes – und kommerziellen Interessen bestand im Verhältnis zwischen Staat und Handelskompanien eine enge Kooperation zwischen öffentlichem und privatem Raum.<sup>163</sup>

### **3.2 Private Militärfirmen im 20. Jahrhundert als moderne Form nichtstaatlicher Militärdienstleistung**

Bedeutete also, wie auch unter Kapitel 2 ausgeführt, die Schaffung stehender Heere, einheitlicher Kriegsrechtssetzung sowie die Umsetzung der clausewitz'schen, zwischenstaatlichen Kriegskonzeption ein weitgehendes Verschwinden privater Streitkräfte, so ist eine exakte zeitliche Einordnung der Wiederkehr des Phänomens privater Militärdienstleister im 20. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Entwicklung neuer Konfliktlagen seit der Entkolonialisierung sowie dem Ende der Bipolarität schwierig. Während etwa Rolf Uessler die von Eben Barlow zu Beginn der 1990er Jahre geformte *Executive Outcomes*,<sup>164</sup> sowie die Mitte der 1990er Jahre gegründete Firma *Sandline International* als erste private Militärfirmen nennt, für die Tim Spicer die Bezeichnung

---

<sup>162</sup> Vgl. ebd., S. 93f.

<sup>163</sup> Vgl. Seidl, Robert: Private Sicherheits- und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns, Aktuelle Analysen 51, München, 2008, S. 7, PDF-Datei online unter [http://www.hss.de/uploads/tx\\_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf](http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf) (26.12.2011)

<sup>164</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 99.

PMC geprägt haben soll,<sup>165</sup> finden sich etwa die Ursprünge des Unternehmens *DynCorp International* bereits im Jahr 1946.<sup>166</sup>

Kevin A. O'Brien sieht die Wurzeln privater Militärfirmen in den bereits in den 1960er Jahren von Mitgliedern des britischen *Special Air Service (SAS)* gegründeten Firmen, wie die 1967 von David Sterling gebildete *WatchGuard International*, in der ehemalige Mitarbeiter des *SAS* Palastwachen und Spezialeinheiten aus Ländern des Persischen Golfs militärisch ausbildeten und Unterstützung gegen Aufständische gewährten. *Watchguard International* dehnte seinen Aufgaben- und Einsatzbereich rasch aus und wurde als international tätiges Unternehmen zur militärischen Ausbildung und Unterstützung mit Einsatzorten im Nahen Osten, Afrika und Südamerika Vorbild für weitere Unternehmen, wie *Kulinda Security Ltd* und *KAS Enterprises*, beide waren in den 1970er Jahren verstärkt in afrikanischen Ländern im Einsatz. Im Zuge der 1980er Jahre entstanden Unternehmen wie *Saladin Security*, das vor allem in Sri Lanka und im Nahen Osten im Einsatz war, sowie *Lonrho*, das als Sicherheitsfirma im Bürgerkrieg von Mozambique aktiv war. Das Unternehmen *Defense Systems Ltd (DSL)*, das zu einem Branchenriesen heranwuchs, spezialisierte sich auf die Anwerbung ehemaligen britischen Militärpersonals, wodurch nicht nur die Professionalisierung des Ausbildungsniveaus, sondern auch des nach außen vermittelten Images erreicht wurde. Mit dem dadurch eingeleiteten Trend der verstärkten Einbindung ehemaliger Mitglieder regulärer Streitkräfte konnte das negative Bild des Söldnertums erfolgreich abgelegt werden. So nahmen mit Beginn der 1990er Jahre zunehmend auch NGOs und internationale Organisationen die Sicherheitsdienste privater Militärfirmen in Anspruch.<sup>167</sup>

Jedoch sieht auch O'Brien mit dem Ende der Bipolarität eine Steigerung des Auftretens privater Militärfirmen als Reaktion auf den dadurch erhöhten internationalen Sicherheitsbedarf. So erfolgte ab 1990 eine verstärkte Schwerpunktsetzung der Einsatzgebiete in afrikanischen Konfliktregionen, wo vor allem Unternehmen wie *MPRI*, *DSL* und *Executive Outcomes* aktiv wurden. Durch die Auflösung großer Teile regulärer Armeen nach dem Kalten Krieg und dem Ende der Apartheid schrumpfte die Größe der

---

<sup>165</sup> Vgl. ebd., S. 15.

<sup>166</sup> Vgl. A Brief History of DynCorp International, online unter <http://www.dyn-intl.com/history.aspx> (27.12.2011)

<sup>167</sup> Vgl. O'Brien, Kevin A.: PMCs, Myths and Mercenaries, 2000, online unter <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/173/30555.html> (26.12.2011)

weltweiten Streitkräfte laut O'Brien von 6,873 Millionen auf 3,283 Millionen Soldaten. Eine Vielzahl des ehemaligen Militärpersonals drang auf den Markt der privaten Militärdienstleistung. Insbesondere ehemalige Soldaten und Mitarbeiter des sowjetischen Militärs und des Geheimdienstes jedoch auch westlicher Armeen bildeten in der Folge einen Großteil des Personals zahlreicher Militärfirmen im Zuge der 1990er Jahre.<sup>168</sup>

### 3.2.1 Aufgabenspektrum

Aufgrund der Vielzahl an Unternehmen und ihrer jeweiligen Einsatzbereiche sollen folgend durch die Darstellung der Tätigkeitsbereiche einer Auswahl der größten und bekanntesten Vertreter der Militärdienstleistungsbranche repräsentativ die zentralen Aufgabenausrichtungen gezeigt werden.

Eines der bedeutendsten und aktivsten Unternehmen der privaten Militärdienstleistungsbranche ist die 1987 von ehemaligen Offizieren des US-Militärs gegründete Firma *MPRI*.<sup>169</sup> Als Tochter des Rüstungskonzerns *Lockheed Martin* tritt sie seit dem Jahr 2000 unter der Bezeichnung *L-3 MPRI*<sup>170</sup> auf und beschreibt ihr Tätigkeitsfeld, wie folgt:

“Recognized as a leading defense company, L-3 specializes in Command, Control and Communications, Intelligence, Surveillance and Reconnaissance (C<sup>3</sup>ISR), government services, training and simulation, and aircraft modernization and maintenance, and has the broadest base of electronic systems in the industry. L-3 is also a major provider of homeland defense products and services.”<sup>171</sup>

Bei mehr als 90 000 Mitarbeitern, so wird angegeben, erwirtschaftete das Unternehmen im Jahr 2010 einen Umsatz von 15,7 Milliarden US-Dollar.<sup>172</sup> Ein großer Teil der Führungsebene des Unternehmens besteht aus ehemaligen hochrangigen Mitgliedern

---

<sup>168</sup> Vgl. ebd.

<sup>169</sup> Vgl. MPRI Geschichte und Daten online unter [http://www.mpri.com/web/index.php/content/our\\_company/our\\_history](http://www.mpri.com/web/index.php/content/our_company/our_history) (27.12.2011)

<sup>170</sup> Vgl. Steve Kantor Appointed Head of L-3 Services Group, Carl E. Vuono Retiring, 2010, online unter <http://www.l-3com.com/press-releases/steve-kantor-appointed-head-of-l-3-services-group-carl-e-vuono-retiring.html> (27.12.2011)

<sup>171</sup> MPRI Geschichte und Daten online unter [http://www.mpri.com/web/index.php/content/our\\_company/our\\_history](http://www.mpri.com/web/index.php/content/our_company/our_history) (27.12.2011)

<sup>172</sup> Vgl. ebd.

des US-Militärs, wodurch zur US-Regierung enge Beziehungen gepflegt werden. Peter Warren Singer verweist auf den, im Vergleich zu Unternehmen wie *Executive Outcomes*, eher passiven Charakter der Haupttätigkeiten von *MPRI*. So versucht das Unternehmen durch Verweis auf den Schwerpunkt der militärischen Beratung und Ausbildung sowie der Instandsetzung von Infrastruktur in Krisengebieten sich von Firmen wie *Executive Outcomes*, die mit bewaffneten Einheiten direkt an Kampfhandlungen teilnahmen, zu distanzieren.<sup>173</sup>

In besonders ausführlicher Weise beschreibt das Unternehmen *Sandline International*, dass Mitte der 1990er Jahre, wie schon erwähnt, vom ehemaligen britischen Soldaten Tim Spicer gegründet wurde,<sup>174</sup> sein umfangreiches Spektrum an Tätigkeitsbereichen. So werden auf der Website des Unternehmens folgende Kerngebiete gelistet:<sup>175</sup> “Strategic, operational and tactical planning”, “Operational research and analysis”, “Independent defence reviews”, “Armed forces restructuring”, “Structural reviews”, “Threat analysis” und “Project estimates”. Im Ausbildungsbereich werden folgende Schwerpunkte angegeben:<sup>176</sup> “Basic and advanced tri-service general military training”, “Special forces, Psy ops and intelligence training”, “Special police unit training”, “Humanitarian and disaster relief operational training” und “Mine clearance training”. Im Bereich der operativen personellen Unterstützung stellte *Sandline* sowohl Spezialeinheiten zur Gefechtsunterstützung und Terrorismusbekämpfung als auch Piloten und Techniker zur Verfügung.<sup>177</sup> *Sandline* war vor allem in Papua Neu Guinea zu Beginn der 1990er Jahre aktiv, indem es für die von australischer Seite unterstützte Regierung des Landes die aufständischen Gruppen bekämpfte und die Sicherheit der Kupferminen in Bougainville wiederherstellen sollte. Desweiteren beschützte das Unternehmen gemeinsam mit einer Reihe weiterer privater Militärfirmen Minen in Sierra Leone und unterstützte Ahmad Kabbah durch die Ausbildung seiner Milizen nach seinem Sturz das Präsidentenamt wieder zu erlangen.<sup>178</sup> Im Jahr 2004 stellte *Sandline* seine Tätigkeit ein und verwies begründend auf den geringen Rückhalt und die mangelnde Unterstützung

---

<sup>173</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 119f.

<sup>174</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 15.

<sup>175</sup> Unternehmensprofil der Firma Sandline International online unter <http://www.sandline.com/site> (27.12.2011)

<sup>176</sup> Ebd.

<sup>177</sup> Vgl. ebd.

<sup>178</sup> Vgl. Westenfelder, Frank: Tim Spicer und Sandline. Gründung und Probleme einer PMC, online unter <http://www.kriegsreisende.de/wieder/sandline.htm> (28.12.2011)

der Regierungen privaten Militärfirmen dabei zu helfen, Konflikte in Afrika und anderen Regionen zu beenden.<sup>179</sup>

Das Unternehmen *DynCorp International*, dessen Ursprünge in den bereits 1946 gegründeten Firmen *Land-Air Inc.* und *California Eastern Airways* liegen, und das im Jahr 2003 von *Computer Sciences Corporation (CSC)* aufgekauft wurde,<sup>180</sup> verweist in der Darstellung seines Aufgabenspektrums auf die Kernbereiche:<sup>181</sup> “Air Operations”, “Aviation”, “Contingency Operations”, “Development”, “Intelligence Training & Solutions”, “Security Services”, “Training & Mentoring”. Deutlich wird der Umfang des Spektrums von *DynCorp* durch Aufträge wie die Installation eines modernen computergestützten Informationsnetzwerkes für die US-Bundesbehörde *FBI*, während für die US-Marine hoch moderne Waffensysteme für die Unterwasserkriegführung entwickelt wurden.<sup>182</sup> Besondere Bekanntheit erlangte das Unternehmen durch seine Einsätze in Kolumbien ab dem Jahr 1999 im Rahmen eines von der US –und der kolumbianischen Regierung initiierten Programms zur Bekämpfung des Drogenanbaus als auch der dafür verantwortlichen *Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens (FARC)*.<sup>183</sup>

Das im Jahr 1990 gegründete und bereits 1999 wieder aufgelöste Unternehmen *Executive Outcomes* war Teil der Holding *Strategic Resources Corporation (SRC)*, in der zahlreiche weitere Militärfirmen beheimatet waren, unter ihnen das Unternehmen *Saracen*, sowie später auch *Sandline International*.<sup>184</sup> Obwohl *SRC* damit ein weites Feld an militärischen und Sicherheitskapazitäten unter seinem Dach vereinigte, war die vorrangig für Krisenregionen eingesetzte, die aus Pretoria stammende Firma *Executive Outcomes*.<sup>185</sup> Peter W. Singer nennt folgende Kernbereiche des Unternehmens: “Strategic and tactical military advisory services; an array of sophisticated military training packages in land, sea, and air warfare; peacekeeping or ‘persuasion‘ services;

---

<sup>179</sup> Sandlines Erklärung zur Einstellung der Aktivitäten 2004 online unter <http://www.sandline.com> (28.12.2011)

<sup>180</sup> Vgl. A Brief History of DynCorp International, online unter <http://www.dyn-intl.com/history.aspx> (28.12.2011)

<sup>181</sup> Aufgabefelder des Unternehmens DynCorp International online unter <http://www.dyn-intl.com/what-we-do.aspx> (27.12.2011)

<sup>182</sup> Vgl. Baum, Dan: This Gun for Hire, 2003, online unter [http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic\\_set=](http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic_set=) (28.12.2011)

<sup>183</sup> Vgl. Zelik, Raul/Azzellini, Dario N.: Kolumbien. Große Geschäfte, staatlicher Terror und Aufstandsbewegung, Karlsruhe, 2000, S. 238f.

<sup>184</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 76ff.

<sup>185</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 104.

advice to armed forces on weapons selection and acquisition; and paramilitary services.”<sup>186</sup> Das Unternehmen war insbesondere in Angola und Sierra Leone im Kampf gegen die Rebellenverbände *UNITA* und *RUF* aktiv.<sup>187</sup> Als sich im Zuge des politischen Wandels in Südafrika die gesetzliche Lage allmählich gegen Geschäftsmodelle wie jenes *Executive Outcomes*‘ richtete, bedeutete dies das offizielle Ende des Unternehmens im Jahr 1999.<sup>188</sup>

Neben den hier dargestellten, von den großen Militärfirmen zur Verfügung gestellten vielfältigen Kernaufgaben in den Bereichen Ausbildung, Planung und technischer Unterstützung werden von einzelnen Unternehmen auch Randbereiche des Anforderungsspektrums bedient. So ist etwa die britische Firma *Chilport* auf die Ausbildung von Hunden zum Einsatz in Krisengebieten, wie beispielsweise dem Irak, spezialisiert. Ebenso verfügte die Firma *Blackwater* über eine eigene Hundetrainingsabteilung. Die *Ronco Consulting Corporation* konzentrierte sich unter anderem auf Tätigkeiten im Bereich Minenräumung und Zulieferungsdienste, während das Unternehmen *AirScan* im Irak durch seine Erfahrungen im Bereich Luftraumüberwachung dort Beobachtungsaufgaben für Industrieanlagen übernahm. Neben der Beseitigung von Sprengmitteln, wie etwa durch die Firma *EOD Technology*, stellt insbesondere die *Titan Corporation* sogar eigene Übersetzer zur Verfügung.<sup>189</sup>

Speziell im Zuge einer kostenrationalen Verschlinkung regulärer Armeen entstanden durch Kauf und die Eingliederung von privaten Militärfirmen, wie *Vinnell*, durch Rüstungskonzerne wie *Lockheed Martin*, Tochterunternehmen mit hochspezialisierten Aufgabenbereichen, wie in der elektronisch basierten Informationskriegführung. Die elektronischen Informationssysteme des Gegners sollen dabei angezapft und manipuliert werden, um seine operativen Handlungsfähigkeiten negativ zu beeinflussen. Durch einen kombinierten Einsatz von EDV –und Kampfmitteln soll die Kommandostruktur des Feindes überwunden werden. Diese Strategie kam sowohl in

---

<sup>186</sup> Ebd.

<sup>187</sup> Vgl. ebd., S. 113f.

<sup>188</sup> Vgl. O’Brien, Kevin A.: *PMCs, Myths and Mercenaries*, 2000, online unter <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/173/30555.html> (26.12.2011)

<sup>189</sup> Vgl. Ortiz, Carlos: *The Private Military Company. An Entity at the Center of Overlapping Spheres of Commercial Activity and Responsibility*, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hg.): *Private Military and Security Companies. Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden, 2007, S. 57.

Kroatien durch die Firma *MPRI* 1995 zum Einsatz als auch in Ländern des Nahen Ostens.<sup>190</sup>

### 3.2.2 Versuch einer Differenzierung

Der Versuch der Erstellung von Kategorien im Tätigkeitsbereich der privaten Militärdienstleistung stellt neben den unscharfen historischen Ursprüngen der Branche ein weiteres Problem der Analyse dar. So wird meist versucht, die Unternehmen gemäß ihrer zentralen Ausrichtungen hinsichtlich der Art ihrer Involvierung in einem Krisengebiet zu bestimmen. Hierbei wird jedoch hauptsächlich zwischen zwei Kategorien unterschieden, den defensiv-passiven Aufgaben und offensiv-aktiven. Dem folgend findet unter den Unternehmen eine Differenzierung zwischen privaten Sicherheitsfirmen und Militärfirmen statt.<sup>191</sup> So verweist Kevin O'Brien in diesem Zusammenhang auf Firmen wie *Group4* und *Control Risk Group*, die in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsfirmen vor allem für Personenschutz, Sicherheitstraining und Gebäudebewachung zuständig sind, während Firmen wie *Executive Outcomes* und *Sandline* als aktive Konflikttelnehmer den privaten Militärfirmen zuzuordnen sind.<sup>192</sup> Die umfangreichen unterstützenden Dienste der Unternehmen befinden sich jedoch kaum ausschließlich im Sicherheits- oder Militärbereich, sondern bewegen sich durch ihr weitreichendes verschiedentlich spezialisiertes Dienstleistungsangebot von einem Ende des Spektrums zum anderen.<sup>193</sup>

Dies bedeutet, dass eine Reihe von Militärdienstleistungsunternehmen sowohl Aufgaben im Bereich der Gewährleistung von Sicherheit als auch militärische Unterstützung bis hin zu kämpfendem Personal anbieten, wie folgende Zusammenstellung von Unternehmen und einer Auswahl ihrer Leistungsbereiche veranschaulicht:<sup>194</sup>

---

<sup>190</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 108f.

<sup>191</sup> Vgl. ebd., S. 34.

<sup>192</sup> Vgl. O'Brien, Kevin A.: *PMCs, Myths and Mercenaries*, 2000, online unter <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/173/30555.html> (28.12.2011)

<sup>193</sup> Vgl. op. cit. Ortiz, 2007, S. 56ff.

<sup>194</sup> Shearer, David: *Private Armies and Military Intervention*, Oxford University, 1998, S. 25f., [zit. nach: Borchert, Heiko: *Privatisierung der Gewalt, Staatenzerfall und die Rolle nichtstaatlicher Akteure*, Vorlesung 6.504 „Sicherheitspolitik“, Universität St. Gallen, 2003, S. 9. PDF-Datei online unter [http://www.borchert.ch/paper/HSG\\_0512\\_Privatisierung.pdf](http://www.borchert.ch/paper/HSG_0512_Privatisierung.pdf) (28.12.2011)]

Examples	Services
<i>Sandline, Executive Outcomes (EO)</i>	Military Combat and Operational Support
<i>Military Professional Resources Inc. (MPRI), Saladin Security, BDM International, EO, Sandline, Rapport, Research and Analysis</i>	Military Training, Advice and Analysis
<i>Levdan, Sandline, EO</i>	Procurement
<i>Control Risk Group, Kroll, Saladin</i>	Intelligence Gathering
<i>DSL, Brown and Root, DynCorp, Saracen, Saladin</i>	Logistical Support
<i>Control Risk Group, Kroll, DSL, Sandline</i>	Security Services and Risk Analysis
<i>Kroll, Sandline, Saladin, EO</i>	Crime – prevention Services

Angesichts des hier erkennbaren, stark variierenden Einsatzfeldes der Unternehmen, indem sowohl passive Sicherheitstätigkeiten als auch direkt einflussnehmende militärisch-operative Aktivitäten erbracht werden, erscheint eine Unterscheidung gemäß der Aufgabenbereiche in Sicherheits- und Militärfirmen unzureichend. Gerhard Kümmel betrachtet deshalb die jeweilige funktionale Nähe der Firmen zu den Kampfhandlungen in einem Konflikt mit Blick auf ihre jeweilig wahrgenommenen Aufgaben genauer und bildet daraus die Grundlage einer spezifischeren Unterteilung. Dabei orientiert er sich im Wesentlichen an Singers Einteilungskonzept, wonach die Unternehmen entlang eines Handlungsspektrums von passiver Unterstützung bis zu direkter bewaffneter Einmischung kategorisiert werden.<sup>195</sup> Demgemäß bewegt sich Kümmels typologische Trennung zwischen “Military provider firms”, “Security provider firms”, “Military & security consultant firms” und “Military & security support firms”.<sup>196</sup>

Dieser Einteilung folgend nehmen *Military provider firms* Aufgaben und Kompetenzen der direkten Kampfbeteiligung wahr. Dies geschieht durch eigene bewaffnete Einheiten, spezielles Einsatzpersonal, wie Piloten als auch durch die operative Leitung von Einsätzen. Entscheidendes Merkmal ist die direkte Beteiligung an der Konflikt-

<sup>195</sup> Vgl. Kümmel, Gerhard: Die Privatisierung der Sicherheit. Private Sicherheits – und Militärunternehmen in den internationalen Beziehungen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 12. Jahrgang, 1/2005, S. 146.

<sup>196</sup> Ebd., S. 146ff.

austragung durch Mittel des bewaffneten Kampfes und die damit erzeugte größtmögliche funktionale Nähe zur bewaffneten Auseinandersetzung.<sup>197</sup> Eine gemäß dieser Beschreibung typische Militärfirma bestand in *Executive Outcomes*. Das Unternehmen wurde 1995 vom sierra-leonischen Staatschef Valentine Strasser unter Vertrag genommen um die Rebellenverbände der *RUF* zu bekämpfen und die von ihnen besetzten Diamantenlagerstätten zurückzuerobern. Die Kampfeinheiten der Firma erlangten unter Einsatz von Hubschraubern und Artillerie große Erfolge gegen die Rebellenverbände und formten durch ihr militärisches Training für landeseigene Milizen zusätzliche Verbände zur Unterstützung. Bereits im Frühjahr 1996 war durch das Eingreifen der Firma die Stabilität des Landes soweit wiederhergestellt, dass Präsidentenwahlen stattfinden konnten, in denen sich Ahmad Kabbah durchsetzte. Daraufhin distanzierte sich die *RUF* vom vorangegangenen Friedensprozess und ging erneut in bewaffnete Opposition. Inzwischen war der Vertrag mit *Executive Outcomes* beendet worden und UN-Truppen sollten die Friedenssicherung übernehmen. Als das militärische Ungleichgewicht zu Ungunsten Kabbahs offenkundig wurde engagierte er, nachdem er ein Angebot von *Executive Outcomes* ausschlug, eine andere private Militärfirma, *Sandline International*, die durch intensive Waffenlieferungen die Regierungstruppen entscheidend in der Vertreibung der *RUF*-Verbände aus der Hauptstadt Freetown unterstützen konnte.<sup>198</sup>

Im Gegensatz zu *Military provider firms* übernehmen nach Kümmel *Security provider firms* vorrangig Schutz-, Bewachungs –und Ausbildungsaufgaben. In diesem Zusammenhang wird auf Unternehmen wie *DSL* verwiesen, dessen Aufträge die Sicherung von Industrieanlagen, sowie die Ausbildung von Sicherheits –und Polizeikräften betreffen. Wie Kümmel anmerkt besteht jedoch durchaus die Möglichkeit, dass wie im Falle des Einsatzes eines Tochterunternehmens der Firma *DSL* in Kolumbien durch bewaffnete Kontakte mit den dort operierenden Rebellenverbänden die Sicherheitskräfte des Unternehmens in direkte Kampfhandlungen verwickelt werden können.<sup>199</sup> Unter solchen Bedingungen wandelbarer Einsatzvoraussetzungen verliert folglich auch eine Unterscheidung zwischen *Military provider firms* und *Security provider firms*, wie Kümmel sie definiert, an Schärfe. Aufgrund des grundsätzlichen Vorhandenseins vor

---

<sup>197</sup> Vgl. ebd., S. 146f.

<sup>198</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 112ff.

<sup>199</sup> Vgl. op. cit. Kümmel, 2005, S. 148.

Ort und des nötigenfalls möglichen Einsatzes von Waffen sind sie dem Grad ihrer Involvierung gemäß an zweiter Stelle anzusiedeln.<sup>200</sup>

Den *Security provider firms* folgen in dieser Einteilung die *Military and security consultant firms*, die vor allem Beratungsdienste und militärische Ausbildung für Polizeipersonal, Sicherheitsdienste und reguläre Armeen anbieten. Sie verfügen zudem über spezialisiertes Personal zur Planung und Analyse militärischer Einsätze und unterstützen staatliches Militär beim Um- und Neuaufbau sowie der Spezialisierung der Truppen. Repräsentativ für diesen Dienstleistungsbereich ist hierbei die bereits oben vorgestellte Firma *MPRI*. Bekanntheit erlangte das Unternehmen, indem es Truppenteile der kroatischen Armee 1995 umformte und nach modernen Standards ausbildete und so den serbischen Streitkräften empfindliche Niederlagen beibringen konnte. Nur ein Jahr später übernahm es die Restrukturierung des bosnischen Militärs.<sup>201</sup> Wie bereits erwähnt, spielte in den Operationen auf dem Balkan unter Beteiligung von *MPRI* eine strategische Kombination des bewaffneten militärischen Einsatzes mit Mitteln der elektronischen Kriegführung eine wesentliche Rolle, indem die Offensiven der Truppenverbände mit der computergestützten Manipulation feindlicher Informationssysteme einherging.<sup>202</sup> Das entscheidende Merkmal dieses Leistungsmodells ist jedoch die nicht aktive Teilnahme am Kampfgeschehen durch eigene bewaffnete Mitarbeiter.<sup>203</sup>

Der Kategorie der militärischen und Sicherheitsberatung folgt schließlich der umfangreiche Bereich substanzieller Versorgung, der von *Military and security support firms* wahrgenommen wird. In diesen Bereich fallen Gebiete, wie „[...] Logistik, Nachschub, Transport, technische Unterstützung und Aufklärung [...]“.<sup>204</sup> Diese Unternehmen dienen vorrangig der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Einsatz der jeweils unterstützten kämpfenden Einheiten. Ihre Tätigkeiten finden vorrangig nicht während der Kampfhandlungen statt, sondern gehen dem eigentlichen Kriegsgeschehen voraus bzw. folgen diesem.<sup>205</sup> *KBR* ist ein typisches Beispiel für diese Art von Leistungen. Das Unternehmen blickt auf eine lange Geschichte zurück. Entstanden als

---

<sup>200</sup> Vgl. ebd.

<sup>201</sup> Vgl. ebd., S. 149f.

<sup>202</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 109f.

<sup>203</sup> Vgl. op. cit. Kümmel, 2005, S. 149.

<sup>204</sup> Ebd., S. 150.

<sup>205</sup> Vgl. ebd.

*Brown and Root* bereits in den 1940er Jahren als Rüstungshersteller, tritt es seit Ende der 1980er Jahre nach dem Kauf durch *Halliburton* als *Kellog, Brown & Root* auf und übernahm bereits zahlreiche Ausrüstungsaufträge für die US-Regierung.<sup>206</sup> Aufmerksamkeit in jüngerer Vergangenheit erlangte das Unternehmen durch sein Engagement im Kosovo 1999, als weder die NATO noch Hilfsorganisationen dem Problem der wachsenden Flüchtlingsströme im Zuge der Kampfhandlungen gewachsen waren. *KBR*, das mit dem Bau von Flüchtlingslagern und Militärstützpunkten beauftragt wurde, sollte bald auch die Gewährleistung funktionierender Versorgungsinfrastruktur übernehmen und war in der Folge für Wasser, Strom, Treibstoff und Nahrungsmittel ebenso verantwortlich, wie für die Gebäudeinstandhaltung und den Zustelldienst.<sup>207</sup>

Zusammenfassend ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die hier dargestellte typologische Erfassung privater Militärdienstleistung die Möglichkeit eröffnen soll, die jeweiligen Tätigkeitsausrichtungen kategorisch zuordnen zu können, indem auf den Grad und die Art ihrer Einflussnahme verwiesen wird. Entscheidend ist dabei, wie gezeigt, der Weg von indirekter unterstützender über beratungs- und ausbildungsspezifische hin zu direkter bewaffneter Einflussnahme. Einerseits soll damit dem stark diversifizierten Aufgabenfeld Rechnung getragen werden, andererseits, wie aus den Zusammenstellungen der Tätigkeitsfelder der Unternehmen oben ersichtlich ist, sind die hier vorgegeben Grenzen nicht selten fließend und relativieren dadurch den Versuch einer kategorischen Fixierung.

Zudem steht der wissenschaftlichen Entwicklung dieser Typologie eine weitaus weniger differenzierende Wahrnehmung durch die Branche selbst gegenüber. So wird etwa auf der Internetseite *privatemilitary.org* unter Verweis auf die im Wesentlichen gleichen Geschäftsmodelle und Ausrichtungen von privaten Militär –und Sicherheitsfirmen die für beide Kategorien herangezogene Definition von Carlos Ortiz geltend gemacht, in der es heißt: “[...] Private Military Companies can be defined as legally established multinational commercial enterprises offering services that involve the potential to exercise force in a systematic way and by military means and/or the transfer or enhancement of that potential to clients.”<sup>208</sup>

---

<sup>206</sup> Vgl. Historie von Kellog, Brown & Root online unter <http://www.kbr.com/About/History> (29.12.2011)

<sup>207</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 73f.

<sup>208</sup> Op. cit. Ortiz, 2007, S. 60.

Auch Uessler relativiert aufgrund verschwimmender Aufgabenabgrenzungen Sichtweisen zu einer ausreichenden Unterscheidbarkeit unter Verweis auf das Forschungsinstitut *SIPRI*, wonach selbst eine kategorische Trennung lediglich zwischen privaten Sicherheitsfirmen und privaten Militärfirmen inzwischen unmöglich geworden ist.<sup>209</sup>

Und schließlich ist mit Blick auf obige Einordnungsversuche die Position des Söldnerwesens in der Herausbildung privater Militärfirmen nicht zu vergessen. Gerade hinsichtlich der international-rechtlichen Wahrnehmung privater Militäraktivitäten ist die Einordnung privater Streitkräfte und also die Frage ob bewaffnetes Personal privater Militärfirmen als Söldner zu bewerten sind von großer Bedeutung. So bezeichnet Dario Azzellini die Mitarbeiter privater Militärunternehmen als „neue Söldner“ deren Tätigkeit sich vom alten Söldnertum lediglich darin unterscheidet, dass sie nun in einem „sauberen“ global aktiven Dienstleistungsbereich erbracht wird.<sup>210</sup> Kevin A. O'Brien sieht die Entwicklung des Söldnerbegriffs vor allem vor dem Hintergrund negativer Stigmatisierung, verortet aber das Phänomen des Söldnerwesens in den Konfliktregionen auch in der Gegenwart.<sup>211</sup> Und Peter Linke etwa bezeichnet die aufstrebende Militärdienstleistungswirtschaft ab den 1990er Jahren als „Boom des modernen Söldnertums“.<sup>212</sup>

Wenngleich mit Artikel 47 des I. Zusatzprotokolls der Genfer Abkommen von 1949 eine klare Definition des Söldners existiert, sind Mitarbeiter privater Militärfirmen durch ihre jeweiligen mit den Auftraggebern vereinbarten vertraglichen Grundlagen als auch die Vielfalt ihres Einsatzspektrums durch den eng gefassten völkerrechtlichen Begriff des Söldners kaum fassbar.<sup>213</sup> Das Problem einer differenzierenden Einordnung des privaten Militärdienstleistungspersonals in die internationalen Bestimmungen und Rechtskonzepte ist in Kapitel 4 genauer herausgestellt.

---

<sup>209</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 35f.

<sup>210</sup> Azzellini, Dario: Die neuen Söldner, in: Kritische Justiz, Heft 3/2008, S. 309.

<sup>211</sup> Vgl. O'Brien, Kevin A.: PMCs, Myths and Mercenaries, 2000, online unter <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/173/30555.html> (29.12.2011)

<sup>212</sup> Linke, Peter: Söldner im Dienste des "Shareholder Value", 2000, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/linke.html> (29.12.2011)

<sup>213</sup> Vgl. Schimmel, Constanze: Private Military Companies – im schwarzen Loch des Völker – und Menschenrechts?, PDF-Datei online unter [http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel\\_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf](http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf) (30.12.2011)

### 3.2.3 Auftraggeber und ihre Erwägungen zum Einsatz privater Militärkräfte

#### 3.2.3.1 Private Militärkräfte als entscheidendes Konfliktelement

##### „schwacher“ Staaten

Wie bereits mehrfach erwähnt, hatte das Ende der Bipolarität vorrangig zwei Konsequenzen für die weltweite Sicherheitslage. Erstens verringerten sich die Präsenz der Streitkräfte der Blockmächte sowie deren Interesse zur Aufrechterhaltung der Stabilität vor allem in Ländern der Dritten Welt, wodurch diese Staaten zunehmend mit Problemen hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit konfrontiert wurden. Diese Entwicklung ermöglichte, zweitens, die Entstehung eines Marktes privater Militärdienstleistung, deren Vertreter sich durch ihr weitreichendes Aufgabenfeld anboten, die entstandenen Lücken militärisch gewährleisteter Sicherheit zu füllen, indem personelle wie materielle Ressourcen zur Einflussnahme in die entstandenen Konfliktlagen zur Verfügung gestellt wurden.<sup>214</sup>

So entstand vor allem in den afrikanischen Staaten südlich der Sahara ein Bedarf an militärischen Kompetenzen und Kapazitäten sowohl vonseiten der instabilen Regierungen als auch der von ihnen bekämpften Rebellengruppen. Wie bereits in der Betrachtung der Konfliktakteure der „neuen Kriege“ dargestellt, wurde dabei durch die jeweiligen beteiligten Unternehmen vorrangig nicht zwischen der Art der Auftraggeber unterschieden. Folglich wurden private Militärfirmen sowohl von Regierungen als auch Guerilla-Verbänden unter Vertrag genommen. So wurde bereits im Jahr 1993 *Executive Outcomes* von der angolischen Regierung beauftragt, die Regierungstruppen militärisch auszubilden und sogar im Kampf gegen die *UNITA*-Rebellen anzuführen. Die Firma *IDAS* übernahm den Schutz der angolischen Diamantenlagerstätten, während *Ronco* und *AirScan* Bewachungs –und nachrichtendienstliche Aufgaben übernahmen. Als Mitte der 1990er Jahre der kongolesische Präsident Mobutu seinen Verbleib im Amt gefährdet sah, nahm er erfolglos die Hilfe der Firma *Geolink* zur Stabilisierung seiner Macht in Anspruch, während sein Kontrahent Laurent Kabila nach der Erlangung des Präsidentenamtes wiederum *Executive Outcomes* unter Vertrag nahm, um den sich gegen ihn formierten Widerstand, bestehend aus ruandischen und ugandischen Soldaten, sowie Kämpfern der *UNITA*, abzuwehren. In dieser

---

<sup>214</sup> Vgl. Smith, Eugene B.: The New Condottieri and US Policy. The Privatization of Conflict and Its Implications, in: *Parameters*, US Army War College Quarterly XXXII, 4/2002, S. 108.

Konstellation fanden sich aufseiten der Rebellen Gruppen neben Firmen wie *Stabilco* vor allem ukrainische und russische Unternehmen, die die Rebellen mit schwerem Gerät und Flugzeugen unterstützten.<sup>215</sup> Während *DynCorp* den Rebellen Gruppen im Sudan logistische Unterstützung zukommen ließ,<sup>216</sup> unterstützte *Sandline International* Ahmad Kabbah bei der Wiedererlangung des Präsidentenamtes in Sierra Leone und unterzog seine Milizenverbände professioneller militärischer Ausbildung.<sup>217</sup>

Die Aktivitäten *Executive Outcomes* und insbesondere *Sandlines* in Sierra Leone verweisen zudem deutlich auf gewichtige wirtschaftliche Interessen, die hinter den Aufträgen privater Militärfirmen stehen können. Einerseits standen viele der Militärfirmen, die wertvolle Rohstoffabbaugebiete schützten, unter Vertrag von privaten meist ausländischen Konzernen, andererseits sicherten sich die Regierungen die Dienste der privaten Militärfirmen durch die Zusicherung von Schürflizenzen. Als *Sandline* nach seinem Sturz durch das Militär Ahmad Kabbah helfen sollte bei der Wiedererlangung der Macht, war diesem jedoch der Zugang zu den Diamantenlagerstätten als Finanzierungsoption für *Sandlines* Dienste unmöglich. Stattdessen erklärte sich Rakesh Saxena, ein indischer Bankier, der seinerseits im Auftrag eines ausländischen Montanunternehmens zuvor Rechte zum Diamantenabbau von Kabbah erworben hatte und daher an einer Unterstützung Kabbahs interessiert war, bereit die Finanzierung von *Sandlines* Operationen zu übernehmen. Die militärischen Aktionen selbst, die Kabbah schließlich wieder ins Amt brachten, wurden hauptsächlich von seinen Milizenverbänden getragen, die zuvor von *Sandline* ausgebildet und massiv mit Waffen beliefert worden waren.<sup>218</sup> Bemerkenswert ist hierbei die Bewertung der Aktivitäten *Sandlines* vor dem Hintergrund der eigenen Unternehmensphilosophie. So wird *Sandlines* Position bezüglich der Legitimität der Auftraggeber auf der Firmenwebsite wie folgt dargestellt: “Sandline’s operating principles ensure that the company only accepts projects which, in the view of its management, would improve the state of security, stability and general conditions in client countries.”<sup>219</sup> Deshalb werden nur Dienste für Auftraggeber folgender Art angeboten: “Internationally recognised governments

---

<sup>215</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 9ff.

<sup>216</sup> Vgl. ebd., S. 11.

<sup>217</sup> Vgl. ebd., S. 115.

<sup>218</sup> Vgl. Westenfelder, Frank: Tim Spicer und Sandline. Gründung und Probleme einer PMC, online unter <http://www.kriegsreisende.de/wieder/sandline.htm> (30.12.2011)

<sup>219</sup> Unternehmensprofil der Firma Sandline International online unter <http://www.sandline.com/site> (30.12.2011)

(preferably democratically elected)”, “International institutions such as the UN”, “Genuine, internationally recognised and supported liberation movements”.<sup>220</sup> Um nicht den Diamantenabbau als Bedingung für *Sandlines* Eingreifen verantwortlich zu machen, entging Tim Spicer dem Interessenkonflikt, indem er die Absegnung des Auftrages durch Kabbah selbst zur Voraussetzung für die Beteiligung der Firma an den militärischen Operationen machte.<sup>221</sup>

Der Bedarf an Sicherheit ist vor allem auch dort groß, wo ausländische Konzerne großflächige Produktionsanlagen betreiben. Durch die intensive Nutzung privater Militärfirmen zur Gewährleistung von Sicherheit kommt es deshalb vor allem in Mittel- und Südamerika zur Entstehung von „exterritorialen Sicherheitsbereichen“.<sup>222</sup> Das bedeutet, dass in diesen Zonen staatliche Sicherheitsstrukturen nicht vorhanden sind, sondern sich ausschließlich auf die externe Sicherheit beschränken. Die vorrangig westlichen Konzerne, die vornehmlich in den Bereichen der Automobil-, Bekleidungs- und Elektronikherstellung beheimatet sind, errichten durch die ausschließliche Einbeziehung privater Militärfirmen zum Schutz ihrer Fertigungsstätten Zonen gänzlicher Entstaatlichung. Die privaten Sicherheitsakteure sind dabei den Auftrag gebenden Konzernen verpflichtet, wodurch die wirtschaftlichen Interessen ohne staatliche Aufsichtsmöglichkeiten vor Ort auch gegen gewerkschaftliche Widerstände verfolgt werden können.<sup>223</sup> Die mit der Entstehung solcher Regionen gänzlicher Entstaatlichung errichtete Macht privater Akteure sowohl in Gestalt produzierender Unternehmen als auch privater Militärdienstleistung erinnert markant an den weitreichenden Einfluss der großen Handelskompanien des 18. und 19. Jahrhunderts, als sich die Handelsgesellschaften mit der Unterstützung von Söldnerheeren bedeutende Wirtschaftsstandorte in Südostasien sichern konnten.<sup>224</sup>

---

<sup>220</sup> Ebd.

<sup>221</sup> Vgl. Westenfelder, Frank: Tim Spicer und Sandline. Gründung und Probleme einer PMC, online unter <http://www.kriegsreisende.de/wieder/sandline.htm> (30.12.2011)

<sup>222</sup> Op. cit. Uessler, 2006, S. 58.

<sup>223</sup> Vgl. ebd., S. 58f.

<sup>224</sup> Siehe dazu hier, Kapitel 3.1, S. 45f.

### 3.2.3.2 Militärisches *Outsourcing* als Ausdruck kostenbewusster, strategischer Anpassung im Zeitalter der Globalisierung

Während im ersten Golfkrieg 1991 die Vereinigten Staaten noch über 700 000 Soldaten bereitstellten, waren es im Krieg 2003 noch etwa 500 000. Kamen auf einen Mitarbeiter eines privaten Militärunternehmens 1991 noch mindestens 50 reguläre Einheiten, so waren es zwölf Jahre später nur noch 10 Soldaten pro privatem Militärdienstleister. Im selben Jahr brachte das US-Verteidigungsministerium zur Beauftragung privater Militärfirmen etwa 30 Milliarden US-Dollar auf, was etwa acht Prozent des kompletten amerikanischen Verteidigungsbudgets entsprach.<sup>225</sup> Zwischen den Jahren 1994 und 2002 gingen die Vereinigten Staaten über 3000 Verträge mit privaten Militärfirmen ein.<sup>226</sup> Die USA stellen daher ein bezeichnendes Beispiel einer westlichen Demokratie dar, die seit dem Ende der Bipolarität militärische Kompetenzen zunehmend auszulagern begannen. Die verstärkte Einbeziehung privater Militärdienstleister wird dabei in der Entwicklung fragmentierter Konfliktlagen vor dem Hintergrund reduzierter weltweiter Streitkräftepräsenz und der Straffung der Verteidigungshaushalte auf zwei Ebenen argumentierbar. Zum einen wird auf private Militärkräfte zurückgegriffen um entstandene Sicherheitslücken zu füllen und eine numerische Verringerung regulärer Heere in Konfliktregionen zu kompensieren, wie obige Zahlen zum gewandelten Verhältnis privater und staatlicher militärischer Einheiten im Irak verdeutlicht. Zum zweiten entsteht durch die Anwendung von Hochtechnologie in der Kriegführung die Notwendigkeit entsprechenden *know-hows*, das von hoch spezialisierten Unternehmen, wie *MPRI* personell wie materiell zur Verfügung gestellt wird. Die Übertragung spezifischer strategischer und technischer Ausbildungskompetenzen an das Unternehmen für die *Operation Storm* 1994 in Kroatien ermöglichte dem US-Außenministerium, das durch NATO-Kontingente bereits in der Region präsent war, seine strategischen Interessen über die private Militärfirma auszuweiten. Durch den Eingriff *MPRI*s konnten im Anschluss die serbischen Truppen zurückgedrängt und die Region Krajina zurückerobert werden. Aufgrund des Erfolgs des Unternehmens übernahm dieses im Anschluss auch die Ausbildung und Neugestaltung der bosnischen Armee

---

<sup>225</sup> Wulf, Herbert: "Rent a Soldier". Die Privatisierung des Militärs, 2003, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/wulf.html> (31.12.2011)

<sup>226</sup> Vgl. Seidl, Robert: Private Sicherheits- und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns, Aktuelle Analysen 51, München, 2008, S. 18, PDF-Datei online unter [http://www.hss.de/uploads/tx\\_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf](http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf) (1.1.2012)

nach modernen Standards. Die Verträge *MPRI*s zum Einsatz in Kroatien und Bosnien wurden jeweils mit diesen Staaten geschlossen, während das US-Außenministerium die Erfüllung der Verträge über ein eigenes Büro der amerikanischen Botschaften überwachte.<sup>227</sup>

Der Einsatz des Unternehmens *KBR* im Kosovo im Jahr 1999 verdeutlicht die Abhängigkeit regulärer Truppen von privaten Unternehmen, indem *KBR* sowohl die Errichtung humanitärer als auch militärischer Versorgungsinfrastruktur übernahm und dadurch erst die Durchführbarkeit friedenssichernder Missionen ermöglichte. Im Auftrag der US-Regierung sorgte das Unternehmen durch die Errichtung von Flüchtlingslagern und Camps für die regulären Truppenkontingente vor Ort, sowie die Gewährleistung von Wasser-, Energie- und Nahrungsmittelversorgung für die Grundlagen des Krisenmanagements in der Region.<sup>228</sup>

Rechtliche Basis des Einsatzes privater Militärfirmen durch die US-Regierung stellt im Wesentlichen der *Arms Export Control Act* dar,<sup>229</sup> der den kommerziellen Export von Waffen und militärischen Dienstleistungen regelt. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen ausländisches Militär im Auftrag des US-amerikanischen Staates durch private Dienstleister auszubilden sowie mit militärischen Ressourcen zu versorgen.<sup>230</sup> Gerade Unternehmen wie *MPRI* und *KBR*, die gemäß ihrer Personalstruktur bestehend teils aus hochrangigen Militärangehörigen, bzw. durch eine lange Geschichte rüstungsindustrieller Kooperation ein enges Verhältnis zur politischen Führung der USA pflegen, stehen über diesem Wege in der Tradition auch den politischen Zielen ihrer Auftraggeber verpflichtet zu sein.<sup>231</sup>

Peter W. Singer sieht den Trend des *Outsourcings* militärischer Bereiche im Kontext eines vor dem Hintergrund verstärkender Globalisierungsdynamiken stattfindenden generellen Privatisierungsphänomens auf dem staatlichen Sektor, das folglich nicht

---

<sup>227</sup> Vgl. op. cit. Smith, 2002, S. 110f.

<sup>228</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 73f.

<sup>229</sup> Zu den einzelnen Bestimmungen des Arms Export Control Acts betreffend des Verkaufs militärischen Equipments und Dienstleistungen siehe Title 22, Subchapter III, online unter [http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode22/usc\\_sup\\_01\\_22\\_10\\_39\\_20\\_III.html](http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode22/usc_sup_01_22_10_39_20_III.html) (31.12.2011)

<sup>230</sup> Vgl. op. cit. Smith, 2002, S. 113.

<sup>231</sup> Zu den der US-Regierung nahestehenden Auftragsausrichtungen *MPRI*s und *KBR*s siehe online unter [http://www.mpri.com/web/index.php/content/who\\_we\\_serve/who\\_we\\_serve](http://www.mpri.com/web/index.php/content/who_we_serve/who_we_serve) sowie <http://www.kbr.com/About/History/> (31.12.2011)

alleine auf die Vereinigten Staaten beschränkt ist. Im Zuge einer globalökonomischen Entwicklung, in deren Verlauf auch Zustelldienste und etwa die Sicherheitsstrukturen in Gefängnissen privaten Dienstleistern überlassen werden, beschreibt die Privatisierung militärischer Kompetenzen lediglich einen Aspekt zunehmender Entstaatlichung öffentlicher Aufgabenbereiche. Aufgrund sinkender budgetärer Möglichkeiten und der massiven Verteuerung im Bereich Forschung und Entwicklung war speziell der militärische Bereich ein frühes Opfer des Privatisierungstrends einstmals staatlicher Kernsektoren. Über die Marktmechanismen einer liberalisierten Rüstungswirtschaft sollten die zentralen Kapazitäten dieses Industriefeldes erhalten bleiben. Mit Verweis auf den Erfolg dieser Strategie wurde diese für den Sicherheitsbereich nahtlos übernommen. Durch das enorme Wachstum und die gestiegene Konkurrenz kam es zu einer verstärkten Diversifizierung und Spezialisierung der Anbieter von militärischen Dienstleistungen. Folglich konnten durch die Unternehmen immer mehr Bereiche vormals staatlich gewährleisteter Sicherheit übernommen werden, welche von polizeilichen Aufgaben bis hin zu zentralen Aufgaben des Heimatschutzes reichen. So unterstützen private Militärdienstleister Spezialeinheiten beim Schutz von Atomwaffenanlagen ebenso wie in der Ausbildung zur Terrorismusbekämpfung. Die weltweite Vereinnahmung des Sicherheitssektors durch private Dienstleister ist weit fortgeschritten. In Großbritannien und in Australien etwa sind doppelt so viele private Sicherheitskräfte beschäftigt wie staatlich Eingesetzte. Und der Rückgang staatlicher Sicherheitsstrukturen führte in Russland zur Entstehung von tausenden privaten Sicherheitsfirmen.<sup>232</sup>

Auch in der Bundesrepublik Deutschland entstand angesichts gewandelter Konfliktlagen vor dem Hintergrund globalökonomischer Entwicklungen ein neues sicherheitspolitisches Bewusstsein, dass diesen strategischen wie wirtschaftlichen Veränderungen durch eine kostenrationale Effektivierung der regulären Streitkräfte unter Einbeziehung privater Dienstleister Rechnung tragen sollte. Im Weißbuch 2006 zu den zukünftigen sicherheitspolitischen Vorgaben der Bundeswehr wird folglich erklärt:

---

<sup>232</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 67ff.

„Der Aufbau neuer, zukunftsfähiger Elemente und der Abbau nicht mehr benötigter Strukturen dienen der konsequenten Einsatzorientierung der Bundeswehr. Die herkömmliche Landesverteidigung gegen einen konventionellen Angriff als strukturbestimmende Aufgabe der Bundeswehr entspricht nicht länger den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen. Die große Anzahl der noch bestehenden nichtaktiven Truppenteile wird bis 2010 deutlich verringert.“<sup>233</sup>

Demgegenüber soll die Kooperation mit dem zivilen Bereich durch die verstärkte Einbindung in Schutzaufgaben intensiviert und so die Fokussierung auf Kernaufgaben der regulären Streitkräfte ermöglicht und kosteneffizient gesteigert werden. Durch die beruflich spezialisierten Erfahrungen privater Dienstleister soll damit eine gesamtgesellschaftliche Erhöhung der Ausrichtungseffizienz der Bundeswehr erreicht werden.<sup>234</sup> Resümierend heißt es zu diesem Transformationsprozess: „Durch konsequente Konzentration auf Kernfähigkeiten und die Einführung moderner Formen der Kooperation und Finanzierung ist der Einstieg in effizientere Entwicklungs-, Beschaffungs- und Betriebsabläufe gelungen.“<sup>235</sup>

Der Entwicklung verstärkter Auslagerung militärischer Aufgabenbereiche ist die Problemlage gegenüberzustellen, inwiefern Staaten angesichts der erhöhten Abhängigkeit von privaten Dienstleistern in der Lage sind ordnungsgemäße militärische Abläufe zu gewährleisten, wenn private Unternehmen sich etwa aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich vertraglicher Vereinbarungen oder Finanzierungsproblemen aus ihren zugeordneten Einsatzbereichen zurückziehen oder ihre Tätigkeit einstellen. So kreiste im Jahr 2000 eine von der kanadischen Regierung angemietete Flotte von Transportschiffen zur Überführung von Armeekontingenten, Waffen und Fahrzeugen aus Bosnien wochenlang vor der kanadischen Küste bis Streitigkeiten unter den beauftragten Unternehmen bezüglich der Einsatzfinanzierung endlich beigelegt wurden. In dieser Zeit hatte das kanadische Militär auf einen großen Teil seiner Soldaten sowie Ausrüstung und Bewaffnung keinen Zugriff. Stattdessen wurde dieses zum Pfand für die in dieser Zeit ausstehend gebliebenen Geldmittel.<sup>236</sup> Diese Episode verdeutlicht beispielhaft auch die Gefahren, die durch derlei Unwägbarkeiten im Vorfeld militärischer Einätze entstehen können. Insbesondere für humanitäre Kriseninter-

---

<sup>233</sup> Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Online Ausgabe, S. 80, PDF-Datei online unter [http://merln.ndu.edu/whitepapers/Germany\\_Weissbuch\\_2006\\_ob\\_sig.pdf](http://merln.ndu.edu/whitepapers/Germany_Weissbuch_2006_ob_sig.pdf) (1.1.2012)

<sup>234</sup> Vgl. ebd., S. 79ff.

<sup>235</sup> Ebd., S. 89.

<sup>236</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 159f.

ventionen können dadurch entstandene Verzögerungen fatale Konsequenzen bedeuten. Singer gibt in diesem Kontext zu bedenken, dass gemäß US-amerikanischen Rechts Mitarbeiter privater Militärunternehmen nicht gezwungen werden können in ihren Arbeitsbereichen zu verbleiben bzw. ihre Tätigkeit fortzuführen. Daraus folgt, dass die strikte Befolgung geplanter Einsatzabläufe unter Einbeziehung privater Militärdienstleister niemals garantiert werden kann.<sup>237</sup> In diesem Sinne werden die Dienste privater Militärfirmen mit dem Verlust staatlicher Kontrolle über militärische Abläufe erkaufte.

### 3.2.3.3 Private Militärfirmen als Instrument verdeckter Operationen

Insbesondere für die Vereinigten Staaten ermöglicht die Auslagerung staatlichmilitärischer Kapazitäten neben der angestrebten Kostenersparnis zudem ein flexibleres Vorgehen hinsichtlich militärischen Eingreifens in Regionen, in die offiziell keine größeren regulären Truppenkontingente entsendet werden. Der entscheidende Vorteil liegt dabei in der wegfallenden öffentlichen Rechenschaftspflicht im Falle negativer Einsatzaspekte, wie eigener Todesopfer oder Fehlverhalten der Militärkräfte. Während Einsatz und Vorgehen regulärer Streitkräfte insbesondere im Falle zweifelhafter Vorkommnisse auf parlamentarischer Ebene gerechtfertigt werden müssen, besteht diese Verpflichtung für private Militärunternehmen nicht. Finanzierungen des Einsatzes privater Firmen können zwar dem Senat gegenüber erklärungspflichtig werden, allerdings nur wenn sie die Marke von 50 Millionen US-Dollar pro Auftrag übersteigen. Folglich befindet sich der Kapitaleaufwand zur Beauftragung der Unternehmen selten in dieser Höhe, womit der Anreiz geschaffen ist, die Kapazitäten privater Militärfirmen zur Einmischung in Konfliktregionen unter Ausschluss der öffentlichen Aufmerksamkeit zu nutzen. Damit eröffnete sich für das US-Verteidigungsministerium die Option in mehreren Konfliktregionen gleichzeitig durch die Verwendung privater Militärkräfte vor allem in Mittel –und Südamerika präsent zu sein.<sup>238</sup>

Der Einsatz des Unternehmens *DynCorp* in Kolumbien ab dem Jahr 1999 stellt für diese Ausrichtung militärischer Flexibilität ein markantes Beispiel dar. Im Rahmen des von der kolumbianischen und der US-Regierung erarbeiteten *Plans Colombia* sollte unter

---

<sup>237</sup> Vgl. ebd., S. 161.

<sup>238</sup> Vgl. op. cit. Azzellini, 2008, S. 312f.

massiver militärischer Unterstützung, allerdings vor allem in Gestalt privater Dienstleister, der kolumbianischen Regierung die Wiedererlangung staatlicher Kontrolle über die umkämpften kolumbianischen Territorien ermöglicht werden. Dazu sollten vor allem die Plantagen zur Kokainproduktion, über die die revolutionären Rebellenverbände der *FARC* ihren Kampf gegen die Regierungstruppen finanzierten, zerstört werden. Während das Unternehmen *MPRI* die kolumbianischen Regierungstruppen im Jahr 2000 lediglich beraten hatte, bildete die Firma *DynCorp* einen zentralen Bestandteil der Drogenbekämpfung, indem umfangreiche Flugeinsätze zur Verteilung von Pflanzengift geplant wurden.<sup>239</sup>

Mit 88 Flugzeugen und offiziell etwa 300 Mitarbeitern wurden die großflächigen Herbizidbesprühungen von *DynCorp* durchgeführt.<sup>240</sup> Dabei ist zu beachten, dass gemäß einer gesetzlichen Vorgabe nicht mehr als 500 Mitglieder regulären Militärs und nicht mehr als 300 private Militärdienstleister zur Beteiligung am *Plan Colombia* erlaubt waren. Diese Beschränkung wurde jedoch durch die vielfältige Zusammensetzung der privaten Einheiten durch Angehörige verschiedener Nationen vor allem aber durch enge Kooperationen mit anderen Unternehmen und einheimischen Gruppierungen umgangen.<sup>241</sup>

Die Sprühaktionen gegen den Kokaanbau blieben vor allem für die dort ansässigen Bauern nicht ohne Folgen. So entstand bereits im Jahr 2001 heftige Kritik der benachbarten ecuadorianischen ländlichen Bevölkerung im Grenzbereich zu Kolumbien, da die Sprühmaßnahmen für gesundheitliche Schäden, ausgefallene Ernten und sogar den Tod von Kindern verantwortlich gemacht wurden.<sup>242</sup> Trotz intensiver Finanzhilfen vonseiten der USA blieb der kolumbianische Bürgerkrieg unterdessen eine äußerst blutige Auseinandersetzung, in deren Verlauf bis zum Jahr 2007 eine Viertelmillion Kolumbianer nach Ecuador flüchtete.<sup>243</sup> Mit dem Beginn der Präsidentschaft Alvaro Uribes 2002 und unter neuen strategischen Vorzeichen der USA bezüglich der

---

<sup>239</sup> Vgl. op. cit. Zelik/Azzellini, 2000, S. 238ff.

<sup>240</sup> Vgl. Baum, Dan: This Gun for Hire, 2003, online unter [http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic\\_set=](http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic_set=) (1.1.2012)

<sup>241</sup> Vgl. Azzellini, Dario: Kolumbien gleich Afghanistan? Die Intervention hat schon begonnen, 2001, online unter <http://www.azzellini.net/artikel/kolumbien-gleich-afghanistan-die-intervention-hat-schon-begonnen> (1.1.2012)

<sup>242</sup> Vgl. Baum, Dan: This Gun for Hire, 2003, online unter [http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic\\_set=](http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic_set=) (1.1.2012)

<sup>243</sup> Vgl. Conflict Barometer 2007, 16th Annual Conflict Analysis, S. 38, PDF-Datei, online unter [http://hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer\\_2007.pdf](http://hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2007.pdf) (1.1.2012)

Terrorismusbekämpfung wurden sowohl die Pflanzengiftaktionen als auch der Kampf gegen die Rebellenverbände intensiviert, indem diese nun zu terroristischen Vereinigungen erklärt wurden.<sup>244</sup> So waren auch die Mitarbeiter *DynCorps* zunehmend in Feuergefechte verwickelt. Als einer der Piloten während der Sprühaktionen abstürzte, musste dieser durch ein bewaffnetes Rettungsteam *DynCorps* aus der Kampfzone der Rebellenverbände und kolumbianischen Regierungstruppen herausgeholt werden, wobei die Rettungskräfte Feuergefechte mit *FARC*-Kämpfern führten.<sup>245</sup> Die Erfolge der Sprühaktionen waren hingegen gering. Bereits ab dem Jahr 2003 wurde eine Vergrößerung der Kokaanbauflächen registriert. Die sowohl militärische als auch finanzielle Unterstützung der USA wurde schließlich über das eigentliche Auslaufen des Plans im Jahr 2005 hinaus erweitert.<sup>246</sup>

Während, wie Dan Baum berichtet, das US-Außenministerium bestreitet, Firmen wie *DynCorp* zum Zwecke der verdeckten Kriegführung in Kolumbien zu nutzen,<sup>247</sup> vermutet Dario Azzellini vor allem auf diesem Wege eine Strategie der öffentlichen Rechtfertigung zu entgehen, indem private Einheiten anstelle von US-Soldaten in solche Einsätze vertraglich eingebunden werden. Würde ein Mitarbeiter eines privaten Militärunternehmens getötet, beträfe es nicht einen vereidigten Soldaten, der in Ausübung seiner Pflicht sein Leben ließ, sondern um einen Todesfall einer Privatperson während ihrer beruflichen Tätigkeit im Ausland, wofür keine öffentliche Rechenschaft abgelegt werden müsse.<sup>248</sup> Die diesbezüglichen risikominimierenden sicherheitspolitischen Intentionen der USA in Lateinamerika treten hinsichtlich der Tatsache, dass neben *DynCorp* weitere private Militärunternehmen in Kolumbien selbst sowie reguläre Kräfte der US-Armee vor allem in den benachbarten Staaten tätig sind, offen zutage. So sind neben *CIA*-Kontingenten und Mitarbeitern der amerikanischen Behörde zur Drogenbekämpfung *DEA* im Raum Kolumbien in den angrenzenden Nachbarstaaten tausende Soldaten der US-Streitkräfte Ende der 1990er Jahre und über den Jahrtausendwechsel

---

<sup>244</sup> Vgl. Quitzsch, Florian: Plan Colombia, 2008, online unter

<http://www.quetzal-leipzig.de/lexikon-lateinamerika/plan-colombia-19093.html> (1.1.2012)

<sup>245</sup> Vgl. Azzellini, Dario: Kolumbien gleich Afghanistan? Die Intervention hat schon begonnen, 2001, online unter <http://www.azzellini.net/artikel/kolumbien-gleich-afghanistan-die-intervention-hat-schon-begonnen> (1.1.2012)

<sup>246</sup> Vgl. Quitzsch, Florian: Plan Colombia, 2008, online unter

<http://www.quetzal-leipzig.de/lexikon-lateinamerika/plan-colombia-19093.html> (1.1.2012)

<sup>247</sup> Vgl. Baum, Dan: This Gun for Hire, 2003, online unter

[http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic\\_set=](http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic_set=) (1.1.2012)

<sup>248</sup> Vgl. op. cit. Azzellini, 2008, S. 312f.

hinweg stationiert worden.<sup>249</sup> Diese dienen jedoch den sicherheitspolitischen Interessen der USA folgend zur Transformation des lateinamerikanischen Militärs zu „Komplementärkräften“, die dadurch vorrangig polizeiliche Funktionen wahrnehmen sollten.<sup>250</sup>

Der Einsatz privater Militärfirmen anstelle staatlicher Streitkräfte wirft sowohl vor dem Hintergrund des *Outsourcings* als auch der Möglichkeit Konfliktparteien im Verborgenen zu unterstützen neben der Frage der Legitimität solcher Vorgehensweisen vor allem auch die Frage nach der Verantwortlichkeit für diese auf. Während, wie aufgezeigt, Unternehmen wie *MPRI* und *KBR* auf ein enges Verhältnis zur US-amerikanischen Regierung verweisen und sich vorrangig im Einsatzumfeld beratender Unterstützung und humanitärer Missionen bewegen,<sup>251</sup> agieren viele private Militärunternehmen fernab jeglicher staatlicher geschweige denn internationaler Kontrolle. So setzte man sich über Waffenembargos der UN hinweg, wie im Falle *Sandlines* und seiner Waffenlieferungen für die Milizen Ahmad Kabbahs in Sierra Leone,<sup>252</sup> schädigte Zivilisten durch chemische Einsätze, wie im oben beschriebenen Fall *DynCorps* in Kolumbien, oder beeinflusste durch direkte Kampfteilnahme maßgeblich das Kräfteverhältnis der Konfliktparteien, wie im Falle *Executive Outcomes* und seiner Erfolge gegen die Rebellenverbände Angolas und ebenfalls Sierra Leones.<sup>253</sup> Selbst durch die indirekte Einflussnahme in bewaffnete Konflikte, wie durch das regierungsnahen Unternehmen *MPRI* auf dem Balkan 1995 entstehen fragwürdige Problemlagen hinsichtlich der Verantwortlichkeit. So begingen von der Firma ausgebildete und trainierte Führungsoffiziere der kroatischen Armee nachweisliche Verletzungen der Menschenrechte. Die Involvierung des Unternehmens in diesem Zusammenhang ist vor allem deshalb kritisch zu bewerten, da das umfangreiche Ausbildungsprogramm der Firma maßgeblichen Einfluss auf die Kampftaktik und die Härte des Vorgehens der Truppen hatte. Während jedoch die Offiziere selbst international strafrechtlich zur Ver-

---

<sup>249</sup> Vgl. Azzellini, Dario: Kolumbien gleich Afghanistan? Die Intervention hat schon begonnen, 2001, online unter <http://www.azzellini.net/artikel/kolumbien-gleich-afghanistan-die-intervention-hat-schon-begonnen> (1.1.2012)

<sup>250</sup> Quitzsch, Florian: Plan Colombia, 2008, online unter <http://www.quetzal-leipzig.de/lexikon-lateinamerika/plan-colombia-19093.html> (1.1.2012)

<sup>251</sup> Siehe dazu hier, Kapitel 3.2.1, S. 48f; Kapitel 3.2.2, S. 55f.

<sup>252</sup> Vgl. Westenfelder, Frank: Tim Spicer und Sandline. Gründung und Probleme einer PMC, online unter <http://www.kriegsreisende.de/wieder/sandline.htm> (2.1.2012)

<sup>253</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 109ff.

antwortung gezogen wurden, erfuhr *MPRI* keine rechtliche Verfolgung.<sup>254</sup> Insbesondere dort jedoch, wo massive Menschenrechtsverletzungen unter direkter Beteiligung privater Militärdienstleister geschehen, erhält die Frage nach der Verantwortlichkeit herausragende Relevanz.

### 3.2.4 *Blackwater* im Irak als Beispiel rechtlicher „Grauzone“

Die Firma *Blackwater* wurde im Jahr 1996 in Moyock, im US-Bundesstaat North Carolina von Erik Prince mithilfe eines Kapitals von etwa 1,3 Milliarden US-Dollar aus dem Verkauf des elterlichen Unternehmens gegründet.<sup>255</sup> Nachdem die junge Firma einen Schießplatz errichtet hatte, begann 1998 offiziell die Ausbildung von Polizei und Sicherheitskräften, sowie später von Spezialeinheiten und Mitarbeitern des *FBI*.<sup>256</sup> Nach einer Reihe terroristischer Anschläge, unter ihnen der bereits erwähnte Anschlag auf die *USS Cole*, entstand mit dem Übergang ins neue Jahrtausend ein gestiegener Bedarf an spezialisierter Sicherheitsausbildung. *Blackwater*, dass auf diese Entwicklung durch entsprechende Angebotsanpassung zu reagieren vermochte, konnte sich in dieser Phase gewandelten Sicherheitsbewusstseins bereits im Jahr 2000 hochdotierte Aufträge durch die US-Marine im Bereich Gebäudeschutz und Sicherheitstraining sichern. Insbesondere über die *General Services Administration (GSA)* gelangte das Unternehmen zu zahlreichen Verträgen mit der US-Regierung vor allem im Bereich Ortskampf, Nahkampftraining sowie Personen – und Gebäudeschutz. Innerhalb von nur sechs Jahren konnte *Blackwater* durch die Kooperation mit der *GSA* über 100 Millionen US-Dollar einnehmen.<sup>257</sup> Die Erweiterung des Geschäftsfeldes durch den Einstieg in das Söldnergewerbe geschah schließlich nach dem Terroranschlag im Jahr 2001 in New York und seiner geopolitischen Folgen, als neben dem generellen Bedürfnis nach Sicherheit auch der Bedarf an militärisch ausgebildetem Sicherheitspersonal einen neuen Höhepunkt erreichte. Zu dieser Zeit unterhielt die Führungsebene des Unternehmens bereits gute und intensive Kontakte zur *CIA*, über die *Blackwater* schließlich im Jahr 2003 mit

---

<sup>254</sup> Vgl. Schimmel, Constanze: Private Military Companies – im schwarzen Loch des Völker – und Menschenrechts?, PDF-Datei online unter [http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel\\_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf](http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf) (2.1.2012)

<sup>255</sup> Vgl. Scahill, Jeremy: *Blackwater. Der Aufstieg der mächtigsten Privatarmee der Welt*, Reinbek bei Hamburg, 2011, S. 55ff.

<sup>256</sup> Vgl. ebd., S. 64f.

<sup>257</sup> Vgl. ebd., S. 69ff.

Beginn der US-amerikanischen Besetzung als eine der ersten privaten Militärfirmen mit Schutzaufträgen im Irak aktiv wurde.<sup>258</sup>

Die Aufträge *Blackwaters* gestalteten sich umfangreich und betrafen die höchsten Ebenen amerikanischer Präsenz im Irak. Einer der ersten dieser Aufträge bestand im Schutz des Leiters der provisorischen Verwaltung im Irak, Paul Bremer, der für das auswärtige Amt der Vereinigten Staaten in dieser Funktion von 2003 bis 2004 tätig war. Bremer zeichnete maßgeblich für die, den Mitarbeitern der Militärfirmen gewährten rechtlichen Unantastbarkeit in ihrem Vorgehen in der Region verantwortlich.<sup>259</sup> Die vertraglich festgelegten Unterstützungen durch Einsätze mit Beteiligung privaten Personals und Ausrüstung wurde dabei durch die *Coalition Provisional Authority Order Number 17*, erlassen im Jahr 2004, von irakischem Rechtszugriff geschützt. Stattdessen wurden private Militärfirmen, die in einem Auftragsverhältnis mit den Vereinigten Staaten standen, dazu verpflichtet den Bestimmungen der provisorischen Verwaltung Folge zu leisten.<sup>260</sup> So heißt es in der Order:

“Contractors shall not be subject to Iraqi laws or regulations in matters relating to the terms and conditions of their Contracts, including licensing and registering employees, businesses and corporations; provided, however, that Contractors shall comply with such applicable licensing and registration laws and regulations if engaging in business or transactions in Iraq other than Contracts. Notwithstanding any provisions in this Order, Private Security Companies and their employees operating in Iraq must comply with all CPA [Coalition Provisional Authority, d. Verf.] Orders, Regulations, Memoranda, and any implementing instructions or regulations governing the existence and activities of Private Security Companies in Iraq, including registration and licensing of weapons and firearms.”<sup>261</sup>

Anstelle irakischen Rechts übernahm damit die provisorische Verwaltungsinstanz der US-Besetzung die Rolle eines Kontrollorgans über die Aktivitäten und auftragspezifischen Abläufe privater Auftragnehmer, die dadurch vor allem unter die Verantwortung des entsendeten Staates fallen sollten. So wird weiter formuliert:

---

<sup>258</sup> Vgl. ebd., S. 74ff.

<sup>259</sup> Vgl. ebd., S. 23.

<sup>260</sup> Vgl. Coalition Provisional Authority Order Number 17 (revised), Section 4, S. 5, PDF-Datei online unter [http://www.iraqcoalition.org/regulations/20040627\\_CPAORD\\_17\\_Status\\_of\\_Coalition\\_Rev\\_with\\_Annex\\_A.pdf](http://www.iraqcoalition.org/regulations/20040627_CPAORD_17_Status_of_Coalition_Rev_with_Annex_A.pdf) (3.1.2012)

<sup>261</sup> Ebd., Punkt 2.

“Contractors shall be immune from Iraqi legal process with respect to acts performed by them pursuant to the terms and conditions of a Contract or any sub-contract thereto. Nothing in this provision shall prohibit MNF [Multinational Force, d. Verf.] Personnel from preventing acts of serious misconduct by Contractors, or otherwise temporarily detaining any Contractors who pose a risk of injury to themselves or others, pending expeditious turnover to the appropriate authorities of the Sending State. In all such circumstances, the appropriate senior representative of the Contractor’s Sending State in Iraq shall be notified.”<sup>262</sup>

Mit diesen Bestimmungen kam zwar das Bestreben der provisorischen Verwaltung zum Ausdruck mit Respekt vor den irakischen Gesetzen für ein adäquates Handeln der privaten Militärkräfte Sorge zu tragen, die Vorkommnisse im Zuge der Präsenz *Blackwaters* zeigten jedoch ein anderes Bild. Als im Jahr 2006 ein Angestellter des Unternehmens in dienstfreier Zeit einen Bodyguard Abdul-Mahdis, des irakischen Vizepräsidenten, mit seiner Waffe tötete, waren sich die irakischen Regierungsstellen einig, dass es sich um eine vorsätzliche Tötung handelte. Der für die Tat verantwortliche Mitarbeiter *Blackwaters* wurde außer Landes gebracht und nach Angaben des Unternehmens gekündigt. Strafrechtliche Verfolgung hatte er indes nicht zu befürchten. Stattdessen wurden über das Außenministerium mit der Firma *Blackwater* Entschädigungszahlungen für die Hinterbliebenen vereinbart.<sup>263</sup> Zu fragwürdigen Einsätzen von Schusswaffen kam es auch während der Ausführung von Schutzaufträgen. Als Ende 2005 in Mossul ein ziviles Fahrzeug einer von *Blackwater*-Mitarbeitern bewachten Wagenkolonne zu nahe kam, wurde von diesen das Feuer eröffnet, woraufhin einer der Insassen tödlich getroffen und ein weiterer schwer verletzt wurde. Nur wenige Monate später wurden US-Einheiten Zeugen eines Angriffs von Mitarbeitern *Blackwaters* gegen einen offenkundig zivilen Wagen, wobei ein Passant verletzt wurde. Im Frühjahr 2006 wurde beobachtet, wie Mitarbeiter *Blackwaters* in Kirkuk aus ihren Fahrzeugen auf Passanten schossen und dabei zwei Personen töteten. Und im Sommer 2006 wurden mehrere *Blackwater*-Angestellte durch einen Sprengsatz verwundet, woraufhin diese ungezielt in die Umgebung feuerten.<sup>264</sup>

Auch im Kampf mit bewaffneten Gegnern ergaben sich unter der Beteiligung des Unternehmens immer wieder Fragen zu möglicherweise provozierten Gefechten. Als sich bereits im April 2004 bewaffnete Anhänger von Muqtada Al-Sadr vor einem amerikanischen Stützpunkt eingefunden hatten und für den Abzug der ausländischen

---

<sup>262</sup> Ebd., Punkt 3.

<sup>263</sup> Vgl. op. cit. Scahill, 2011, S. 10f.

<sup>264</sup> Vgl. Meyer, Cordula: *Blackwater-Söldner im Irak. Schattenkrieger unter Beschuss*, 2010, online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,724478,00.html> (3.1.2012)

Armeen demonstrierten, zielte ein Scharfschütze *Blackwaters* auf einen von ihnen und erfragte bei einem seiner Vorgesetzten, der ebenfalls bei *Blackwater* angestellt war, die Feuerfreigabe, die schließlich auch gegeben wurde. Daraufhin eskalierte die Situation schnell. Es entstand ein mehrstündiges Feuergefecht, in dessen Verlauf sowohl ein Kämpfer *Blackwaters* als auch eine unbestimmte Zahl Iraker ihr Leben verloren.<sup>265</sup> Wie aus einem Memorandum des Kongresses der Vereinigten Staaten zur Darstellung zusätzlicher Informationen zu den Aktivitäten *Blackwaters* im Irak hervorgeht, waren Mitarbeiter des Unternehmens im Zeitraum von 2005 bis 2007 in 195 Feuergefechte verwickelt, was einen Durchschnittswert von 1,4 Gefechten pro Woche ergibt. Es wird davon ausgegangen, dass in mehr als 80 Prozent der Fälle die Männer *Blackwaters* den Schusswechsel begannen.<sup>266</sup>

Obgleich sich die Vorfälle solch zweifelhaften Verhaltens zuvor schon gehäuft hatten, erfuhr das Unternehmen insbesondere durch die folgenreichen Ereignisse im Herbst des Jahres 2007 endgültig weltweite Bekanntheit. Während eines Schutzauftrages für hohe Beamte des US-Außenministeriums passierte am 16. September die zu beschützende Wagenkolonne den belebten Nisur-Platz in Bagdad.<sup>267</sup> Durch einen unachtsamen Verkehrsteilnehmer, der die Verkehrsregulierung zum Passieren der Kolonne nicht rechtzeitig wahrnahm, wurde das Sicherheitspersonal *Blackwaters*, in der Annahme es handle sich um einen Selbstmordanschlag, nervös und eröffnete das Feuer. Es kamen Maschinengewehre und Handgranaten zum Einsatz. Die in Panik auseinanderströmende Menge geriet ins Visier der feuernden *Blackwater*-Männer. 17 Iraker wurden dabei getötet, 24 erlitten Verletzungen. Nach Zeugenaussagen wurde kein Angriff gegen die *Blackwater*-Gruppe beobachtet, stattdessen wurde die Erschießung fliehender Menschen berichtet. Im betreffenden Fahrzeug, das das Massaker auslöste, befanden sich keine Terroristen, sondern eine unbewaffnete Frau und ihr Sohn, der am Steuer sitzend durch ein Projektil, abgefeuert von einem *Blackwater*-Angestellten, getötet wurde.<sup>268</sup>

---

<sup>265</sup> Vgl. op. cit. Scahill, 2011, S. 149ff.

<sup>266</sup> Memorandum to the committee on oversight and government reform, 2007, PDF-Datei online unter <http://graphics8.nytimes.com/packages/pdf/national/20071001121609.pdf> (3.1.2012)

<sup>267</sup> Vgl. Meyer, Cordula: Blackwater-Söldner im Irak. Schattenkrieger unter Beschuss, 2010, online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,724478,00.html> (3.1.2012)

<sup>268</sup> Vgl. Glanz, James/Rubin, Alissa J.: From Errand to Fatal Shot to Hail of Fire to 17 Deaths, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/world/middleeast/03firefight.html?pagewanted=1&ref=blackwaterusa> (3.1.2012)

Wie auch ein Augenzeuge in einem Interview mit Jennifer Daskal von salon.com berichtete, geschah der Angriff der *Blackwater*-Mitarbeiter ohne vorangegangene Provokationen, oder gar bewaffnete Angriffe, wie vonseiten *Blackwaters* später angegeben wurde.<sup>269</sup> Gestützt werden die Zeugenaussagen betreffend nicht vorangegangenen Angriffs durch die Ergebnisse des *FBI*, das speziell für die Untersuchung dieses Falles hinzugezogen wurde, wonach zumindest 14 der irakischen Opfer ohne jede Rechtfertigung getötet wurden.<sup>270</sup> Zu einem eindeutigeren Ergebnis kamen Vertreter der US-Streitkräfte, die den Fall untersuchten und zu der Ansicht gelangten, dass das Gefecht gänzlich ungerechtfertigt war und folglich als verbrecherische Handlung zu bewerten sei.<sup>271</sup>

Die Schwere der Ereignisse vom September 2007 nötigte die USA in diesem Fall zunächst zu umfangreicheren Maßnahmen. Neben der intensiven Untersuchung des Zwischenfalls sollte vor allem auch die rechtliche Lage der privaten Militärkräfte vor Ort geprüft werden, wobei sich herausstellen sollte, dass die vertragliche Situation *Blackwaters* ein entscheidendes Hindernis darstellte. Auftraggeber des Unternehmens war nicht das Verteidigungsministerium sondern das US-Außenministerium, das selbst keine Strafrechtsbefugnisse für die in seinen Diensten stehenden Firmen im Irak besaß. Folglich musste der zur Begutachtung der rechtlichen Situation abgesandte Patrick Kennedy mit dem Ergebnis in die Vereinigten Staaten zurückkehren, dass für Personen privater Unternehmen, die nicht dem Pentagon unterstellt waren, im Ausland kaum rechtliche Handhabe möglich war. Die für *Blackwater* günstige Situation bestand deshalb darin, zusätzlich zu der, durch das Außenministerium und die Bestimmungen der provisorischen Verwaltung gewährte Immunität vor irakischem Recht auch nicht durch ein US-Gericht belangt werden zu können.<sup>272</sup> Da private Militärfirmen nicht fester, in die Kommandohierarchie eingebundener Bestandteil regulärer Armeen sind, können sie auch nicht durch die Militärgerichtsbarkeit zur Verantwortung gezogen werden. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit international-rechtlicher Bewertungsmöglichkeiten zum Status der Mitarbeiter privater Militärfirmen in bewaffneten

---

<sup>269</sup> Vgl. Daskal, Jennifer: *Blackwater in Baghdad. "It was a horror movie"*, 2007, online unter <http://www.hrw.org/news/2007/12/13/blackwater-baghdad-it-was-horror-movie> (3.1.2012)

<sup>270</sup> Vgl. Johnston, David/Broder, John M.: *F.B.I. Says Guards Kill 14 Iraqis Without Cause*, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/11/14/world/middleeast/14blackwater.html?ref=blackwaterusa> (3.1.2012)

<sup>271</sup> Vgl. op. cit. Scahill, 2011, S. 10.

<sup>272</sup> Vgl. ebd., S. 9f.

Konflikten vervollständigt sich damit jener rechtsfreie Raum,<sup>273</sup> der für die relative Straffreiheit der Militärfirmen im Irak verantwortlich war. Dennoch erzeugte das Gefecht von Bagdad sowohl erhöhte politische als auch medienöffentliche Aufmerksamkeit in den Vereinigten Staaten. So musste sich der Firmengründer *Blackwaters*, Erik Prince, vor einem Untersuchungsausschuss des US-Kongresses zu den Aktivitäten *Blackwaters* im Irak erklären und verwies dabei auf die bedeutsame militärische Unterstützung der US-Truppen durch seine Mitarbeiter angesichts schwierig einzuschätzender Sicherheitslagen. Desweiteren wies er den Vorwurf, *Blackwater* sei aufgrund vorrangig wirtschaftlicher Interessen und des rücksichtslosen Vorgehens eine reine Söldnerfirma, zurück.<sup>274</sup> So zitiert die *New York Times* Erik Prince zum Vorwurf des Söldnertums: “[...] we’re Americans working for America protecting Americans.”<sup>275</sup> Die, darauf folgend angehörten Vertreter des Außenministeriums verteidigten schließlich die Position *Blackwaters* sowie die Wichtigkeit der unterstützten Einsätze privater Unternehmen wie *Blackwater* im Irak.<sup>276</sup> Zwar wurde sogar ein Prozess in Washington über die *Blackwater*-Vergehen angestrengt, doch bestanden bereits zu Beginn vonseiten der Rechtsvertreter große Zweifel betreffend die gesetzliche Lage zur strafrechtlichen Verfolgung des Unternehmens. Menschenrechtsexperten, die diese Bemühungen beobachtet hatten, äußerten hingegen, dass eine solche Verfolgung lediglich am Unwillen der US-Regierung scheitern würde.<sup>277</sup> Die problematische gesetzliche Lage in diesem Fall führte hingegen schließlich zur Ablehnung der Klage gegen die fünf, in das Gefecht in Bagdad verwickelten Mitarbeiter durch einen Richter des Bundesgerichts in Washington.<sup>278</sup> Die irakische Regierung versuchte unterdessen,

---

<sup>273</sup> Vgl. Schimmel, Constanze: Private Military Companies – im schwarzen Loch des Völker- und Menschenrechts?, PDF-Datei online unter [http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel\\_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf](http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf) (4.1.2012)

<sup>274</sup> Vgl. Broder, John M.: Chief of Blackwater Defends His Employees, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/washington/03blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

<sup>275</sup> Prince, Erik vor dem Congressional Committee am 2.10.2007, [zit. nach: Broder, John M.: Chief of Blackwater Defends His Employees, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/washington/03blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)]

<sup>276</sup> Vgl. Broder, John M.: Chief of Blackwater Defends His Employees, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/washington/03blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

<sup>277</sup> Vgl. Risen, James/Johnston, David: Justice Dept. Cites Obstacles in Blackwater Case, 2008, online unter <http://www.nytimes.com/2008/01/16/washington/16blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

<sup>278</sup> Vgl. Savage, Charlie: Judge Drops Charges From Blackwater Deaths in Iraq, 2009, online unter <http://www.nytimes.com/2010/01/01/us/01blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

wenngleich kaum rechtliche Schritte gegen *Blackwater* möglich waren, dem Unternehmen die Erlaubnis für Bewachungsaufträge im Irak zu verweigern. Da *Blackwater* keine entsprechende Lizenz besaß, war man über diesem Weg bestrebt das Personal des Unternehmens des Landes zu verweisen.<sup>279</sup> So drang der irakische Premierminister Nuri Kamal Al-Maliki darauf, vonseiten der US-Regierung den Vertrag mit *Blackwater* nicht zu verlängern. Dies wurde in der Folge abgelehnt und das Vertragsverhältnis zunächst um ein weiteres Jahr verlängert, wenngleich durch Verhandlungen zwischen US-Vertretern und der irakischen Regierung zur Frage des rechtlichen Status der Militärkräfte im Land die irakische Position hinsichtlich der Erlaubnisvergabe für Tätigkeiten privater Unternehmen gestärkt wurde.<sup>280</sup>

Während insbesondere Mitglieder des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen sowie die UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern eine strafrechtliche Aufklärung des Massakers in Bagdad sowie internationale Vereinbarungen zur Regulierung privater Militärdienstleister forderten,<sup>281</sup> setzte *Blackwater* seine Tätigkeit im Nahen Osten fort. Durch den folgenreichen Zwischenfall im Jahr 2007 entstand durch die erhöhte Aufmerksamkeit der US-Politik, sowie durch die negative Medienberichterstattung dennoch ein beträchtlicher Imageschaden für das Unternehmen, das deshalb von 2009 bis 2011 international unter dem neuen Namen *Xe Services* auftrat.<sup>282</sup> Nach einem Artikel der *Welt Online* steht *Blackwater* bereits seit 2004 in Kooperation mit US-Spezialkräften zur Terrorbekämpfung und soll seit 2008 gemeinsam mit Spezialeinheiten im Rahmen eines *CIA*-Programms verdeckte Operationen gegen die *Al-Quaida* in Pakistan durchführen. Die Realisierung der Programme, so wird angegeben, wurde jedoch von offiziellen Stellen des *CIA* dementiert.<sup>283</sup> Nach jüngsten Berichten ist das Unternehmen derzeit wieder bemüht eine Auftragslizenz für den Irak zu erlangen.

<sup>279</sup> Vgl. Shane, Scott: Report Says Iraq May Ban Blackwater, 2008, online unter <http://www.nytimes.com/2008/12/18/world/middleeast/18blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

<sup>280</sup> Vgl. Risen, James/Williams, Timothy: U.S. Looks for Blackwater Replacement in Iraq, 2009, online unter <http://www.nytimes.com/2009/01/30/world/middleeast/30blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

<sup>281</sup> Vgl. Nebehay, Stephanie: U.N. experts urge Iraq, U.S. to pursue Blackwater case, 2010, online unter <http://www.reuters.com/article/2010/01/07/us-iraq-usa-blackwater-idUSTRE6063LS20100107> (4.1.2012)

<sup>282</sup> Vgl. The Associated Press: Blackwater Changes its Name to Xe, 2009, online unter <http://www.nytimes.com/2009/02/14/us/14blackwater.html?ref=blackwaterusa> (4.1.2012)

<sup>283</sup> Vgl. Schmidt, D.C./Flade, F.: Blackwater-Söldner töteten im Auftrag der CIA, 2009, online unter <http://www.welt.de/politik/ausland/article5497886/Blackwater-Soeldner-toeteten-im-Auftrag-der-CIA.html> (4.1.2012)

Im Zuge dieses Vorhabens wurde mit Blick auf die negativen Schlagzeilen, die mit dem Unternehmen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten im Irak verbunden werden, der Firmenname erneut geändert und lautet seit Ende 2011 *Academi*.<sup>284</sup>

---

<sup>284</sup> Vgl. Söldnerfirma. Blackwater will mit neuem Namen zurück in den Irak, 2011, online unter [http://www.focus.de/politik/ausland/soeldnerfirma-blackwater-will-mit-neuem-namen-zurueck-in-den-irak\\_aid\\_693370.html](http://www.focus.de/politik/ausland/soeldnerfirma-blackwater-will-mit-neuem-namen-zurueck-in-den-irak_aid_693370.html) (4.1.2012)

## 4 Perspektiven der Vereinten Nationen zur Regulierung privater Militärdienstleistung

### 4.1 Private Militärfirmen als Mittel effektiver Friedenssicherung?

Angesichts der, in Konflikten wie jenem in Ruanda 1994 offenbarten unzureichenden Mittel und des Mangels an politischem Willen der Mitglieder der Vereinten Nationen,<sup>285</sup> wurden die Zweifel an der Fähigkeit der UN friedenssichernde Missionen angemessen durchführen zu können immer deutlicher. So übt die Lobbyvereinigung der privaten Militärfirmen *IPOA* zunehmend Druck auf Regierungen und die UN aus, in ihre Missionen verstärkt private Militärfirmen einzubinden um effektive Friedenssicherung zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund des Völkermords in Ruanda wurde schon 1994 von Kofi Annan die Möglichkeit private Militärfirmen zur Unterstützung in UN-Missionen einzubinden, erwogen.<sup>286</sup> David Isenberg etwa verweist im Zusammenhang mit den Vorteilen, die eine verstärkte Einbindung privater Militärfirmen in UN-Missionen bringen würde insbesondere auf eine erhöhte Kosteneffizienz vor dem Hintergrund darüber hinaus über gut ausgebildetes spezialisiertes Personal zu verfügen. Die Verfügbarkeit und rasche Einsetzbarkeit solcher Kontingente steht dabei der bisherigen Abhängigkeit vom Willen der Truppen stellenden Regierungen, die durch ihre Position das Handeln der Staatengemeinschaft maßgeblich bestimmen können, gegenüber. Angesichts der Notwendigkeit effektiv durchführbarer Friedenseinsätze der UN besteht deshalb durch die Einbeziehung professionell agierender privater Militärunternehmen die Möglichkeit diese Missionen mit geringerer Abhängigkeit von der Bereitschaft der Regierungen zur Abstellung eigener Kontingente und Ressourcen kostenbewusst durchzuführen.<sup>287</sup> Zwar waren zur Sicherheit von UN-Personal ebenso wie zur Sprengmittelbeseitigung bereits private Unternehmen in Diensten der Vereinten Nationen, jedoch befindet sich die UN mit Blick auf private militärische Unterstützung in Situationen des bewaffneten Kampfes in einem Dilemma. Denn neben allen Vorteilen, die die Einbeziehung privater Militärkräfte bietet, war die Position der UN zu deren Einsatz vor allem mit Blick auf moralische und ethische Gesichtspunkte von

---

<sup>285</sup> Vgl. Report of the independent inquiry into the actions of the United Nations during the 1994 genocide in Ruanda, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/395/47/IMG/N9939547.pdf> (4.1.2012)

<sup>286</sup> Vgl. op. cit. Kümmel, 2005, S. 157ff.

<sup>287</sup> Vgl. Isenberg, David: PMC in U.N. Operations? It Depends, 2011, online unter [http://www.huffingtonpost.com/david-isenberg/military-contractors-united-nations\\_b\\_1117424.html](http://www.huffingtonpost.com/david-isenberg/military-contractors-united-nations_b_1117424.html) (5.1.2012)

Vermeidung und Ächtung geprägt.<sup>288</sup> Gerade mit Blick auf die Ereignisse im Irak im Zusammenhang mit *Blackwater* und der damit verbundenen Forderungen der UN-Menschenrechtsexperten nach Aufklärung von Vergehen und strengere Kontrollen der privaten Militärkräfte,<sup>289</sup> zu deren Zweck die UN-eigene Arbeitsgruppe zum Gebrauch von Söldnern ins Leben gerufen wurde,<sup>290</sup> stehen die durch den Einsatz privater Streitkräfte sich ergebenden Möglichkeiten für UN-Missionen in deutlichem Kontrast zu den moralischen Grundsätzen der Staatengemeinschaft.<sup>291</sup> Angesichts jedoch des unbestreitbaren Wandels des privaten Militärgewerbes vom klassischen Söldnertum zu diversifizierten, gut ausgebildeten, auf verschiedensten Ebenen arbeitenden Militärunternehmen, rückt vor dem Hintergrund zweifelhafter personeller wie materieller Ressourcenlage der UN jener Wandel zunehmend auch in den Fokus der Staatengemeinschaft. Dieser sich vollzogenen Veränderung privater Militärdienstleistung, so ist an dieser Stelle anzumerken, wird jedoch durch den bereits 1977 im ersten Zusatzprotokoll der Genfer Abkommen von 1949 festgelegten Begriff des Söldners nicht Rechnung getragen.<sup>292</sup> So stellte der speziell zur Beobachtung des Söldnerwesens eingesetzte Berichterstatter der UN in einem Bericht an die Menschenrechtskommission 1997 fest, dass mit Blick auf Einsätze von Firmen wie *Executive Outcomes* oder *Sandline International* von Unternehmen auszugehen ist, die durchaus als Söldnerfirmen bezeichnet werden können, da sie Söldneraktivitäten vollziehen. Jedoch stellt sich das Feld moderner privater Militärdienstleistung als ein weites Aufgabenspektrum dar, in dem bewaffnete Einsätze lediglich einen Aspekt ausmachen. Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Vereinten Nationen die Einsätze der Unternehmen vor allem deshalb kritisch zu bewerten, da ihre Tätigkeiten eine Verringerung staatlicher Souveränität bedeuten, über welche von den Bevölkerungen nicht entschieden wird. Die Auslagerung von Sicherheitskompetenzen des Staates bedeutet nicht allein eine Beschneidung staatlich souveräner Handlungsräume, sondern auch seiner Kontroll-

---

<sup>288</sup> Vgl. op. cit. Kümmel, 2005, S. 159.

<sup>289</sup> Siehe dazu hier, Kapitel 3.2.4, S. 74f.

<sup>290</sup> Vgl. Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, online unter <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Mercenaries/WGMercenaries/Pages/WGMercenariesIndex.aspx> (5.1.2012)

<sup>291</sup> Vgl. op. cit. Kümmel, 2005, S. 159.

<sup>292</sup> Vgl. Ghebali, Victor-Yves: The United Nations and the Dilemma of Outsourcing Peace Operations, in: Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hg.): Private Actors and Security Governance, 2006, S. 214ff., PDF-Datei, download link unter <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&lng=en&id=96892> (5.1.2012)

fähigkeiten für die an seine Stelle tretenden Unternehmen. Die daraus erwachsenden Gefahren für die Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerungen stellen deshalb aus der Perspektive der Vereinten Nationen zentrale Bedenken hinsichtlich der Einsätze privater Militärunternehmen dar.<sup>293</sup>

Es wurde bereits angemerkt, dass verschiedentlich in der Fachliteratur private Militärfirmen als Söldnerfirmen bezeichnet oder aber eindeutige Abgrenzungen zwischen diesen und Söldnern gemacht werden. Während Dario Azzellini die Angestellten privater Militärfirmen als „neue Söldner“ bezeichnet, die durch die Entwicklung privater Militärfirmen lediglich domestiziert wurden,<sup>294</sup> unterscheidet etwa Peter W. Singer auch den modernen Söldner von Angestellten privater Militärfirmen. Danach arbeitet der Söldner alleine, es sei denn die jeweilige Lage erfordert eine spontane Organisation in Gruppen. Er ist ausgerichtet auf rein finanzielle Interessen und also ohne politische oder ideologische Zielsetzungen. Zudem bietet der Söldner keine anderen Dienste an, als jene des bewaffneten Kampfes. Und er ist kein integraler Bestandteil regulärer Streitkräfte.<sup>295</sup>

Singers Einschätzung zum modernen Söldnertum folgt im Wesentlichen jenem eng gefassten Begriff des Söldners, wie er durch das erste Zusatzprotokoll von 1977 der Genfer Abkommen, auf das in Kapitel 4.2.1 näher einzugehen ist, festgelegt wurde, und auf den, wie angemerkt, die Bestimmungen zur internationalen Behandlung des Söldnertums in den Resolutionen der UN gründet und ihre internationale Vorgehensweise zur Verfolgung dieser Form privater Militärdienstleistung vorgibt.<sup>296</sup> Folglich ist deshalb neben der Darlegung der wichtigsten diesbezüglichen UN-Resolutionen und die darin vereinbarten Richtlinien auch die diesen als Basis dienenden völkerrechtlichen Bewertungsgrundlagen zur Behandlung des Söldnertums aufzuzeigen. Auf diesem Wege soll nun im Weiteren auf die Bedeutung des international-rechtlich fixierten Söldnerbegriffs und des Einsatzes militärischen Personals durch private Militärfirmen und deren rechtlicher Einordnungsmöglichkeiten verwiesen werden.

---

<sup>293</sup> Vgl. ebd., S. 215f.

<sup>294</sup> Op. cit. Azzellini, 2008, S. 309.

<sup>295</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 41ff.

<sup>296</sup> Vgl. A/RES/44/34 Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, PDF-Datei online unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar44034soeldner.pdf> (5.1.2012)

## 4.2 Kontroll- und Regulierungsansätze der Vereinten Nationen

### 4.2.1 Resolutionen

Im Zuge der Entkolonialisierungsphase waren die betroffenen Staaten zunehmend mit der Gefahr eines aufstrebenden Söldnerwesens konfrontiert, dass in der Folge für die sich erst herausbildende staatliche Souveränität eine ernste Bedrohung darstellte. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung beschlossen die Vereinten Nationen bereits im Jahr 1970 die Resolution 2625, in der die Gültigkeit der völkerrechtlichen Grundsätze als Grundlage der UN-Charta hinsichtlich freundschaftlicher Koexistenz und Kooperation der Staaten deutlich gemacht wurde.<sup>297</sup> Als grundlegend hierfür wird in der Erklärung das Recht der Staaten zu Unabhängigkeit und Selbstbestimmung herausgestellt, wodurch die Staaten unter gegenseitiger Wahrung dieser Prinzipien und der damit gegenseitig respektierten Gleichheit dazu verpflichtet werden, die Staatsgebiete nicht durch Gewaltanwendung zu bedrohen.<sup>298</sup> So heißt es in der Deklaration:

„Jeder Staat hat die Pflicht, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Eine solche Androhung oder Anwendung von Gewalt stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und darf niemals als Mittel zur Regelung internationaler Fragen angewandt werden.“<sup>299</sup>

Ausgehend von diesem Grundsatz schließt die Resolution bezugnehmend auf die Nichtbedrohung gegenseitigen Territoriums ausdrücklich das Söldnerwesen als nicht reguläre Form militärischer Gewaltanwendung mit ein. Die Generalversammlung erklärt hierzu:

„Jeder Staat hat die Pflicht, die Aufstellung oder die Förderung der Aufstellung irregulärer Streitkräfte oder bewaffneter Banden, namentlich von Söldnern, zu unterlassen, die für Einfälle in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates bestimmt sind.“<sup>300</sup>

---

<sup>297</sup> Vgl. Bericht des (schweizerischen, d. Verf.) Bundesrats zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen, 2005, S. 667, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/623.pdf> (5.1.2012)

<sup>298</sup> Vgl. A/RES/2625 (XXV) Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, 1970, PDF-Datei online unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf> (5.1.2012)

<sup>299</sup> Ebd., S. 3.

<sup>300</sup> Ebd., S. 4.

Wenngleich diese Bestimmungen weder eine genauere definatorische Festlegung des Söldnertums enthalten noch eine formale Verbindlichkeit besteht, bedeutet das hiermit in verdeutlichter Weise zum Ausdruck kommende Verbot der Gewaltanwendung unter den Völkern mit dem Ziel umfassenden Friedens und Zusammenarbeit eine Verfestigung des territorialen Status der Staaten und deren politischer Unabhängigkeit vor dem Hintergrund militärischer Aggression. Die ausdrückliche Anführung des Söldnertums als mögliche Form solcher militärischer Aggression und Bedrohung für die staatlich-territoriale Integrität verweist auf ein gestiegenes Bewusstsein der Staatengemeinschaft gegenüber dem Phänomen nichtstaatlicher Militärkräfte.<sup>301</sup>

Wesentlich detaillierter wird die Bekämpfung und Verfolgung des Söldnerwesens schließlich in der eigens dazu erarbeiteten Resolution 44/34 aus dem Jahr 1989, gefordert. Der Resolution war eine bereits 1980 ausgearbeitete Resolution 35/48 zur Forderung der schließlich 1989 realisierten Konvention vorausgegangen. Diese „Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ stellt klar, dass aus Sicht der Generalversammlung das Söldnerwesen insbesondere vor dem Hintergrund international agierender Söldner in Verbindung mit dem Drogenhandel eine zunehmende Gefahr für die Souveränität der Staaten darstellt.<sup>302</sup> Aus diesem Grund, und unter Bezugnahme auf die, in Resolution 2625 von 1970 festgelegten Grundsätze des friedlichen, kooperativen zwischenstaatlichen Verhältnisses, wird nochmals auf die Gefahren des Söldnerwesens für die territoriale Unabhängigkeit und politische Eigenständigkeit der Staaten hingewiesen und diese zur verstärkten Bekämpfung des Söldnertums aufgerufen.<sup>303</sup> Die Generalversammlung formulierte daher:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Söldner nicht zu dem Zweck anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden, sich der rechtmäßigen Ausübung des völkerrechtlich anerkannten unveräußerlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker entgegenzustellen, und im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung oder die Ausbildung von Söldnern zu diesem Zweck zu verhindern.“<sup>304</sup>

---

<sup>301</sup> Vgl. Bericht des (schweizerischen, d. Verf.) Bundesrats zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen, 2005, S. 667, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/623.pdf> (5.1.2012)

<sup>302</sup> A/RES/44/34 Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, 1989, S. 2, PDF-Datei online unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar44034soeldner.pdf> (5.1.2012)

<sup>303</sup> Vgl. ebd.

<sup>304</sup> Ebd., Artikel 5.2, S. 4.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen definiert die Generalversammlung Straftaten im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Söldnern, wie folgt: „Wer Söldner im Sinne des Artikels 1 anwirbt, einsetzt, finanziert oder ausbildet, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.“<sup>305</sup> Bezugnehmend auf das Handeln des Söldners wird erklärt: „Ein Söldner im Sinne des Artikels 1, der unmittelbar an Feindseligkeiten beziehungsweise an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilnimmt, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.“<sup>306</sup>

Zur strafrechtlichen Verfolgung müssen die Staaten gemäß der Erklärungen der Generalversammlung in enger Kooperation und mithilfe eigener rechtsstaatlicher Mittel jedoch im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention in angemessener Weise Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung und Verhinderung von Vergehen hinsichtlich des Söldnerwesens treffen.<sup>307</sup>

In Artikel 1 der Resolution legte die Generalversammlung fest, wer als Söldner zu gelten habe und lehnt sich dabei eng an die durch Artikel 47 des I. Zusatzprotokolls der Genfer Abkommen bestimmte völkerrechtliche Auffassung des Söldnertums, wonach folgendes festgelegt wurde:

„Als Söldner gilt, a) wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen, b) wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt [...] d) wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist, e) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und f) wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.“<sup>308</sup>

Artikel 1 der Resolution 44/34 stellt diese Bestimmungen in leichter Erweiterung betreffend der Ziele, auf die das Handeln von Söldnern ausgerichtet sein kann, dar und stellt fest, dass ebenfalls als Söldner zu gelten hat, wer „[...] den Sturz einer Regierung

---

<sup>305</sup> Ebd., Artikel 2, S. 3.

<sup>306</sup> Ebd., Artikel 3.1, S. 3.

<sup>307</sup> Vgl. ebd., Artikel 6 bis 9, S. 4.

<sup>308</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1977, Artikel 47.2, S. 25f., PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf> (6.1.2012)

oder die sonstige Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung eines Staates oder [...] die Untergrabung der territorialen Integrität eines Staates [...]“<sup>309</sup> zum Ziel hat.

Wenngleich mit diesen Bestimmungen das Bestreben der Staatengemeinschaft zur Kriminalisierung des Söldnerwesens zum Ausdruck kommen soll, ist festzuhalten, dass auf Grundlage dieser definitorischen Aspekte das moderne Söldnertum kaum zu fixieren ist.<sup>310</sup> Insbesondere unter Bezugnahme auf die Einschätzung des Status privater Militärfirmen aus der hier dargestellten Perspektive der UN ist zu bedenken, dass es nicht selten gerade Staaten sind, in dessen Auftrag die Unternehmen stehen. Zudem ist zwischen dem persönlichen Gewinnstreben des Söldners und den, dem einzelnen Mitarbeiter übergeordnete bzw. hinzukommende Geschäftsinteressen der Firma zu unterscheiden. Desweiteren agiert der Angestellte eines privaten Militärunternehmens innerhalb unternehmerisch-hierarchischer Strukturen. Als modern organisierte Unternehmen sind die Firmen in der Lage sowohl diversifizierte Wege der Finanzierung als auch gemäß entsprechender Marktsituationen verschiedenste Elemente eines weitgefächerten Dienstleistungsspektrums abseits personeller Unterstützung in Kampfeinsätzen anzubieten. Durch die professionelle Wahrnehmung der Interessen eines freien Marktes gestaltet sich auch das Spektrum der Auftraggeber vielfältig und reicht von privaten Personen und Unternehmen bis zu öffentlichen politischen Institutionen, wodurch sie häufig in korporative über ein persönliches Gewinnstreben hinausgehende Interessenausrichtungen vertraglich und legal eingebunden sind.<sup>311</sup>

Während die Bestimmungen der Genfer Abkommen zum Söldnerwesen weitgehend unter dem Eindruck seines Einflusses während der Entkolonialisierung und der Unabhängigkeitskämpfe afrikanischer Staaten vorgenommen wurden, agieren private Militärfirmen vor dem Hintergrund komplexer Konfliktlagen, die ein entsprechend differenziertes Anforderungsprofil verlangen, das auch nur in humanitär-unterstützenden Aufgaben bestehen kann.<sup>312</sup>

---

<sup>309</sup> A/RES/44/34 Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, 1989, Artikel 1.2, S. 3, PDF-Datei online unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar44034soeldner.pdf> (5.1.2012)

<sup>310</sup> Vgl. Bericht des (schweizerischen, d. Verf.) Bundesrats zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen, 2005, S. 668, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/623.pdf> (5.1.2012)

<sup>311</sup> Vgl. op. cit. Singer, 2008, S. 45ff.

<sup>312</sup> Vgl. op. cit. Smith, 2002, S. 111f.

Folglich besteht aufgrund der enormen Diversifizierung der privaten Militärdienstleistungsbranche nicht allein ein starker Kontrast zur völkerrechtlichen Sichtweise der Vereinten Nationen, sondern auch die Schwierigkeit einer selektiven Einschätzung der verschiedenen Ausprägungen privater Militärdienstleistung. Es ist deshalb nun festzuhalten, dass der oben beschriebene definitorische Rahmen aus Sicht der Vereinten Nationen für die Qualifizierung der Angestellten privater Militärfirmen als Söldner nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang merkt Eugene Smith an: “[...] there is international recognition that private military corporations are not mercenaries and in fact are legitimate national corporations organized in accordance with the legal codes of their respective home countries. [...] the United Nations agrees that PMCs do not meet the stated definition of a mercenary.”<sup>313</sup>

Neben den kritisch zu bewertenden definitorischen Aspekten der Resolution ist ein nur geringer Wille der Staaten zu ihrer Umsetzung anzumerken. Obwohl schon 1989 vorgelegt, trat sie offiziell erst 2001 in Kraft. Die Ratifizierung erfolgte bisher von lediglich 32 Staaten.<sup>314</sup>

Von 2007 bis 2010 schließlich wurde der Entwurf für eine Konvention erarbeitet, die sich im speziellen der unklaren internationalen Position zur Ahndung menschenrechtlicher Vergehen durch Mitarbeiter privater Militärfirmen in internationalen Einsätzen und Friedensmissionen widmet. Die darin festgelegten Vorgaben sollen insbesondere jene Unternehmen in den Mittelpunkt rücken, die im Auftrag von nationalen Regierungen, humanitären Organisationen und verschiedensten NGOs operieren. Der Fokus des angestrebten Abkommens liegt dabei vor allem in der Bekämpfung von Straflosigkeit im Falle eindeutiger Missachtung der Menschenrechte, wie im Falle *Blackwaters* im Irak.<sup>315</sup> Im Sinne des Konventionsentwurfs ist man bestrebt neben einem weltweiten Meldesystem für private Militärunternehmen, Möglichkeiten des Rechtszugriffs durch Leidtragende der Unternehmensaktivitäten zu gewährleisten.<sup>316</sup>

---

<sup>313</sup> Ebd., S. 112.

<sup>314</sup> Vgl. Forderung zum Beitritt der Schweiz zur Uno-Antisöldnerkonvention, 2011, online unter [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20113128](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20113128) (6.1.2012)

<sup>315</sup> Vgl. Deen, Thalif: „Zutiefst beunruhigend“. UN-Konvention gegen Straffreiheit für Söldner und private Sicherheitsdienste in Arbeit, 2010, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/konvention.html> (6.1.2012)

<sup>316</sup> Vgl. Heilig, René: Wüste(n) Krieger ohne Kontrolle. Deutschland sträubt sich vehement, etwas gegen seine Söldner zu unternehmen, 2011, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/un-experte.html> (7.1.2012)

Zur Erreichung einer klaren Linie und eines umfänglichen Ratifizierungsprozesses stehen die Vereinten Nationen über die Analysen der UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern in einem intensiven Dialog mit betroffenen Staaten, wie Irak, Äquatorialguinea und Südafrika. Im Bewusstsein über den Mangel an international-rechtlichen Vorgaben sowie der Gefahr für Menschenrechte, Frieden und zwischenstaatlicher Solidarität durch die verstärkte Präsenz privater Militärkräfte soll über diese Konvention die zwischenstaatliche Zusammenarbeit sowie eine verschärfte Verfolgung durch nationalstaatliches Recht erreicht werden. Insbesondere steht deshalb die Regulierung der Aktivitäten privater Militärfirmen sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene im Vordergrund. Zur Durchsetzung des damit zum Ausdruck kommenden Willens intensiver Kontrolle privater Militärfirmen bildet für die UN die Verstärkung internationaler Solidarität hinsichtlich dieser Problemlage die entscheidende Basis.<sup>317</sup>

#### **4.2.2 Völkerrechtlicher Bewertungsansatz**

Zwar ergeben sich, wie oben gezeigt, in der völkerrechtlichen Position der Vereinten Nationen gemäß ihrer Auslegung zur Bestimmung des Söldnerwesens einige entscheidende Schranken zur Beurteilung des Status des Personals privater Militärfirmen, jedoch erlaubt, wie Christian Schaller aufzeigt, ein detaillierter interpretativer Zugang zur Völkerrechtsmaterie durchaus eine Einordnung, indem der individuelle Rechtsstatus in Abhängigkeit zu den jeweiligen Handlungen in einem bewaffneten Konflikt direkt ermittelt wird.<sup>318</sup> Da das humanitäre Völkerrecht im Falle internationaler bewaffneter Konflikte eine klare Trennung zwischen Angehörigen regulärer Streitkräfte und Zivilisten vornimmt,<sup>319</sup> ist folglich zunächst zu klären, unter welchen Voraussetzungen einem Angestellten eines privaten Militärunternehmens welche Position zugerechnet werden kann. Nach Artikel 43 des I. Zusatzprotokolls der Genfer Abkommen, wird ein Kombattant wie folgt bestimmt:

---

<sup>317</sup> Vgl. Human rights council holds interactive dialogue on human rights and international solidarity and on mercenaries, 2011, online unter [http://www.unog.ch/80256EDD006B9C2E/%28httpNewsByYear\\_en%29/FF88A0367885D26CC125790A005C03DF?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EDD006B9C2E/%28httpNewsByYear_en%29/FF88A0367885D26CC125790A005C03DF?OpenDocument) (6.1.2012)

<sup>318</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 92.

<sup>319</sup> Vgl. ebd., S. 96.

„Die Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei bestehen aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist; dies gilt auch dann, wenn diese Partei durch eine Regierung oder ein Organ vertreten ist, die von einer gegnerischen Partei nicht anerkannt werden. Diese Streitkräfte unterliegen einem internen Disziplinarsystem, das unter anderem die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet.“<sup>320</sup>

In Artikel 4 des dritten Genfer Abkommens wird präzisiert, dass auch Angehörige einer Miliz oder von Freiwilligenverbänden als Kombattanten zu werten sind, denen im Falle der Gefangenschaft ebenso der Status von Kriegsgefangenen zuzurechnen ist, sofern diese Einheiten den Kombattanten einer konfliktteilnehmenden Fraktion zurechenbar sind.<sup>321</sup> Wer den Bestimmungen zum Kombattantenstatus nicht entspricht, hat nach Artikel 50 des I. Zusatzprotokolls als Zivilist zu gelten und unterliegt den umfänglichen Schutzbestimmungen,<sup>322</sup> wie sie im direkt anschließenden Artikel 51 festgelegt sind.<sup>323</sup> Die Unterscheidung hat insbesondere Bedeutung für die rechtliche Anerkennung der Personen in ihrer jeweiligen Rolle im Konflikt. So erhält der völkerrechtlich anerkannte Kombattant das Recht andere Kombattanten zu bekämpfen, während für die Zivilbevölkerung die entsprechenden Schutzbestimmungen, also einschließlich des Verbots für kämpfende Parteien die Bevölkerung zum Ziel von Kampfhandlungen zu machen, gelten.<sup>324</sup> Wie bereits angedeutet nehmen Söldner hierbei einen Sonderstatus ein. So hat jede Person, die die Bedingungen zur Einordnung als Söldner nach Artikel 47 des I. Zusatzprotokolls erfüllt, „[...] keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.“<sup>325</sup>

Entscheidend für die Gültigkeit des Status als Kombattant ist folglich eine klare Zuweisbarkeit der Person zu den regulären Militärkräften einer am Konflikt teilnehmenden Partei. Wenngleich zwar, wie Schaller andeutet, grundsätzlich die

---

<sup>320</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1977, Artikel 43.1, S. 22f., PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf> (6.1.2012)

<sup>321</sup> Vgl. Genfer Abkommen zur Behandlung von Kriegsgefangenen, 1949, Artikel 4.1, S. 2, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.42.de.pdf> (6.1.2012)

<sup>322</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 96.

<sup>323</sup> Vgl. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1977, Artikel 51, S. 27, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf> (6.1.2012)

<sup>324</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 96.

<sup>325</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1977, Artikel 47.1, S. 25f., PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf> (6.1.2012)

Möglichkeit der Einbindung von Personal privater Militärunternehmen in die Militärhierarchie regulärer Streitkräfte besteht, entspricht ein solches Vorgehen kaum der Realität. Stattdessen bestehen die Verbindungen, sofern Staaten als Auftraggeber auftreten, über einen nicht militärrechtlich geschlossenen Vertrag, dessen inhaltliche Vereinbarungen maßgeblich für die Umsetzung der geforderten Leistungen sind. Da dies keine völkerrechtlich anerkannte Einbindung der Angestellten der Firmen in einen regulären Heeresapparat bedeutet, sind die Angestellten nicht als Kombattanten sondern stets als Zivilisten einzustufen.<sup>326</sup>

Da Angestellte privater Militärunternehmen jedoch an Kampfhandlungen fallweise direkt oder indirekt teilnehmen, ist zunächst festzuhalten, dass sie als völkerrechtlich einzustufende Zivilisten diesen Status bei direkter Kampfteilnahme zwar nicht einbüßen, jedoch die für die Zivilbevölkerung geltenden Schutzbestimmungen verlieren.<sup>327</sup> So wird in Artikel 51, Absatz 2 des I. Zusatzprotokolls formuliert: „Zivilpersonen genießen den [...] gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.“<sup>328</sup> Es ist, wie auch der Rechtswissenschaftler Jonas Finke in diesem Kontext kritisch anmerkt, zu beachten, dass sich hierbei die Interpretationsmöglichkeit ergibt, nach der jeweiligen Beendigung eines Einsatzes privatmilitärischen Personals könnte dieses den vollen, also mit allen diesbezüglichen Schutzbestimmungen verbundenen Zivilistenstatus zurückerhalten. Nicht nur würden sich durch die völkerrechtlichen Schutzbestimmungen Anreize für Zivilpersonen zur direkten Kampfteilnahme ergeben, auch wäre dadurch eine völkerrechtlich legitimierte Bekämpfung der eben noch kriegführenden Einheiten nicht mehr gegeben.<sup>329</sup>

In Fällen nicht direkter Kampfteilnahme gestaltet sich eine handlungsbezogene Einordnung schwieriger, wie etwa durch die Steuerung von Fernlenk Waffen oder Systemen der elektronischen Informationskriegführung, wie dies beispielsweise durch das Unternehmen *MPRI* auf dem Balkan bereits 1995 stattfand.<sup>330</sup> Diese Form der

---

<sup>326</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 97.

<sup>327</sup> Vgl. ebd., S. 97f.

<sup>328</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1977, Artikel 51.2, S. 27, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf> (6.1.2012)

<sup>329</sup> Vgl. Finke, Jonas: Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 2/2009, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 20, PDF-Datei online unter <http://www2.jura.uni-halle.de/telc/Heft2.pdf> (7.1.2012)

<sup>330</sup> Siehe dazu hier, Kapitel 3.2.2, S. 55.

Einflussnahme ist nach Schaller nur dann eindeutig als unmittelbar gegen den Feind gerichtete Kampfhandlung zu bewerten, wenn dadurch eine tatsächliche, unmittelbare Schädigung der Gegenseite verursacht wird. Sofern dies der Fall ist, ist unter völkerrechtlicher Betrachtung zu schlussfolgern, dass nicht zivile Personen sondern stets Angehörige der Streitkräfte mit der Anwendung solcher Kampfmittel zu betrauen sind.<sup>331</sup>

Werden vom Personal privater Militärunternehmen Schutzaufträge wahrgenommen und findet in Ausübung dieser Aufträge eine Involvierung in Kampfhandlungen mit einer konfliktführenden Partei statt, so besteht, zumal Kampfhandlungen gegen Zivilisten durch das Völkerrecht verboten sind, die Möglichkeit für die Angestellten des Militärunternehmens eines völkerrechtlich legitimierten Einsatzes von Waffen im Sinne einer Notwehrhandlung.<sup>332</sup> Die daraus erwachsende Straffreiheit für mögliche Schädigungen der Gegenseite ist in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs zu den Ausnahmen strafrechtlicher Verfolgung festgelegt.<sup>333</sup> Durch eine ebensolche Berufung auf eine Notwehrsituation erklärte *Blackwater* vor Vertretern des US-Kongresses den Waffeneinsatz seines Personals im September 2007 in Bagdad.<sup>334</sup>

Während im Falle internationaler Konflikte eine klare völkerrechtliche Einordnung von Kombattant und ziviler Person, sowie Regelungen des diesbezüglichen Gefangenstatus bestehen, wird in Konflikten, die nicht internationalen Charakter aufweisen, lediglich zwischen am Konflikt Beteiligten und Nichtbeteiligten unterschieden.<sup>335</sup> Der Status einer am Konflikt teilnehmenden Person wird im Wesentlichen durch die Rechtsauffassung des jeweiligen Staates bzw. durch bestimmte Bevollmächtigungen für die Unternehmen, oder aber durch entsprechende Vereinbarungen zusätzlich durch jene Staaten, die Militärkontingente zur Friedenssicherung bereitstellen, bestimmt. In diesem Kontext besteht auch für die Vereinten Nationen die Möglichkeit zusätzlich zu den

---

<sup>331</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 100.

<sup>332</sup> Vgl. ebd., S. 101.

<sup>333</sup> Vgl. Rome Statute of the International Criminal Court, Artikel 31, online unter <http://www.preventgenocide.org/law/icc/statute/part-a.htm> (7.1.2012)

<sup>334</sup> Vgl. Johnston, David/Broder, John M. : F.B.I. Says Guards Kill 14 Iraqis Without Cause, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/11/14/world/middleeast/14blackwater.html?ref=blackwaterusa> (7.1.2012)

<sup>335</sup> Vgl. hierzu z.B.: Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, 1949, Artikel 3, S. 2, online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.12.de.pdf> (7.1.2012)

regulären Kontingenten den rechtlichen Status eingesetzter privat-militärischer Einheiten für humanitäre Einsätze in nicht internationalen Konfliktkonstellationen festzulegen.<sup>336</sup> Zentrales Element der völkerrechtlichen Bewertungsgrundlage in nationalen Konfliktkonstellationen bildet also eine allgemein akzeptierte Rechtspraxis, das Völkergewohnheitsrecht, wie es etwa in Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes verankert ist.<sup>337</sup>

Wie obige Ausführungen zur Einordnung privat-militärischer Akteure aufzeigen, ist die Bedingung für einen völkerrechtlichen Zugang die eindeutige Zurechenbarkeit der Akteure zum jeweilig in den Konflikt eingreifenden Staat bzw. seiner Streitkräfte.<sup>338</sup> Über diesem Wege rückt die Verantwortlichkeit der Staaten im Sinne ihrer Funktion als Auftraggeber privater Militärunternehmen in den Mittelpunkt völkerrechtlicher Einordnungsmöglichkeiten. Aus dieser Perspektive stellt die Völkerrechtskommission zur staatlichen Verantwortlichkeit für den Einsatz privater Personen in staatlichen Handlungsbereichen fest:

“The conduct of a person or entity which is not an organ of the state [...] but which is empowered by the law of that state to exercise elements of the governmental authority shall be considered an act of the state under international law, provided the person or entity is acting in that capacity in the particular instance.”<sup>339</sup>

Dies bedeutet, dass auch die Umsetzung der vom Staat übertragenen Aufgabenbereiche, gemäß der Sichtweise der Völkerrechtskommission als staatliche Akte zu bewerten sind, sofern die Aktivitäten der privaten Akteure, jenen Tätigkeiten entsprechen, die zuvor von öffentlichen Organen durchgeführt wurden. Nimmt also beispielsweise ein privates Unternehmen im Auftrag des Staates polizeiliche Aufgaben wahr, so sind all jene Handlungsaspekte, welche mit dem Aufgabenbereich von öffentlichen Polizeikräften übereinstimmen als Handlung des Auftrag gebenden Staates einzustufen. Wenngleich die Bestimmung staatlich-charakteristischer Aufgabenbereiche von den jeweiligen politischen Traditionen staatlich wahrgenommener Handlungsräume abhängig ist, so gibt die Kommission mit oben zitiertem Artikel 5 zu verstehen, dass der

---

<sup>336</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 99.

<sup>337</sup> Vgl. Statute of the International Court of Justice, Artikel 38, online unter [http://www.icj-cij.org/documents/index.php?p1=4&p2=2&p3=0#CHAPTER\\_II](http://www.icj-cij.org/documents/index.php?p1=4&p2=2&p3=0#CHAPTER_II) (7.1.2012)

<sup>338</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 91.

<sup>339</sup> Crawford, James: The International Law Commission's Articles on State Responsibility. Introduction, Text and Commentaries, Cambridge University, 2002, S. 100.

wesentliche Umstand für einen völkerrechtlich legitimen Einsatz privater Militärdienstleister in der Ermächtigung des Unternehmens durch den Staat, sowie die ausschließliche Ausübung entsprechender Aufgaben besteht. Da in diesem Kontext private Unternehmen stellvertretend für staatliche Akteure agieren, also in staatlichem Auftrag, wird daraus durch die Völkerrechtskommission die staatliche Verantwortlichkeit für die Handlungsweise der Unternehmen abgeleitet.<sup>340</sup>

Abschließend hierzu ist festzuhalten, dass der hier gezeigte völkerrechtliche Bewertungszugang im realen Umgang der Staaten mit privaten Militärunternehmen, wie auch Schaller einräumt, bisher keine Bedeutung hat. Stattdessen werden insbesondere über die Beschlussmechanismen der Vereinten Nationen Beschränkungsmaßnahmen für Einzelfälle umgesetzt,<sup>341</sup> wie etwa im Falle der Resolution des Sicherheitsrates 1572 aus dem Jahr 2004 sowie die Resolution 1975 aus dem Jahr 2011, mit deren Beschlüsse zum Verbot von Waffenlieferungen, militärischem Gerät und Mitteln der Luftunterstützung auch von außen die sich im Jahr 2003 verschärfte Krise in der Elfenbeinküste eingedämmt und ausschließlich die zur Friedenssicherung von der UN für die Elfenbeinküste eingesetzten Truppen der UNOCI unterstützt werden sollten. Zudem wurden die Militär- und Sicherheitskräfte des Landes damit zur Schonung der Zivilbevölkerung aufgefordert.<sup>342</sup>

Abseits solcher Einzelfallmaßnahmen und der bisher ausbleibenden internationalen Fixierung allgemeingültiger Rechtsnormen zur Regelung privater Militärdienstleistung bestehen in der Kontrolle privater Militärunternehmen auch durch einzelne Staaten aufgrund meist ungenügender Rechtsmittel erhebliche Schwierigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Aktivitäten im Ausland. Aufgrund der Internationalität des privatmilitärischen Marktes und der vielseitigen Handlungsfelder der Militärunternehmen, sind Kontroll- und Regulierungsmechanismen anzustrengen, die nationale wie internationale Strategien gemeinschaftlich zu verschränken vermögen.<sup>343</sup> Ein Ausdruck dieser

---

<sup>340</sup> Vgl. ebd., S. 100ff.

<sup>341</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 105.

<sup>342</sup> Vgl. S/RES/1572 Resolution des Sicherheitsrates, 2004, PDF-Datei online unter [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/RES/1572%20%282004%29](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1572%20%282004%29) sowie S/RES/1975 Resolution des Sicherheitsrates, 2011, PDF-Datei online unter [http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_11/sr1975.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_11/sr1975.pdf) (7.1.2012)

<sup>343</sup> Vgl. op. cit. Schaller, 2008, S. 105.

Bemühungen besteht in der UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern, der nun folgend Raum gegeben ist.

#### **4.2.3 UN-Working Group on the use of mercenaries**

Die “Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination“ wurde im Jahr 2005 über die Resolution 2005/2 des Menschenrechtsrates ins Leben gerufen.<sup>344</sup> Mit der Tätigkeit der Arbeitsgruppe sollte die Aufgabe des bereits ab 1987 speziell zur Beobachtung des Söldnerwesens eingesetzten Berichterstatters fortgesetzt und erweitert werden. Die zentralen Aufgabengebiete bestehen dabei insbesondere in der Untersuchung bestehender Lücken und Missachtungen der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Söldnertum und seiner Aktivitäten. Desweiteren sollen Positionen und Perspektiven der Regierungen, IGOs sowie NGOs im Kontext der Gefahren, die durch das Söldnerwesen entstehen, ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen die Söldner und ihre Handlungsweisen beobachtet, sowie Ursprünge und jeweilige Hintergründe eines aufstrebenden Söldnerphänomens, insbesondere mit Blick auf ihre Rekrutierungsgebiete, untersucht werden, um die konkreten Auswirkungen auf die menschenrechtliche Situation, vor allem im Sinne des Selbstbestimmungsrechts, für die betroffenen Bevölkerungen zu ermitteln. In der Darlegung der Untersuchungs- und Aufgabengebiete der Arbeitsgruppe finden private Militärfirmen als neue Herausforderung und maßgebendes Phänomen für die Erarbeitung internationaler Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte ausdrückliche Erwähnung.<sup>345</sup> So wird in den resolutionsgemäßen Ausführungen formuliert:

“[...] the Human Rights Council requested the Working Group [...]: To monitor and study the effects on the enjoyment of human rights, particularly the right of peoples to self-determination, of the activities of private companies offering military assistance, consultancy and security services on the international market, and to prepare a draft of international basic principles that encourage respect for human rights by those companies in their activities.”<sup>346</sup>

---

<sup>344</sup> Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, online unter <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Mercenaries/WGMercenaries/Pages/WGMercenariesIndex.aspx> (7.1.2012)

<sup>345</sup> Vgl. ebd.

<sup>346</sup> Ebd.

Wie bereits angemerkt, steht die Arbeitsgruppe als wesentliches Instrument der UN im Zentrum der Erarbeitung einer neuen Konvention zur Etablierung eines Meldesystems für private Militärfirmen, sowie allgemeingültiger Normen zur effektiven strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitarbeiter im Falle eindeutiger Menschenrechtsverletzungen. Zu diesem Zweck steht die Arbeitsgruppe in intensiven Gesprächen insbesondere mit Regierungen, die verstärkt als Auftraggeber auftreten, jedoch auch mit jenen, in deren Staatsgebiet die Aktivitäten privater Militärunternehmen vorrangig auszumachen sind. Wie in einem Bericht der Arbeitsgruppe an die Generalversammlung aus dem Jahr 2009 erklärt wird, stehen dabei Staaten sämtlicher Weltregionen im Fokus der Dialoge zur Untersuchung internationaler Maßnahmenoptionen. So wurden ab dem Jahr 2007 die Regierungen Armeniens, Aserbaidschans, Afghanistans, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Tschads, Iraks, Südafrikas, Kolumbiens, Ecuadors, Äquatorialguineas und des Sudan besucht. Ebenso wurden Informationen aus Ländern wie Australien, Chile und Israel eingeholt.<sup>347</sup> Ausgangspunkt der Bemühungen der Arbeitsgruppe besteht in der Fixierung eines zielgerichteten rechtlichen Rahmens zur Einordnung der Aktivitäten privater Militärfirmen. So wird im Bericht an die Generalversammlung wiederholt explizit darauf hingewiesen, dass die völkerrechtlichen Definitionskriterien wie sie im I. Zusatzprotokoll der Genfer Abkommen festgelegt wurden, hinsichtlich des Söldnerwesens angesichts der Dienstleistungsvielfalt privater Militärfirmen nur in Teilen fallweise erfüllt werden, weshalb sich keine klare rechtliche Position ergäbe. Um Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung zu gewährleisten, so wird gefolgert, ist die Etablierung eines international einheitlichen Rechtsstandards notwendig.<sup>348</sup> Eine weitere wesentliche Forderung der Arbeitsgruppe ist ein, über die betreffende Konvention umzusetzendes Meldesystem für private Militärunternehmen, dass nicht allein über Art und Ort der Einsätze, sondern auch über substanzielle Unterstützungslieferungen, wie etwa Waffen- und Munitionstransfers, Aufschluss geben soll. Zudem werden zur Kontrolle missionsbezogener Vorgänge und Transfers regelmäßige Berichte gefordert.<sup>349</sup>

---

<sup>347</sup> Vgl. A/HRC/10/14 Report of the Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, 2009, Punkt 6ff., S. 4, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/105/00/PDF/G0910500.pdf> (8.1.2012)

<sup>348</sup> Vgl. ebd., Punkt 41, S. 11.

<sup>349</sup> Vgl. ebd., Punkt 52ff., S. 13f.

Ausgehend von den von der Arbeitsgruppe festgestellten Notwendigkeiten zur Maßnahmensetzung für eine rechtliche Regulierung privater Militärunternehmen erarbeitete der Menschenrechtsrat die im Oktober 2011 vorgelegte Resolution 18/4 in der unter Bezugnahme auf die Tätigkeit privater Militärfirmen nochmals die Sorge zum Ausdruck gebracht wird:

“[...] about the impact of the activities of private military and security companies on the enjoyment of human rights, in particular when operating in armed conflicts, and notes that private military and security companies and their personnel are rarely held accountable for violations of human rights [...]”<sup>350</sup>

Angesichts dessen wird die Notwendigkeit der Herstellung internationaler Rechtsnormen über die Forderung nach verstärkter Aufmerksamkeit der Staaten betreffend dieser Problemlage sowie deren Unterstützung für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur Lösungsfindung ausdrücklich herausgestellt. So wird in der Resolution der Aufruf formuliert:

“[...] that all Member States, including those confronted with the phenomenon of private military and security companies, as contracting States, States of operations, home States or States whose nationals are employed to work for a private military or security company contribute to the work of the open-ended intergovernmental working group to consider the possibility of elaborating an international regulatory framework on the regulation, monitoring and oversight of the activities of private military and security companies, taking into account the work done by the Working Group on the use of mercenaries [...]”<sup>351</sup>

Angesichts eines derzeit intensiven Einsatzes von Söldnern und privaten Militärfirmen insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent zeigt sich die UN-Arbeitsgruppe besorgt über jüngste Entwicklungen. Wie aus einem aktuellen Bericht der Arbeitsgruppe vom November 2011 hervorgeht, nutzte etwa die Regierung der Elfenbeinküste 4500 Söldner um die Abhaltung demokratischer Wahlen Ende des Jahres 2010 zu verhindern. Ebenso wurden aus den Nachbarländern Libyens rekrutierte Söldner zur Niederschlagung von Protesten der libyschen Bevölkerung herangezogen. Zudem verweist die Arbeitsgruppe vehement auf die nach wie vor bestehende Notwendigkeit internationaler rechtlicher Regelung der Aktivitäten privater Militärfirmen und beharrt dabei auf die bestehenden Gefahren der Auslagerung wesentlicher staatlicher Sicherheitsbereiche und deren

---

<sup>350</sup> A/HRC/RES/18/4 Resolution adopted by the Human Rights Council, 2011, Punkt 6, S. 3, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/G11/166/12/PDF/G1116612.pdf> (10.1.2012)

<sup>351</sup> Ebd., Punkt 14, S. 3.

Konsequenzen im Kontext menschenrechtlicher Belange und insbesondere der Selbstbestimmungsrechte der Bevölkerungen. Angesichts eines derzeit geschätzten jährlichen Auftragsvolumens von bis zu 200 Milliarden US-Dollar allein für Tätigkeiten in Irak und Afghanistan und der Zahl von 260 000 Mitarbeitern, die in einem Vertragsverhältnis allein mit der US-Regierung stehen, werden die Dimensionen eines privatmilitärischen Sektors deutlich, der derzeit nicht ausreichend kontrollier –und rechtlich regulierbar ist. Die Arbeitsgruppe verharnt deshalb neben ihrer Forderung der Ausarbeitung geeigneter internationaler Rahmenbedingungen in dem Aufruf an die nationalen Regierungen verbindliche Rechtselemente zur Regulierung und Kontrolle privater Militärunternehmen zu installieren. Die wichtigste Aufgabe sieht die Arbeitsgruppe deshalb letztlich darin, die internationale Aufmerksamkeit auf diese rechtliche Problemlage, insbesondere mit Blick auf menschenrechtliche Grundsätze, hinreichend aufrechtzuerhalten und dadurch den Prozess der Herausbildung internationaler Rechtskonzepte voranzutreiben.<sup>352</sup>

---

<sup>352</sup> Vgl. Alarming rise in mercenary activities calls for attention, 2011, online unter <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=11558&LangID=E> (8.1.2012)

## 5 Beispiele nationalstaatlicher Regulierungsansätze

### 5.1 USA

Zentrale Berechtigungsgrundlage für die Bereitstellung privat-militärischer Dienstleistungen im Auftrag der US-Regierung besteht in dem bereits erwähnten, im Jahr 1976 in Kraft getretenen *Arms Export Control Act*. Über die darin verankerten Bestimmungen wird zum einen für die US-Regierung die Möglichkeit des legalen Einsatzes privater Militärunternehmen geschaffen, zum anderen stellt der Akt ein Kontrollinstrument für das Repräsentantenhaus dar, über das unter bestimmten Mindestvorgaben genaue Informationen über Kosten und Art der Einsätze aber auch über Waffenlieferungen der beauftragenden Regierungsbehörden angefordert werden können.<sup>353</sup> So ist etwa unter Unterkapitel III, Sektion 2776 festgelegt, dass über, mit einem Unternehmen vertraglich vereinbarte Unterstützungslieferungen militärischer Ausrüstung ab einer Höhe von 14 Millionen US-Dollar, sowie über militärische Dienstleistungen ab einer Höhe von 50 Millionen US-Dollar neben einer entsprechenden Lizenz durch die beauftragende Regierungsbehörde detaillierte Informationen dem Repräsentantenhaus vorzulegen sind. Ausnahmen von dieser Rechenschafts- sowie der Lizenzierungspflicht unter den festgelegten Kriterien bestehen lediglich im Falle umgehender Handlungsnotwendigkeit im Sinne einer akut gefährdeten nationalen Sicherheitslage der Vereinigten Staaten.<sup>354</sup>

Durch den *Military Extraterritorial Jurisdiction Act (MEJA)* aus dem Jahr 2000 sowie seiner Erweiterungen aus dem Jahr 2007 soll sichergestellt werden, dass Vergehen von Privatpersonen, die in einem Vertragsverhältnis mit einer US-Bundesbehörde stehen und die im Handlungsraum der regulären Streitkräfte oder im unmittelbaren Umfeld dieser agieren, unter Strafe gestellt werden und also von der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit verfolgt werden dürfen. Zudem wird über den Beschluss die Möglichkeit eingeräumt, sofern entsprechende zwischenstaatliche Abkommen vorliegen, das betreffende Fehlverhalten auch durch die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem es

---

<sup>353</sup> Vgl. The Arms Export Control Act, online unter [http://www.pmdtc.state.gov/regulations\\_laws/aeca.html#iii](http://www.pmdtc.state.gov/regulations_laws/aeca.html#iii) (9.1.2012)

<sup>354</sup> Vgl. The Arms Export Control Act, Reports and Certifications to Congress on military exports, Subchapter III, Section 2776, online unter <http://uscode.house.gov/uscode-cgi/fastweb.exe?getdoc+uscview+t21t25+2804+1++%28%29%20%20AND%20%28USC%20w%2F10%20%282776%29%29%3ACITE> (9.1.2012)

begangen wurde, zu verfolgen.<sup>355</sup> Durch die Erweiterung des *MEJA* in Form des *Expansion and Enforcement Act* aus dem Jahr 2007 wurde zudem festgelegt, dass das *FBI* in Fällen krimineller Handlungen privater Personen, die vertraglich einer US-Bundesbehörde zurechenbar sind, mit einer eigenen Untersuchungseinheit hinzuzuziehen ist.<sup>356</sup> Im ebenfalls im Jahr 2007 initiierten *Transparency and Accountability in Military and Security Contracting Act* wird ausdrücklich festgehalten, dass aufgrund bestehender Probleme betreffend die Koordination zwischen privatem und regulärem Militärpersonal insbesondere in den Krisengebieten Iraks und Afghanistans und des dadurch allgemein erhöhten Risikos gegenseitiger Verwundung, eine engere Zusammenarbeit dringend notwendig ist.<sup>357</sup> Dem folgend werden von den privaten Militärunternehmen vor Abschluss des jeweiligen Vertrages umfangreiche Informationen zu Ausbildungsstandards und verfügbaren Ressourcen gefordert.<sup>358</sup>

Mit Blick auf den Fall *Blackwater* aus dem Jahr 2007 in Bagdad ist an dieser Stelle anzumerken, dass der *MEJA* bezüglich der Strafverfolgungsmöglichkeiten in diesem speziellen Fall angezweifelt wurde, da dieser sich speziell an privat-militärisches Personal richtet, welches im Handlungsraum regulärer Armeen entsprechende Aufgaben des militärischen Spektrums erfüllt, während *Blackwater* offiziell Schutzaufträge und also Sicherheitsaufgaben im zivilen Bereich wahrnahm.<sup>359</sup> Gerade vor dem Hintergrund der vom US-Außenministerium einstmals zugesicherten rechtlichen Sonderstellung privater Unternehmen im Irak, die auch durch die *Coalition Provisional Authority Order Number 17* zum Ausdruck kam,<sup>360</sup> zeigte sich der *MEJA* im Fall *Blackwater* wirkungslos.

---

<sup>355</sup> Vgl. Military Extraterritorial Jurisdiction Act of 2000, PDF-Datei online unter <http://www.pubklaw.com/hi/pl106-523.pdf> (9.1.2012)

<sup>356</sup> Vgl. *MEJA Expansion and Enforcement Act* of 2007, Section 3, online unter <http://www.govtrack.us/congress/billtext.xpd?bill=h110-2740> (9.1.2012)

<sup>357</sup> Vgl. *Transparency and Accountability in Military and Security Contracting Act* of 2007, Section 2f. Online unter <http://www.govtrack.us/congress/billtext.xpd?bill=s110-674> (9.1.2012)

<sup>358</sup> Vgl. ebd., Section 5.

<sup>359</sup> Vgl. *Prosecuting Blackwater*, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/11/16/opinion/16fri2.html> (9.1.2012)

<sup>360</sup> Siehe dazu hier, Kapitel 3.2.4, S. 70f.

## 5.2 Großbritannien

Die Regierung Großbritanniens formulierte im Jahr 2002 ein so genanntes *Green Paper*, worin der Einsatz privater Militärfirmen insbesondere aber von Söldnern grundsätzlich kritisch bewertet wird. Es soll darauf verwiesen werden, dass es für die britische Regierung nicht von Interesse sein kann, dass private Militärkräfte ähnlich große Macht erlangen, wie einst im 17. und 18. Jahrhundert. Zudem befürchtet man einen erheblichen Schaden des Ansehens der britischen Regierung im Falle von Verfehlungen solcher im Einsatz befindlichen Kräfte. Heikle zwischenstaatliche Beziehungen sollten über diesem Wege nicht zusätzlich belastet werden. Sich der Tatsache bewusst, dass das Phänomen privater Militärdienstleistung trotz umfänglicher Restriktionen weiterbestehen würde, bietet das *Green Paper* verschiedene Möglichkeiten der Regulierung an, die von einem generellen Verbot direkter privat-militärischer Kampfbeteiligung bis hin zu umfangreichen Kontrollmaßnahmen über ein Lizenzierungs- und Autorisierungssystem für die Umsetzung der Aufträge reichen.<sup>361</sup>

In einer umfangreichen Stellungnahme des *Foreign Affairs Committee* wird zu den Positionen des *Papers* festgestellt, dass insbesondere eine Unterscheidung zwischen bewaffneter Beteiligung und nichtbewaffneter Beteiligung an einer Konfliktsituation zwingend notwendig ist. Da die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen gerade in Situationen bewaffneter Konfliktbeteiligung durch private Personen hoch ist, kann diese nur vermieden werden, indem bewaffnete Einmischungen durch Unternehmensangestellte verboten werden und deshalb unter Strafe zu stellen sind. Die Angestellten dürften folglich nur zu Selbstverteidigungszwecken bewaffnet sein. Zudem wird ein Verbot der Rekrutierung von Personen zu privat-militärischen Kampfeinsätzen und Aktivitäten, die nach britischem Recht verboten sind, gefordert.<sup>362</sup> Neben dem Verbot direkter Kampfbeteiligung sind folgende weitere Dienste der Unternehmen unter strenge Kontrolle zu stellen: “[...] operational support to armed forces; military advice and training; some forms of intelligence gathering; security and crime prevention services, law enforcement and policing; logistical support; physical (personal and

---

<sup>361</sup> Vgl. Private Military Companies: Options for Regulation, Foreign and Commonwealth Office, 2001-02, online unter [http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf4/fco\\_pdf\\_privatemilitarycompanies](http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf4/fco_pdf_privatemilitarycompanies) (8.1.2012)

<sup>362</sup> Vgl. Foreign Affairs Committee: Options for Regulation, 2002, Punkt 102ff., online unter <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmselect/cmfaaff/922/92209.htm#a28> (8.1.2012)

installation) guarding; and securing delivery of humanitarian aid, equipment, cash and other valuables in conflict situations.”<sup>363</sup>

Um diesbezügliche Dienstleistungen einer effektiven Kontrolle zu unterwerfen, schlägt das *Committee* ein Lizenzierungssystem vor, das jeden Auftrag, der im Ausland umgesetzt werden soll, separat behandelt. Das heißt für jeden neuen Auftrag muss durch das Unternehmen eine neue Lizenz erworben werden. Ausgenommen hiervon sollten nur jene Aufgabenbereiche sein, die im menschenrechtlichen Sinne unbedenklich sind. Zusätzlich zu diesem Lizenzierungssystem ist ein Registrierungssystem einzurichten, über das der britischen Regierung Informationen zu den Unternehmensstrukturen, Anwerbungspraktiken und dem Ausbildungsstand des Personals jederzeit zugänglich sind.<sup>364</sup>

In einer Stellungnahme des Unternehmens *Sandline International* aus dem Jahr 2002 wird zu den Positionen der britischen Regierung kritisch angemerkt, dass insbesondere das Lizenzierungssystem eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit britischer Militärfirmen darstellt. Da das britische Regulierungskonzept nicht international angewendet werden würde, bestünde für ausländische Unternehmen auf diesem Wege die Möglichkeit aufgrund größerer Unabhängigkeit Vorteile in Belangen der Flexibilität und Einsatzreichweite zu erzielen. Desweiteren stellt sich dem Konzept separater Lizenzvergabe pro jeweiligem Auftrag das Problem wandelbarer Konfliktlagen entgegen. So kann es während der Umsetzung eines Auftrages, dessen Lizenz lediglich die Ausübung von Bewachungs- und Schutzaufgaben erlaubt, aufgrund bestimmter Ereignisse in der Konfliktregion zu abrupt veränderten Anforderungen für das Unternehmenspersonal kommen. Die in solchen Fällen notwendigen Handlungen wären dann etwa mit der britischen Regierung nicht mehr vertragsrechtlich abgesichert. Angesichts derartiger Regulierungsansätze wird aus Sicht *Sandlines* nicht nur der Anreiz für die Unternehmen geschaffen, diese Schranken zu umgehen, sondern durch die Erschwerung des Zugangs zum Sicherheits- und Militärssektor eine erhöhte Steuerbelastung für die Bevölkerung provoziert, indem verstärkt öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssten.<sup>365</sup>

---

<sup>363</sup> Ebd., Punkt 117.

<sup>364</sup> Vgl. ebd., Punkt 123ff.

<sup>365</sup> Vgl. Sandline International: Comments on Government Green Paper, 2002, S. 3ff., PDF-Datei online unter <http://www.privatemilitary.org/publications/Sandline-GreenPaper.pdf> (8.1.2012)

### 5.3 Südafrika

Die Regulierung privater Militärdienstleistung geschieht in Südafrika über die bereits im Jahr 1997 dem Parlament vorgelegte und 1998 in Kraft getretene *Regulation of Foreign Military Assistance Bill*. Bezugnehmend auf die Verfassung der Republik Südafrika und dem damit verbundenen Bestreben nach einem friedlichen Miteinander aller Bürger verbietet der Rechtsakt jegliche Beteiligung an bewaffneten nationalen wie internationalen Konflikten, es sei denn eine Beteiligung geschieht in verfassungsrechtlicher Übereinstimmung.<sup>366</sup> So wird im Sinne eines verschärften, restriktiven Vorgehens der südafrikanischen Regierung in der Präambel des Beschlusses formuliert:

“In order to implement aspects of this provision and in the interest of promoting and protecting human rights and fundamental freedoms, universally, it is necessary to regulate the rendering of foreign military assistance by South African juristic persons, citizens, persons permanently resident in the Republic and foreign citizens who render such assistance from within the borders of the Republic.”<sup>367</sup>

Gemäß der Bestimmungen des Akts ist es keinem Bürger erlaubt innerhalb oder außerhalb Südafrikas Personen zu rekrutieren und auszubilden um Tätigkeiten zu verfolgen, die Söldneraktivitäten gleichzusetzen sind.<sup>368</sup> Ebenso ist das Anbieten militärischer Dienstleistung im Ausland an Staaten, einzelne staatliche Organe, Personengruppen oder Einzelpersonen untersagt.<sup>369</sup> Dennoch ist es möglich privatmilitärische Unterstützung zu gewährleisten, sofern, wie in der Präambel bereits angedeutet wird, diese im Sinne verfassungsmäßiger Vorgaben geschieht. Zu diesem Zweck ist jegliches Vorhaben dieser Art dem Verteidigungsministerium vorzubringen und durch dieses zu autorisieren oder abzulehnen.<sup>370</sup> In Sektion 7 des Akts wird präzisiert, dass jedes Vorhaben, welches völkerrechtlichen Grundsätzen widerspricht, eine Gefahr für die Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten in der betreffenden Region bedeutet, durch die Einmischung die Stabilität und den Frieden in der betreffenden Region gefährdet und terroristische Akte oder den Ausbruch eines regionalen Konflikts provoziert, grundsätzlich abzulehnen sind.<sup>371</sup>

---

<sup>366</sup> Vgl. Regulation of Foreign Military Assistance Bill, 1997, Preamble, PDF-Datei online unter <http://www.info.gov.za/view/DownloadFileAction?id=71747> (9.1.2012)

<sup>367</sup> Ebd.

<sup>368</sup> Vgl. ebd., Section 2.

<sup>369</sup> Vgl. ebd., Section 3.

<sup>370</sup> Vgl. ebd., Section 4f.

<sup>371</sup> Vgl. ebd., Section 7.

Durch die, mit diesem Rechtsakt erreichte verschärfte Situation für südafrikanische Militärunternehmen sah man vor allem vonseiten der, in Pretoria beheimateten Firma *Executive Outcomes* zentrale Geschäftsbereiche des Unternehmens gefährdet. Um rechtlichen Konflikten angesichts der neuen gesetzlichen Lage zu entgehen, beendete das Unternehmen offiziell seine Tätigkeiten im Jahr 1999.<sup>372</sup>

---

<sup>372</sup> Vgl. op. cit. Uessler, 2006, S. 80.

## **6 Initiativen politisch-unternehmerischer Kooperation als Formen neuer Regulierungsstrategien**

### **6.1 Montreux-Dokument**

Das auf eine Initiative der Schweizer Regierung und des Internationalen Roten Kreuzes zurückgehende Dokument wurde von 2006 bis 2008 unter Beteiligung von 17 Staaten, darunter Länder wie Österreich, Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Sierra Leone und Afghanistan, sowie Vertretern privater Militärunternehmen erarbeitet. Dabei handelt es sich nicht um einen verbindlichen Rechtsakt, sondern vielmehr um eine Schnittstelle mit deren Hilfe die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte einerseits und staatliche Interessen zur Einbeziehung privater Militärfirmen im internationalen Raum andererseits in ein allgemein akzeptiertes und respektiertes Regulierungskonzept integriert werden sollen.<sup>373</sup> Dabei werden verschiedene Regulierungsaspekte erwogen, die verschiedentlich in der Betrachtung einzelner national-staatlicher Ansätze bereits auszumachen sind.

Zum Status der Mitarbeiter privater Militärfirmen in bewaffneten Konflikten wird die Sichtweise vertreten, dass dieser fallweise je nach Art der Einflussnahme in den Konflikt völkerrechtlich zu beurteilen ist.<sup>374</sup> Diese Position entspricht jener, wie sie hier unter Kapitel 4.2.2 dargestellt wurde. Folglich sind sie solange als Zivilisten zu bewerten, solange sie sich nicht direkt am Kampf beteiligen. Um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden sind in diesem Zusammenhang die Unternehmensangestellten dazu aufgerufen, sich strikt an die international-rechtlichen Vorgaben zu halten.<sup>375</sup> Um dies verbindlich zu gewährleisten haben die Auftrag gebenden Staaten dafür zu sorgen, dass ihre Einsätze sowohl im Einklang mit völkerrechtlichen, menschenrechtlichen als auch sonstigen nationalrechtlichen Vorgaben stattfinden. Damit dies mit höchstmöglicher Bestimmtheit und in transparenter Weise gewährleistet werden kann, muss die Auftragsvergabe gemäß bestimmter Kriterien erfolgen. Neben eines umfassenden Informationssystems betreffend jeweiliger Einsatzspezifikationen und regelmäßiger Berichte über Fehlverhalten des auftragsausführenden Personals hat

---

<sup>373</sup> Vgl. The Montreux Document. On pertinent international legal obligations and good practices for States related to operations of private military and security companies during armed conflict, 2009, S. 9, PDF-Datei online unter [http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc\\_002\\_0996.pdf](http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc_002_0996.pdf) (9.1.2012)

<sup>374</sup> Vgl. ebd., Kapitel E, Punkt 24, S. 14.

<sup>375</sup> Vgl. ebd., Punkt 26.

der jeweilige Staat mit Blick auf die Auftragsvergabe zu beachten, ob das betreffende Unternehmen über ausreichende Ressourcen sowie entsprechende Erfahrungen verfügt.<sup>376</sup> Zudem muss sichergestellt sein, dass die Angestellten des Militärunternehmens über international- und nationalrechtliche Vorgaben unterrichtet sind. Ebenso wird die Bedeutung einer standardisierten Reglementierung des Waffengebrauchs herausgestellt.<sup>377</sup> Um auf effektive Weise Fehlverhalten des Personals privater Militärfirmen zu vermeiden, besteht die Verantwortung des Auftraggebers auch darin, das Unternehmenspersonal einsatzspezifisch vorzubereiten. Dies bedeutet auch, dass die Mitarbeiter über die spezielle kulturelle, religiöse und ethnische Situation der betreffenden Region aufgeklärt werden.<sup>378</sup>

Ganz ähnliche Verpflichtungen werden den Staaten, auf deren Gebiet die Einsätze stattfinden zugedacht. Während der Auftrag gebende Staat hinsichtlich der Auftragsvergabe die allgemein bestimmten Kriterien, denen private Militärfirmen unterliegen, einzuhalten hat, muss der Zielstaat der Einsätze mithilfe eines entsprechenden Autorisierungssystems unter Beachtung international-rechtlicher Vorgaben Lizenzen für die auf seinem Territorium stattfindenden Operationen vergeben. Auch hier gilt es, gemäß denselben oben beschriebenen Kriterien vorzugehen.<sup>379</sup> Damit im Falle krimineller Handlungen eine effektive Strafverfolgung möglich ist, müssen zudem die rechtlichen Auffassungen, sowohl des Auftrag gebenden Staates als auch des Zielstaates unter völkerrechtlichen Bestimmungen als vorgebenden Rahmen abgestimmt sein.<sup>380</sup>

Das Dokument betrachtet zudem die Aufgaben des jeweiligen Heimatstaates des privaten Militärunternehmens separat. So hat dieser insbesondere eine effektive parlamentarische Kontrolle über die auf seinem Territorium beheimateten Unternehmen sicherzustellen.<sup>381</sup> Ebenso kommt auch hier eine, gemäß oben dargestellter Kriterien, selektive Erlaubnisvergabe zum Tragen, über die ein regelkonformer Ablauf der Einsätze gewährleistet und so die Wahrscheinlichkeit von Vergehen minimiert werden soll.<sup>382</sup> Um auf Grundlage des völkerrechtlichen Rahmens einen nationalrechtlich

---

<sup>376</sup> Vgl. ebd., Abschnitt A, Kapitel II, Punkt 2ff., S. 17.

<sup>377</sup> Vgl. ebd., Kapitel III, Punkt 10ff, S. 18.

<sup>378</sup> Vgl. ebd., Punkt 10.

<sup>379</sup> Vgl. ebd., Abschnitt B, Kapitel III, Punkt 28f; Kapitel IV, Punkt 30f., Punkt 35; Kapitel V, S. 20ff.

<sup>380</sup> Vgl. ebd., Kapitel VII, Punkt 52, S. 24.

<sup>381</sup> Vgl. ebd., Abschnitt C, Kapitel III, Punkt 59, S. 25f.

<sup>382</sup> Vgl. ebd., Kapitel IV, Punkt 63; Kapitel V, Punkt 67, S. 26f.

kohärenten Zugang zu gewährleisten wird eine enge Kooperation der Regulierungsinstanzen der Heimat-, Auftrags- und Zielstaaten gefordert.<sup>383</sup>

Wie aus einem Bericht der UN-Arbeitsgruppe für den Einsatz von Söldnern vom Juli 2011 hervorgeht werden vonseiten des Menschenrechtsrates die durch das *Montreux*-Dokument vermittelten Impulse zur Regulierung privater Militärfirmen und zu verstärkter staatlicher Wahrnehmung menschen- und völkerrechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich begrüßt. Zugleich jedoch wird zu bedenken gegeben, dass hinsichtlich des Bestrebens internationale wie nationale Regulierungslücken zu füllen das Dokument die staatliche Verantwortlichkeit für das Verhalten des Personals privater Militärunternehmen zu wenig berücksichtigt. So werden laut Arbeitsgruppe kaum Möglichkeiten aufgezeigt, die rechtliche Haftung verantwortlicher Staaten sicherzustellen. Positiv angemerkt wird jedoch der durch das *Montreux*-Dokument maßgeblich eingeleitete Prozess der Erarbeitung eines gemeinsam mit Vertretern der Militärdienstleistungsbranche vereinbarten internationalen Verhaltenskodex, der als Ausdruck gemeinschaftlich vereinbarter Selbstkontrolle private Militärfirmen enger an die menschen- und völkerrechtlich vorgegebenen Grundsätze binden soll.<sup>384</sup>

## 6.2 Internationaler Verhaltenskodex

Der auf den Grundsätzen des *Montreux*-Dokuments basierende und seit dem Jahr 2010 eingesetzte internationale Verhaltenskodex zielt auf die Schaffung unabhängiger Kontrollorgane und –mechanismen sowohl für die Tätigkeit in den jeweiligen Einsatzgebieten als auch des Verfahrens mit möglichen Verstößen ab. Dazu ist die gemeinsame Erarbeitung von Strategien und Regelwerken effektiver Überwachung des Einsatzverhaltens der Unternehmensangestellten nötig, zu denen sich die Unternehmen

---

<sup>383</sup> Vgl. ebd., Kapitel VI, Punkt 73, S. 27.

<sup>384</sup> Vgl. A/HRC/18/32 Report of the Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, 2011, Punkt 69ff., S. 16, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/144/36/PDF/G1114436.pdf> (9.1.2012)

mit ihrer Unterzeichnung des Kodex bereiterklären.<sup>385</sup> Derzeit (Stand: Januar 2012) haben 266 Unternehmen den Kodex unterzeichnet.<sup>386</sup>

Mit der Mitgliedschaft sind eine Reihe grundsätzlicher Verpflichtungen verbunden. So haben die Unternehmen die Befolgung der Grundsätze des Kodex als zentralen Teil ihres Auftragsprofils zu betrachten und dürfen folglich keine Aufträge annehmen, deren Umsetzung einen Verstoß gegen nationalstaatliches Recht sowie Völker- und Menschenrecht bedeuten würde. Dies gilt auch für Verträge mit Staaten bzw. Regierungen die durch den UN-Sicherheitsrat sanktioniert werden. Zudem verpflichten sich die Firmen zur Berichterstattung aller Vorfälle in denen der Verdacht des Bruchs von Grundsätzen des Kodex vorliegt.<sup>387</sup> Zu den zentralen Grundsätzen des Kodex gehört etwa die unbedingte Vermeidung unangemessener Gewalt. Der Gebrauch von Schusswaffen hat nur in Notwehrsituationen zu erfolgen. Erhält das Personal aufgrund bestimmter Umstände durch staatlich autorisierte Organe die ausdrückliche Genehmigung zum Einsatz von Schusswaffen, so hat dieser im Einklang mit völkerrechtlichen und innerstaatlichen Bestimmungen zu erfolgen.<sup>388</sup> Die Folterung und sonstigen Formen unmenschlicher Behandlung durch Angestellte der Unternehmen sind dem Kodex folgend verboten. Selbiges gilt für sexuellen Missbrauch, Menschenhandel und Zwangsarbeit.<sup>389</sup> Der Kodex hält außerdem die Mitarbeiter der Unternehmen zu einheitlicher Kennzeichnung an, sowie der Registrierung der Dienstfahrzeuge bei den jeweiligen innerstaatlichen Stellen.<sup>390</sup>

Die Unternehmensleitung hat indes gemäß der Vorgaben des Kodex für ein gewissenhaftes Auswahlverfahren zu sorgen, für das ein einwandfreier Leumund ebenso von Bedeutung ist, wie die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung für die möglichen Einsatzanforderungen.<sup>391</sup> Neueingestelltes Personal soll umfangreich über die Grundsätze des Kodex unterrichtet werden.<sup>392</sup> Zudem müssen die Personaldaten über einen

---

<sup>385</sup> Vgl. Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (deutsche Version, d. Verf.), 2010, Präambel, Punkt 6, S. 3f., PDF-Datei, download link unter <http://www.icoc-ppsp.org> (9.1.2012)

<sup>386</sup> Startseite des Kodex online unter <http://www.icoc-ppsp.org>. (9.1.2012)

<sup>387</sup> Vgl. Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, 2010, Kapitel E, Punkt 18ff., S. 6f., PDF-Datei, download link unter <http://www.icoc-ppsp.org> (9.1.2012)

<sup>388</sup> Vgl. ebd., Kapitel F, Punkt 30ff., S. 8.

<sup>389</sup> Vgl. ebd., Punkt 35ff. S. 9f.

<sup>390</sup> Vgl. ebd., Punkt 43, S. 10.

<sup>391</sup> Vgl. ebd., Kapitel G, Punkt 45ff., S. 11.

<sup>392</sup> Vgl. ebd., Punkt 55, S. 12.

Zeitraum von sieben Jahren aufbewahrt werden.<sup>393</sup> Um maximale Sicherheit im Umgang mit Schusswaffen zu gewährleisten verlangt der Kodex umfängliche Ausbildung in diesem Bereich. Zudem muss die Leitung sicherstellen, dass nur Waffen durch ihr Personal eingesetzt werden, die legal erworben wurden.<sup>394</sup> Die Lagerung der Waffen und anderen Kriegsmaterials hat zudem unter strenger Kontrolle zu stehen.<sup>395</sup>

Im Sinne der Schaffung effektiver Kontrollmechanismen legt der Kodex schließlich besonderen Wert auf eine verpflichtende Berichterstattung über alle Ereignisse in denen es zum Einsatz von Waffen, sowie zu Schäden, gleich welcher Art, gekommen ist. So wird verlangt, dass neben Zeitpunkt und Ort des Ereignisses über die Identität der beteiligten Personen, die verursachten physischen wie substanzialen Schäden und das weitere Vorgehen des Unternehmens im jeweiligen Fall genau Aufschluss gegeben wird.<sup>396</sup> Die dadurch ermöglichte Schaffung eines Kontrollinstruments, mit dessen Hilfe Vergehen gegen völkerrechtliche, menschenrechtliche oder innerstaatliche Bestimmungen aufgedeckt werden können, stellt ein zentrales Ziel des Kodex dar.<sup>397</sup>

In der Betrachtung der Vorgaben des Kodex wird die intensive Herausstellung der humanitären Verantwortlichkeit der eingebundenen Unternehmen sowie auch die, mit Blick auf ihre jeweiligen Auftragsumsetzungen notwendige Rücksichtnahme auf die kulturellen Ausprägungen der Bevölkerungen in deren Gebiet die Einsätze stattfinden herausgestellt.<sup>398</sup> Die durch den Kodex zum Ausdruck kommende klarere Positionierung der Unternehmen unter völker- und insbesondere menschenrechtlichen Vorgaben sowie der Schaffung international- und nationalrechtlicher Kohärenz werden dabei im Sinne des Kodex als Teil eines weiterführenden Prozesses zur Schaffung von Kontroll- und Regelungsmechanismen begriffen, deren Gültigkeit durch die allgemeine Anerkennung durch die Mitglieder des Kodex erreicht werden soll.<sup>399</sup>

Die direkte Einbindung der Unternehmen in diesen Regulierungsprozess, der durch die Einsetzung des Kodex angestrebt wird, stellt zweifellos ein Novum internationaler

---

<sup>393</sup> Vgl. ebd., Punkt 53.

<sup>394</sup> Vgl. ebd., Punkt 57ff., S. 13.

<sup>395</sup> Vgl. ebd., Punkt 62.

<sup>396</sup> Vgl. ebd., Punkt 63, S. 14.

<sup>397</sup> Vgl. ebd., Präambel, Punkt 7, S. 4.

<sup>398</sup> Vgl. ebd., Punkt 4, S. 3.

<sup>399</sup> Vgl. ebd., Punkt 7, S. 4.

Regulierungsbemühungen dar und verweist mit Blick auf die damit erzeugte Problemorientierung der Unternehmen, die hier zugleich Teil der Lösungsfindungsprozesse sein sollen, auf die Möglichkeiten von Governance-Strategien. Über eben jene Governance-Mechanismen soll die angestrebte internationale Aufsichtsinstitution gemeinsam vereinbarte Regulierungsstandards für die Tätigkeit privater Militärdienstleistungsunternehmen künftig ausarbeiten.<sup>400</sup> Der Wille der Unternehmen zu einer Praktik der zwischen Politik und Branchenvertretern vernetzten Problemlösungsstrategie kommt mit folgenden abschließenden Worten der Branchenerklärung des Kodex zum Ausdruck:

„Am Anfang dieses Prozesses stehend anerkennen wir, dass der ICoC [engl. International Code of Conduct, d. Verf.] eine Gelegenheit bildet, um generellere Anliegen der Beteiligten anzugehen und alle unsere Kunden, ob Regierungen oder andere Partner, transparent, professionell und ethisch zu unterstützen.“<sup>401</sup>

Wenngleich die UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern anerkennend diese auf völker- und menschenrechtlichen Grundlagen konzentrierten Bemühungen der Ausarbeitung von “good practices” für Staaten und Unternehmen im wechselseitigen Umgang als wesentlichen Schritt zur Schaffung geeigneter Kontrollbedingungen betrachtet, verweist sie in allgemeiner Einschätzung dieser Initiativen schließlich auf die Freiwilligkeit und also geringe Bindungsfähigkeit derartiger Bestimmungen und der Verantwortlichkeit der privaten Militärunternehmen, weshalb die Effizienz bezüglich der Verfolgung von Vergehen gegen internationale Rechtsbestimmungen angezweifelt wird. Nichtsdestotrotz, in Beachtung des langfristigen Ziels der Errichtung eines allgemein verbindlichen Kontroll- und Regulierungsinstruments würdigt die Arbeitsgruppe die Initiativen des *Montreux*-Dokuments und des internationalen Verhaltenskodex als einen wesentlichen Schritt in die gewünschte Richtung, wenngleich unter Verweis auf den jüngsten Konventionsentwurf zur Registrierung und Strafverfolgung des Personals privater Militärdienstleistungsunternehmen die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Entscheidungsfindungs- und Problemlösungsmechanismen von der Arbeitsgruppe letztlich in den Beschlussfähigkeiten der Staaten auf der intergouvernementalen Ebene der Vereinten Nationen gesehen werden.<sup>402</sup>

---

<sup>400</sup> Vgl. ebd.

<sup>401</sup> Ebd., S. 18.

<sup>402</sup> Vgl. A/HRC/18/32 Report of the Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, 2011, Punkt 69ff., S. 16, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/144/36/PDF/G1114436.pdf> (12.1.2012)

## **7 Fazit – Ist Kontrolle möglich?**

In einer abschließend bewertenden Betrachtung der hier dargestellten Kontroll- und Regulierungsbemühungen lassen sich diese nun zu drei maßgeblichen Entwicklungen verdichten. So stehen die Vereinten Nationen über die Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern als internationale Untersuchungs- und Dialogplattform in dem Bestreben durch die Erarbeitung einer neuen Konvention zur Schaffung internationaler Registrierungs- und Strafverfolgungsstandards der Auftragsvielfalt und Funktionskomplexität privater Militärdienstleistung Rechnung zu tragen. Gleichwohl verweisen die Beispiele einzelstaatlicher Zugänge zu dieser Problemlage als zweite Entwicklungstendenz auf unterschiedliche Schwerpunkte in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen sicherheitspolitischen Praktik und der damit zusammenhängenden Intensität der Einbeziehung privater Militärdienstleistung. Gerade Staaten deren Sicherheitsinteressen und Vorgehensweisen des Konfliktmanagements auf die intensive Einbeziehung privater Militärfirmen ausgerichtet sind, wie etwa die Vereinigten Staaten, zeigen eine fortgeschrittene Entwicklung spezifischer eigener Regelungsinstrumente. Stellt man die Kontroll- und Regulierungsansätze der USA dem umfänglich restriktiven Vorgehen etwa Südafrikas hinsichtlich des Einsatzes privater Militärfirmen gegenüber, zeigen sich die divergierenden geopolitischen Interessen und Erfahrungswerte und die daraus abgeleiteten Sichtweisen auf das Phänomen privater Militärdienstleister und ihrer rechtlichen Fixierung und verweisen damit bereits auf das zentrale Problem in der Erreichung eines international akzeptierten rechtlichen Bewertungsrahmens. Die dritte Entwicklungstendenz deutet deshalb auf Strategien der verstärkten Einbeziehung der Unternehmen selbst, mit deren Teilnahme an der Erarbeitung eines grundlegenden Prinzipienkatalogs zu völker- und menschenrechtlich konformer Auftragsumsetzung die Einhaltung des aus diesem Prozess hervorgegangenen Verhaltenskodex erreicht werden soll. Diese Entwicklung setzt auf die Verlagerung des Problemlösungsschwerpunktes von der nationalen wie internationalen politischen Ebene hin zu den betreffenden Akteuren. Durch ihre Teilnahme an der Entwicklung internationaler Kontroll- und Regulierungsmechanismen soll eine erhöhte Nähe zwischen Problem und Problemlösung hergestellt werden.

Angesichts der Internationalität der Branche und der teils ausgeprägten Gegenläufigkeit der Zugänge ist allerdings eine differenzierende und relativierende Position gegenüber

angestrebter international geltender Kontroll- und Regulierungsbemühungen einzunehmen. Denn, wie schon angemerkt, erfordert der globale Charakter des Phänomens privater Militärdienstleistung ein geschlossenes Vorgehen aller Staaten um wirksame Kontrollinstrumente zu etablieren, da sonst stets für Unternehmen die ihre Handlungsfreiheit durch einzelstaatliche Maßnahmen gefährdet sehen, die Möglichkeit besteht Firmensitz und Aktivitäten in Regionen zu verlagern, wo diese Beschränkungen nicht bestehen. Deshalb müssen zunächst staatliche Rechtssetzungen den verschiedenen Konstellationen der Einbeziehung privatemilitärischen Personals Rechnung tragen. So sind, wie es durch die Zielsetzungen des *Montreux*-Dokuments als auch durch die Erkenntnisse der UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern zum Ausdruck kommt, sowohl die Rechtskonzeptionen der jeweiligen Heimatstaaten der Unternehmen als auch jene der Auftrag gebenden Staaten sowie ebenso die Rechtsauffassung der Staaten, auf deren Territorium die Einsätze stattfinden einander soweit anzugleichen, dass sich dadurch ein geschlossenes international geltendes Strafverfolgungs- und Regulierungssystem ergeben kann. Die intensiven Bemühungen der Vereinten Nationen insbesondere über die Tätigkeiten der UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern verweisen hier auf einen sich zunehmend konkretisierenden Prozess der Entwicklung eines Kontrollsystems auf internationaler Ebene. So steht die Arbeitsgruppe im Dialog mit zahlreichen Ländern aller Weltregionen zur Erarbeitung und Umsetzung einer Konvention zur Registrierung und Strafverfolgung des Personals privater Militärfirmen. Die immense Herausforderung der Vereinten Nationen besteht hierbei, um es nochmals zu wiederholen, in einer umfänglichen Verschränkung internationaler Vorgaben mit nationalen Rechtsauffassungen vor dem Hintergrund nationalstaatlicher Partikularinteressen. Denn, neben den, wie aufgezeigt, durchaus ähnlichen einzelstaatlichen Zugängen zur Regulierung und Kontrolle privater Militärfirmen bestehen auch entscheidende Unterschiede insbesondere angesichts der Intensität des Einsatzes privater Unternehmen in Konfliktregionen. Vor allem das bereits mehrfach erwähnte Beispiel der Vereinigten Staaten verweist auf die intensive Nutzung privater Militärfirmen in den verschiedensten Aufgabenbereichen.

Die einzelstaatlichen Interessen und Praktiken im Umgang mit privaten Militärfirmen und ihrem Handlungsspielraum sind mit dem Beispiel *Blackwater* und den Unternehmensaktivitäten im Irak anschaulich herausgestellt. Die Handlungsweisen der Firma sowie das diesbezügliche Vorgehen der US-Regierung im Irak zeigen, dass selbst

bei vorhandenen Rechtsvorgaben, wie dem *Arms Export Control Act* sowie des *Military Extraterritorial Jurisdiction Act* und seiner Erweiterungen zur Strafverfolgung von Fehlverhalten des privatmilitärischen Personals durch spezifische Handlungsermächtigungen sowohl nationales als auch internationales Recht unterlaufen werden kann. So wird der damit entstehende Mangel an rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten schließlich durch die unklare Völkerrechtssituation zur Bestimmung des Status der Mitarbeiter privater Militärfirmen verschärft. Wie etwa das *Montreux*-Dokument vorgibt, besteht jedoch durch die Möglichkeit die jeweilige Handlung eines Mitarbeiters, die ihn als Kombattant oder Zivilist identifizierbar macht, die Ermittlung des persönlichen Rechtsstatus und somit eine völkerrechtliche Einordnung. Die Feststellung des jeweiligen Status müsse demnach in Abhängigkeit des jeweiligen Aufgabenfeldes des eingesetzten Personals von Fall zu Fall erfolgen. Auch wäre in diesem Zusammenhang die Frage nach der staatlichen Verantwortlichkeit im Sinne der Völkerrechtskommission zu beantworten, wonach Aktivitäten privaten Personals, die in einem vormals staatlich besetzten Aufgabenfeld und im Auftrag einer staatlichen Institution vollzogen werden, dem jeweiligen Staat zurechenbar wären. Fraglich ist jedoch, ob eine entsprechende Praktik internationaler Rechtsbewertung durch nationalstaatliche Rechtsauffassungen künftig gewürdigt wird, wenn dies eine Gefahr für die Handlungsfähigkeit privatmilitärischer Einheiten und somit etwa der Streitkräfte in deren Gebiet sie operieren darstellt.

Die verschiedenartigen einzelstaatlichen Sicht- und daraus resultierenden Vorgehensweisen, eigene Regel- und Rechtsbestimmungen sowie einsatzspezifische Vollmachten zu setzen und so internationale Rechtsvorgaben außer Kraft zu setzen wirken in bestimmender Weise auf die Durchsetzbarkeit entsprechender Regulierungs- und Kontrollbestimmungen durch die UN, da diese nicht zuletzt von der Umsetzungsbereitschaft der Mitgliedsstaaten abhängig ist. So verweist der geringe Ratifizierungswille etwa im Fall der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern aus dem Jahr 1989 auf die Abhängigkeit der UN von der Bereitwilligkeit ihrer Mitglieder und der unterschiedlichen Wahrnehmung des Problemfeldes. Um zielgerichtete umfängliche Wirkungskraft zu entfalten müssen also künftige Konventionen zur international-rechtlichen Fixierung privatmilitärischer Aktivitäten, ihre Gültigkeit nicht allein durch ausreichende einzelstaatliche Zustimmung, sondern auch durch eine tatsächliche Berücksichtigung

ihrer Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsauffassungen generieren, wie es schließlich von der UN-Arbeitsgruppe gefordert wird.

Das *Montreux*-Dokument und insbesondere der daraus hervorgegangene Internationale Verhaltenskodex verweisen angesichts der für das intergouvernementale System der Staatengemeinschaft schwierigen Herausforderungen zur Entwicklung international geltender Kontroll- und Regulierungsbestimmungen auf Strategien, die auf die verstärkte Einbindung der privaten Militärunternehmen selbst abzielen. Durch die Teilnahme der Firmen an der Erstellung eines einheitlichen Vorgabenkatalogs sind diese nicht nur Ziel angestrebter allgemeingültiger Kontroll- und Regulierungsmechanismen sondern auch Teil ihrer Entwicklung. Das angestrebte vorbildhafte Verhalten wird damit nicht „von außen“ erzwungen sondern durch die Mitwirkung von Branchenvertretern an seinem Formulierungsprozess als integraler Bestandteil des Unternehmensprofils verfestigt und dadurch auch branchenweit verbreitet. Dadurch besteht die Möglichkeit eine Entwicklung zu befördern, in der die Mitgliedschaft der Unternehmen im Kodex nicht allein als positive Unternehmenseigenschaft herausgestellt werden kann sondern diese gar zur Bedingung für Auftrag gebende Staaten zum Einsatz des jeweiligen Unternehmens gemacht wird. Denn Vorwürfe der Nichtbeachtung völker- und menschenrechtlicher Grundsätze, wie sie auch im Kodex vorgegeben werden, sind weder für Unternehmen bezüglich der Auftragsumsetzungen noch für die Staaten als Auftraggeber erstrebenswert. Unter dem Lichte dieses wechselseitig wirkenden Korrektiveffekts lässt sich in der Betrachtung des Selbstregulierungskonzeptes des Internationalen Verhaltenskodex durchaus Erfolgspotenzial zur Erreichung einheitlicher Kontroll- und Regulierungsstandards auf internationaler Ebene ausmachen.

Sowohl die Abhängigkeit der Ratifizierungsprozesse von einzelstaatlicher Bereitschaft als auch das Konzept freiwilliger Selbstkontrolle des Internationalen Verhaltenskodex verweisen allerdings auch auf das Fehlen ausreichender Bindungsfähigkeit als wesentliche Grundlage zur Einhaltung internationaler Vorgaben der Kontrolle und Regulierung sowie der Haftbarmachung der Verantwortlichen im Falle von Regelverstößen. Aufgrund dieses Mangels lässt sich die in der Einleitung gestellte Frage nach bindenden internationalen Rechtselementen letztlich nicht bejahen. Gleichwohl lassen sich in einem resümierenden Blick auf obige Betrachtungen zumindest folgende

Voraussetzungen zur Schaffung einer einheitlichen internationalen Regulierungs- und Kontrollsphäre abschließend festhalten:

- Die Homogenisierung nationaler und internationaler Regulierungs- und Kontrollstrategien und damit auch der einzelstaatlichen Verrechtlichungsinteressen.
- Die Angleichung der Regelungsstrategien bildet die Voraussetzung für die umfängliche Umsetzung und Gültigkeit der konventionsgemäß angestrebten Registrierungs- und Strafverfolgungsbestimmungen durch die UN.
- Die Geltendmachung der durch die Völkerrechtskommission herausgestellten staatlichen Verantwortlichkeit, wenn private Unternehmen in staatlichem Auftrag dessen Funktionen übernehmen.
- Die Durchsetzung der sowohl von der UN-Arbeitsgruppe als auch im *Montreux*-Dokument angedachten Interpretationsweise des Völkerrechts, wonach handlungs- und einsatzspezifisch der individuelle Rechtsstatus privatmilitärischen Personals ermittelt und dadurch eine Einordnung als Kombattant oder Zivilist ermöglicht wird.
- Die Durchsetzung der über das *Montreux*-Dokument und den Internationalen Verhaltenskodex vermittelten *good practices*, mit denen sowohl für die Unternehmen als auch für die Heimat-, Auftrags- und Zielstaaten die völker- und menschenrechtlichen Grundsätze zu allgemein akzeptierter und also selbstverständlicher Grundlage jeglicher Unternehmensaktivitäten werden müssen.

Nichtsdestotrotz soll neben den hier erwogenen Regulierungsmöglichkeiten abschließend herausgestellt werden, dass die verstärkte Einbindung privater Militärkräfte nicht weniger bedeutet als die Auslagerung wesentlicher staatlich souveräner Handlungsräume. Mit dem damit buchstäblich in Kauf genommenen Ende des Monopols der legitimen Gewaltausübung geben die Staaten zunehmend jene Aufgabenbereiche in die privatwirtschaftliche Sphäre ab, deren einstige Verstaatlichung einen zentralen Entwicklungsschritt der Staatsbildung und die Grundlage zur Sicherung staatlich-territorialer Integrität bedeutete. Nicht nur sorgen vermehrt private

Unternehmen für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. In den weltweiten Konfliktregionen treten an die Stelle regulärer immer häufiger private Streitkräfte. Staatlich-militärisches Pflichtbewusstsein wird auf diesem Wege durch finanzielle Interessen betriebswirtschaftlich organisierter Unternehmen und ihrer Mitarbeiter ersetzt. So ist mit Blick auf die Privatisierungsphänomene bewaffneter Konflikte zum Ende des 20. und in der Frühphase des 21. Jahrhunderts zu konstatieren, dass trotz der vielfältigen unterschiedlichen Ausprägungen und Hintergründe den meisten ein wesentliches Motiv gemein ist: die Kriegführung um des Geldes willen. Sind es in den Konfliktregionen „schwacher“ Staaten häufig auf der Basis illegalen Handels mit Rohstoffen errichtete Gewaltökonomien, die die Kriegführung zum Lebensunterhalt werden lassen, so profitieren private Militärfirmen durch die Wahrnehmung der Sicherheits- und Militärdienstleistungsbedürfnisse eines globalen Marktes, deren Nachfrage gerade durch die prekären Sicherheitslagen in zahlreichen Konfliktregionen hinreichend generiert wird. In diesem Sinne profitieren also die privatisierten Gewaltakteure gleich welcher Art schlicht voneinander. Wo die Konfliktaustragung zum lukrativen Geschäft wird besteht deshalb kein Interesse zum Frieden.

Unter diesem Blickwinkel der Kommerzialisierung der Konfliktbewältigung und der dadurch erzeugten Gefährdung für Menschenrechte und Weltfrieden ist letztlich die Frage in den Raum zu stellen, inwiefern ein Geschäftsfeld, dessen Einnahmequellen auf einer instabilen Weltsicherheitslage gründen, selbst in Anbetracht internationaler Regulierungsbemühungen, tragbar ist. Ist vor jeglichem Bestreben nach Reglementierung der privaten Militärdienstleistungsbranche nicht vielmehr die Rückkehr staatlicher Eigenverantwortlichkeit in militärische Handlungsräume zu fordern? Der moderne Staat ist durch den Einsatz seiner Streitkräfte durch das Völkerrecht als kriegführendes Element legitimiert und tritt zudem als Bewahrer der Menschenrechte auf. Durch den Einsatz privater Militärkräfte und das Ausbleiben einer geeigneten internationalen Rechtsinterpretation ist nicht nur die völkerrechtliche Legitimität nicht gegeben sondern auch die Kontrollfähigkeiten des Staates zur Einhaltung der Menschenrechte in den jeweiligen Konfliktregionen vermindert. Die Abkehr vom Einsatz privater Kräfte würde nicht nur dem Völkerrecht wieder umfängliche Geltung verschaffen sondern auch die Missachtung der Menschenrechte in den politischen Raum staatlicher Verantwortlichkeit zurückverlagern, wodurch öffentlicher Erklärungsbedarf ebenso wie parlamentarische Maßnahmen erwachsen können. Aus dieser Perspektive ist

die Bekämpfung des Phänomens privater Militärdienstleistung von weitaus höherem, humanitären Rang, als die Regulierung einer Branche deren Motive unter moralischen und ethischen Gesichtspunkten zweifelhaft bleiben.

Der reale Entwicklungstrend weist jedoch deutlich in die Gegenrichtung. Die umfangreiche Privatisierung staatlicher Bereiche schreitet unter den Vorzeichen der Entwicklung einer neoliberal geprägten Globalökonomie weiter voran. Um in diesem Kontext wesentliche Aspekte der vorliegenden Arbeit nochmals in knapper Weise auf den Punkt zu bringen, soll hierzu abschließend den schnörkellosen aber leidenschaftlichen Worten des versierten Kenners der privaten Militärdienstleistungsbranche Peter Warren Singer Raum gegeben werden und damit die Kontrollnotwendigkeit privater Militärdienstleistung in Gegenüberstellung zu den Entstaatlichungsprozessen öffentlicher Kompetenzen als Schlusspunkt nochmals verdeutlicht werden:

„Max Weber wäre schockiert über die heutigen Zustände. Er schrieb, die wichtigste Funktion des Staates sei es, das Monopol über alle Formen der Gewalt zu haben. Der moderne Staat hat alles Mögliche delegiert: Müllabfuhr, Ausbildung und Erziehung, lokale Sicherheit, Gefängnisaufsicht. Jetzt haben wir die Kernkompetenz aus der Hand gegeben: das Militär. [...] Es ist wichtig, gesetzliche Rahmenbedingungen und Mechanismen der Verantwortlichkeit für Söldner festzulegen. Im Moment gibt es keine Gesetze für sie, sie operieren in einer grauen Zone. [...] Wir gehen Verbindungen mit einer 100-Milliarden-Dollar-Industrie ein, über die wir weniger Kontrolle haben als über die Keks-Industrie.“<sup>403</sup>

---

<sup>403</sup> Peter Warren Singer im Interview mit Welt Online, Krieg als Geschäft. Die Söldner der Moderne, 2004, online unter [http://www.welt.de/print-welt/article341616/Krieg\\_als\\_Geschaeft\\_Die\\_Soeldner\\_der\\_Moderne.html](http://www.welt.de/print-welt/article341616/Krieg_als_Geschaeft_Die_Soeldner_der_Moderne.html) (14.1.2012)

## 8 Literaturverzeichnis

Azzellini, Dario: Die neuen Söldner, in: Kritische Justiz, Heft 3/2008, S. 309 – 314.

Crawford, James : The International Law Commission's Articles on State Responsibility. Introduction, Text and Commentaries, Cambridge University, 2002.

Eppler, Erhard: Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt, Frankfurt/Main, 2002.

Feichtinger, Walter: Private Militärfirmen im Vormarsch – ungeliebt, aber unverzichtbar?, in: Feichtinger, Walter/Braumandl, Wolfgang/Kautny, Nieves-Erszebet (Hg.): Private Sicherheits –und Militärfirmen. Konkurrenten – Partner – Totengräber?, Wien/Köln/Weimar, 2008, S. 13 – 34.

Feichtinger, Walter/Braumandl, Wolfgang/Kautny, Nieves-Erszebet (Hg.): Private Sicherheits –und Militärfirmen. Konkurrenten – Partner – Totengräber?, Wien/Köln/Weimar, 2008.

Heupel, Monika: Diamanten, Holz –und Drogenschmuggel. Die Gewaltökonomien der „Neuen Kriege“, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege, Wien, 2010, S. 165 – 179.

Howard, Michael: Kurze Geschichte des Ersten Weltkriegs, München, 2005.

Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hg.): Private Military and Security Companies. Chances, Problems, Pitfalls and Prospects, Wiesbaden, 2007.

Johnson, Chalmers: Ein Imperium verfällt. Ist die Weltmacht USA am Ende?, München, 2001.

Kaldor, Mary: Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt/Main, 2007.

Kümmel, Gerhard: Die Privatisierung der Sicherheit. Private Sicherheits –und Militärunternehmen in den internationalen Beziehungen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 12. Jahrgang, 1/2005, S. 141 – 169.

Lock, Peter: Kriegsökonomien und Schattenglobalisierung, in: Ruf, Werner (Hg.): Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg, Opladen, 2003, S. 93 – 123.

Machiavelli, Niccolò: Der Fürst, Frankfurt/Main, 1513/1990.

- Münkler, Herfried: Die Neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg, 2004.
- Münkler, Herfried: Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Reinbek bei Hamburg, 2007.
- Münkler, Herfried: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Weilerswist, 2003.
- Ortiz, Carlos: The Private Military Company. An Entity at the Center of Overlapping Spheres of Commercial Activity and Responsibility, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hg.): Private Military and Security Companies. Chances, Problems, Pitfalls and Prospects, Wiesbaden, 2007, S. 55 – 68.
- Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege, Wien, 2010.
- Pittwald, Michael: „Neue Kriege“ – Neue Gewaltakteure? Zur Rolle von Kindern und Jugendlichen in bewaffneten Konflikten, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege, Wien, 2010, S. 93 – 106.
- Ruf, Werner (Hg.): Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg, Opladen, 2003.
- Scahill, Jeremy: Blackwater. Der Aufstieg der mächtigsten Privatarmee der Welt, Reinbek bei Hamburg, 2011.
- Schaller, Christian: Private Militärfirmen, Friedenssicherung und Konfliktmanagement. Berührungspunkte mit dem Völkerrecht, in: Feichtinger, Walter/Braumandl, Wolfgang/Kautny, Nieves-Erzsebet (Hg.): Private Sicherheits- und Militärfirmen. Konkurrenten – Partner – Totengräber, Wien/Köln/Weimar, 2008, S. 91 – 106.
- Schneckener, Ulrich: Transnationaler Terrorismus, Frankfurt/Main, 2006.
- Singer, P.W.: Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry, Cornell University, 2008.
- Smith, Eugene B.: The New Condottieri and US Policy. The Privatization of Conflict and Its Implications, in: Parameters, US Army War College Quarterly XXXII, 4/2002, S. 104 – 117.

Uessler, Rolf: Krieg als Dienstleistung. Private Militärfirmen zerstören die Demokratie, Berlin, 2006.

Urban, Johannes: Die Bekämpfung des Internationalen Islamistischen Terrorismus, Wiesbaden, 2006.

Van Creveld, Martin: Die Zukunft des Krieges. Wie wird Krieg geführt und warum, Hamburg, 2004.

Von Clausewitz, Carl: Vom Kriege, Reinbek bei Hamburg, 1963/2009.

Wimmer, Hannes: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie, Wien, 1996.

Zelik, Raul/Azzellini, Dario N.: Kolumbien. Große Geschäfte, staatlicher Terror und Aufstandsbewegung, Karlsruhe, 2000.

## **Internetquellen**

A Brief History of DynCorp International, online unter <http://www.dyn-intl.com/history.aspx>

Alarming rise in mercenary activities calls for attention, 2011, online unter <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=11558&LangID=E>

Aufgabenfelder des Unternehmens DynCorp International online unter <http://www.dyn-intl.com/what-we-do.aspx>

Azzellini, Dario: Kolumbien gleich Afghanistan? Die Intervention hat schon begonnen, 2001, online unter <http://www.azzellini.net/artikel/kolumbien-gleich-afghanistan-die-intervention-hat-schon-begonnen>

Baum, Dan: This Gun for Hire, 2003, online unter [http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic\\_set](http://www.wired.com/wired/archive/11.02/gunhire.html?pg=1&topic=&topic_set)

Bollig, Michael: Zur Ökonomie des Krieges. Die Gewalt und die Geschäfte der afrikanischen Warlords. Über die soziale und politische Organisation von Kriegsherren-Gruppen, 2001, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/kriegsheren.html>

Borchert, Heiko: Privatisierung der Gewalt. Staatenzerfall und die Rolle nichtstaatlicher Akteure, Vorlesung 6.504 „Sicherheitspolitik“, Universität St. Gallen, 2003, PDF-Datei online unter [http://www.borchert.ch/paper/HSG\\_0512\\_Privatisierung.pdf](http://www.borchert.ch/paper/HSG_0512_Privatisierung.pdf)

Broder, John M.: Chief of Blackwater Defends His Employees, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/washington/03blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hg.): Private Actors and Security Governance, 2006, download link unter <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&lng=en&id=96892>

Conachy, James: Private military companies in Iraq: profiting from colonialism, 2004, online unter <http://www.wsws.org/articles/2004/may2004/pmcs-m03.shtml>

Conflict Barometer 2007, 16th Annual Conflict Analysis, PDF-Datei online unter [http://hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer\\_2007.pdf](http://hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2007.pdf)

Daskal, Jennifer: Blackwater in Baghdad. “It was a horror movie”, 2007, online unter <http://www.hrw.org/news/2007/12/13/blackwater-baghdad-it-was-horror-movie>

Deen, Thalif: „Zutiefst beunruhigend“. UN-Konvention gegen Straffreiheit für Söldner und private Sicherheitsdienste in Arbeit, 2010, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/konvention.html>

Duss, Matthew/Juul, Peter/Katulis, Brian: The Iraq War Ledger. A tabulation of the human, financial and strategic costs, 2010, PDF-Datei online unter [http://www.americanprogress.org/issues/2010/05/pdf/costofiraq\\_memo.pdf](http://www.americanprogress.org/issues/2010/05/pdf/costofiraq_memo.pdf)

Finke, Jonas: Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 2/2009, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, PDF-Datei online unter <http://www2.jura.uni-halle.de/telc/Heft2.pdf>

Ghebali, Victor-Yves: The United Nations and the Dilemma of Outsourcing Peace Operations, in: Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hg.): Private Actors and Security Governance, 2006, S. 213 – 230, PDF-Datei, download link unter <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&lng=en&id=96892>

Glanz, James/Rubin, Alissa J.: From Errand to Fatal Shot to Hail of Fire to 17 Deaths, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/world/middleeast/03firefight.html?pagewanted=1&ref=blackwaterusa>

Globaler Bericht über Kindersoldaten. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Kindersoldaten/global.html>

Heilig, René: Wüste(n) Krieger ohne Kontrolle. Deutschland sträubt sich vehement, etwas gegen seine Söldner zu unternehmen, 2011, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/un-experte.html>

Historie von Kellog, Brown & Root online unter <http://www.kbr.com/About/History>

Human rights council holds interactive dialogue on human rights and international solidarity and on mercenaries, 2011, online unter [http://www.unog.ch/80256EDD006B9C2E/%28httpNewsByYear\\_en%29/FF88A0367885D26CC125790A005C03DF?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EDD006B9C2E/%28httpNewsByYear_en%29/FF88A0367885D26CC125790A005C03DF?OpenDocument)

Isenberg, David: PMC in U.N. Operations? It Depends, 2011, online unter [http://www.huffingtonpost.com/david-isenberg/military-contractors-united-nations\\_b\\_1117424.html](http://www.huffingtonpost.com/david-isenberg/military-contractors-united-nations_b_1117424.html)

Johnston, David/Broder, John M.: F.B.I. Says Guards Kill 14 Iraqis Without Cause, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/11/14/world/middleeast/14blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Krieg als Geschäft. Die Söldner der Moderne, 2004, online unter [http://www.welt.de/print-welt/article341616/Krieg\\_als\\_Geschaeft\\_Die\\_Soeldner\\_der\\_Moderne.html](http://www.welt.de/print-welt/article341616/Krieg_als_Geschaeft_Die_Soeldner_der_Moderne.html)

Leyendecker, Hans: Private Militärfirmen. Krieg als Geschäft, 2010, online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/private-militaerfirmen-krieg-als-geschaeft-1.76586>

Linke, Peter: Söldner im Dienste des “Shareholder Value”, 2000, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/linke.html>

Meyer, Cordula: Blackwater-Söldner im Irak. Schattenkrieger unter Beschuss, 2010, online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,724478,00.html>

MPRI Geschichte und Daten online unter [http://www.mpri.com/web/index.php/content/our\\_company/our\\_history](http://www.mpri.com/web/index.php/content/our_company/our_history)

Mysorekar, Sheila: DynCorp und die Privatisierung des Krieges, online unter [http://www.inwent.org/E+Z/content/archiv-ger/04-2004/schwer\\_art5.html](http://www.inwent.org/E+Z/content/archiv-ger/04-2004/schwer_art5.html)

Nebehay, Stephanie: U.N. experts urge Iraq, U.S. to pursue Blackwater case, 2010, online unter <http://www.reuters.com/article/2010/01/07/us-iraq-usa-blackwater-idUSTRE6063LS20100107>

O'Brien, Kevin A.: PMCs, Myths and Mercenaries, 2000, online unter <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/173/30555.html>

Prince, Erik vor dem Congressional Committee am 2.10.2007, zit. nach: Broder, John M.: Chief of Blackwater Defends His Employees, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/10/03/washington/03blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Prosecuting Blackwater, 2007, online unter <http://www.nytimes.com/2007/11/16/opinion/16fri2.html>

Quitusch, Florian: Plan Colombia, 2008, online unter <http://www.quetzal-leipzig.de/lexikon-lateinamerika/plan-colombia-19093.html>

Report of the independent inquiry into the actions of the United Nations during the 1994 genocide in Ruanda, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/395/47/IMG/N9939547.pdf>

Risen, James/Johnston, David: Justice Dept. Cites Obstacles in Blackwater Case, 2008, online unter <http://www.nytimes.com/2008/01/16/washington/16blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Risen, James/Williams, Timothy: U.S. Looks for Blackwater Replacement in Iraq, 2009, online unter <http://www.nytimes.com/2009/01/30/world/middleeast/30blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Sandlines Erklärung zur Einstellung der Aktivitäten 2004 online unter <http://www.sandline.com>

Sandline International: Comments on Government Green Paper, 2002, PDF-Datei online unter <http://www.privatemilitary.org/publications/Sandline-GreenPaper.pdf>

Savage, Charlie: Judge Drops Charges From Blackwater Deaths in Iraq, 2009, online unter <http://www.nytimes.com/2010/01/01/us/01blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Schmidt, D.C./Flade, F.: Blackwater-Söldner töteten im Auftrag der CIA, 2009, online unter <http://www.welt.de/politik/ausland/article5497886/Blackwater-Soeldner-toeteten-im-Auftrag-der-CIA.html>

Schimmel, Constanze: Private Military Companies – im schwarzen Loch des Völker – und Menschenrechts?, PDF-Datei online unter [http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel\\_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf](http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/Schimmel_SchwarzesLochVoelkerrecht.pdf)

Seidl, Robert: Private Sicherheits –und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns, Aktuelle Analysen 51, München, 2008, PDF-Datei online unter [http://www.hss.de/uploads/tx\\_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf](http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/AA51-Sicherheit.pdf)

Shane, Scott: Report Says Iraq May Ban Blackwater, 2008, online unter <http://www.nytimes.com/2008/12/18/world/middleeast/18blackwater.html?ref=blackwaterusa>

Shearer, David: Private Armies and Military Intervention, Oxford University, 1998, zit. nach: Borchert, Heiko: Privatisierung der Gewalt, Staatenzerfall und die Rolle nichtstaatlicher Akteure, Vorlesung 6.504 „Sicherheitspolitik“, Universität St. Gallen, 2003, S. 9, PDF-Datei online unter [http://www.borchert.ch/paper/HSG\\_0512\\_Privatisierung.pdf](http://www.borchert.ch/paper/HSG_0512_Privatisierung.pdf)

Söldnerfirma. Blackwater will mit neuem Namen zurück in den Irak, 2011, online unter [http://www.focus.de/politik/ausland/soeldnerfirma-blackwater-will-mit-neuem-namen-zurueck-in-den-irak\\_aid\\_693370.html](http://www.focus.de/politik/ausland/soeldnerfirma-blackwater-will-mit-neuem-namen-zurueck-in-den-irak_aid_693370.html)

Steve Kantor Appointed Head of L-3 Services Group, Carl E. Vuono Retiring, 2010, online unter <http://www.l-3com.com/press-releases/steve-kantor-appointed-head-of-l-3-services-group-carl-e-vuono-retiring.html>

Terdman, Moshe: Somalia At War – Between Radical Islam and Tribal Politics, Tel Aviv University, Research Paper No. 2, 2008, PDF-Datei online unter [http://www.e-prism.org/images/somalia\\_-\\_Mar08.pdf](http://www.e-prism.org/images/somalia_-_Mar08.pdf)

The Associated Press: Blackwater Changes its Name to Xe, 2009, online unter <http://www.nytimes.com/2009/02/14/us/14blackwater.html?ref=blackwaterusa>

The SIPRI Military Expenditure Database, online unter <http://milexdata.sipri.org/result.php4>

Unternehmensprofil der Firma Sandline International online unter <http://www.sandline.com/site>

USS Cole bombing, online unter [http://www.globalsecurity.org/security/profiles/uss\\_cole\\_bombing.htm](http://www.globalsecurity.org/security/profiles/uss_cole_bombing.htm)

Westenfelder, Frank: Die Brabanzonen. Der Weg einer Söldnerrotte im Hochmittelalter, online unter <http://www.kriegsreisende.de/mittelalter/brabanzonen.htm>

Westenfelder, Frank: Die 700 Schwaben. Die erste deutsche Söldnertruppe, online unter <http://www.kriegsreisende.de/mittelalter/civitate.htm>

Westenfelder, Frank: Tim Spicer und Sandline. Gründung und Probleme einer PMC, online unter <http://www.kriegsreisende.de/wieder/sandline.htm>

Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, online unter <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Mercenaries/WGMercenaries/Pages/WGMercenariesIndex.aspx>

Wulf, Herbert: "Rent a Soldier". Die Privatisierung des Militärs, 2003, online unter <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Privatkriege/wulf.html>

## RESOLUTIONEN, VÖLKERRECHTS- UND EINZELSTAATLICHE RECHTSDOKUMENTE UND BERICHTE

### UNO

A/HRC/10/14 Report of the Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, 2009, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/105/00/PDF/G0910500.pdf>

A/HRC/RES/18/4 Resolution adopted by the Human Rights Council, 2011, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/G11/166/12/PDF/G1116612.pdf>

A/HRC/18/32 Report of the Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination, 2011, PDF-Datei online unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/144/36/PDF/G1114436.pdf>

A/RES/2625 (XXV) Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, 1970, PDF-Datei online unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>

A/RES/44/34 Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, 1989, PDF-Datei online unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar44034soeldner.pdf>

S/RES/1572, Resolution des Sicherheitsrates, 2004, PDF-Datei online unter [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/RES/1572%20%282004%29](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1572%20%282004%29)

S/RES/1975, Resolution des Sicherheitsrates, 2011, PDF-Datei online unter [http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_11/sr1975.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_11/sr1975.pdf)

## VÖLKERRECHT

Genfer Abkommen zur Behandlung von Kriegsgefangenen, 1949, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.42.de.pdf>

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, 1949, online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.12.de.pdf>

Rome Statute of the International Criminal Court, online unter <http://www.preventgenocide.org/law/icc/statute/part-a.htm>

Statute of the International Court of Justice, online unter [http://www.icj-cij.org/documents/index.php?p1=4&p2=2&p3=0#CHAPTER\\_II](http://www.icj-cij.org/documents/index.php?p1=4&p2=2&p3=0#CHAPTER_II)

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1977, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf>

## DEUTSCHLAND

Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, PDF-Datei online unter [http://merln.ndu.edu/whitepapers/Germany\\_Weissbuch\\_2006\\_oB\\_sig.pdf](http://merln.ndu.edu/whitepapers/Germany_Weissbuch_2006_oB_sig.pdf)

## GROSSBRITANNIEN

Foreign Affairs Committee: Options for Regulation, 2002, online unter <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmselect/cmcaff/922/92209.htm#a28>

Private Military Companies: Options for Regulation 2001-02, Foreign and Commonwealth Office, PDF-Datei online unter [http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf4/fco\\_pdf\\_privatemilitarycompanies](http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf4/fco_pdf_privatemilitarycompanies)

## SCHWEIZ

Bericht des Bundesrats zu den privaten Sicherheits –und Militärfirmen, 2005, PDF-Datei online unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/623.pdf>

Forderung zum Beitritt der Schweiz zur Uno-Antisöldnerkonvention, 2011, online unter [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch\\_id=20113128](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20113128)

## SÜDAFRIKA

Regulation of Foreign Military Assistance Bill, 1997, PDF-Datei online unter <http://www.info.gov.za/view/DownloadFileAction?id=71747>

## USA

Coalition Provisional Authority Order Number 17 (revised), PDF-Datei online unter [http://www.iraqcoalition.org/regulations/20040627\\_CPAORD\\_17\\_Status\\_of\\_Coalition\\_Rev\\_with\\_Annex\\_A.pdf](http://www.iraqcoalition.org/regulations/20040627_CPAORD_17_Status_of_Coalition_Rev_with_Annex_A.pdf)

MEJA Expansion and Enforcement Act of 2007, online unter <http://www.govtrack.us/congress/billtext.xpd?bill=h110-2740>

Memorandum to the committee on oversight and government reform, 2007, PDF-Datei online unter <http://graphics8.nytimes.com/packages/pdf/national/20071001121609.pdf>

Military Extraterritorial Jurisdiction Act of 2000, PDF-Datei online unter <http://www.pubklaw.com/hi/pl106-523.pdf>

The Arms Export Control Act, Title 22, Subchapter III, online unter [http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode22/usc\\_sup\\_01\\_22\\_10\\_39\\_20\\_III.html](http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode22/usc_sup_01_22_10_39_20_III.html)

The Arms Export Control Act, Reports and Certifications to Congress on military exports, Subchapter III, Section 2776, online unter <http://uscode.house.gov/uscode-cgi/fastweb.exe?getdoc+uscview+t21t25+2804+1++%28%29%20%20AND%20%28USC%20w%2F10%20%282776%29%29%3ACITE>

Transparency and Accountability in Military and Security Contracting Act of 2007, Online unter <http://www.govtrack.us/congress/billtext.xpd?bill=s110-674>

## MONTREUX-DOKUMENT & INTERNATIONALER VERHALTENSKODEX FÜR PRIVATE SICHERHEITSDIENSTLEISTER

Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (deutsche Version, d. Verf.), 2010, PDF-Datei online unter, download link unter <http://www.icoc-ppsp.org>

The Montreux Document. On pertinent international legal obligations and good practices for States related to operations of private military and security companies during armed conflict, 2009, PDF-Datei online unter [http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc\\_002\\_0996.pdf](http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc_002_0996.pdf)

Startseite des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister online unter <http://www.icoc-ppsp.org>

## **9 Anhang**

### **9.1 Abstract**

Im Zuge der geopolitischen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts fand eine Wandlung der Konfliktlagen statt. Von den zwischenstaatlichen Kriegen clausewitz'scher Konzeption bis 1945 zu den Konfliktszenarien der „neuen Kriege“ nach dem Ende der Bipolarität entwickelte sich ein Prozess zunehmender Privatisierung der Gewaltakteure. An die Stelle regulärer Armeen treten immer häufiger Söldner und hoch spezialisierte private Militärunternehmen. Die konfliktbeeinflussenden Handlungsweisen und Funktionen des Personals dieser Unternehmen werden vom Völkerrecht jedoch nicht berücksichtigt. Das Fehlen eines eindeutigen Rechtsstatus erzeugt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte einen dringenden Handlungsbedarf auf internationaler Ebene private Militärfirmen einem allgemeingültigen Kontroll- und Regulierungssystem zu unterwerfen. Von den Bestrebungen der UN-Arbeitsgruppe zum Einsatz von Söldnern zu einer Registrierungs- und Strafverfolgungskonvention für private Militärfirmen bis hin zu Strategien der freiwilligen Selbstkontrolle durch den Internationalen Verhaltenskodex ist ein intensivierter Prozess zur Entwicklung internationaler Kontroll- und Regulierungsmechanismen auszumachen.

In the course of the geopolitical changes during the 20<sup>th</sup> century a transformation of armed conflicts has occurred. From Clausewitz' conceptions as a dominant model of inter-state warfare until 1945 up to the conflict scenarios of the “new wars” since the end of the post cold war era a rise of privatization of the conflict actors has emerged. Regular military forces are increasingly often replaced by mercenaries and private military companies. While the tasks fulfilled by the employees of these companies are affecting the conflict situations they are not accounted by international law. Due to the lack of a clear legal status, especially in consideration of compliance with human rights, the international political system has to address an increased need for action to establish a universally valid system to monitor and regulate private military companies. Considering the efforts of the UN-Working Group on the use of mercenaries to develop an UN-Convention for registration and prosecution of private military companies and strategies of voluntary self regulation initiated by the international code of conduct an intensified process to build up international mechanisms for monitoring and regulation can be noticed.

## 9.2 Lebenslauf

---

Persönliche Daten:	Andreas Herkel Rollingergasse 8/1/57 1120 Wien Email: <a href="mailto:andreas.herkel@gmx.at">andreas.herkel@gmx.at</a> geb. 15.6.1980, Wien, Österreich
Ausbildung:	09/90 – 06/94 Bundes- und Realgymnasium Rosasgasse, Wien 12 09/94 – 06/95 Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Schellinggasse, Wien 1 09/95 – 06/99 Realgymnasium Anton Baumgartner Straße, Wien 23 01/00 – 09/00 Grundwehrdienst beim Österreichischen Bundesheer 09/00 – 08/06 Studium der Publizistik und Kommunikations- wissenschaft an der Universität Wien 09/06 – 01/12 Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
Berufserfahrung:	01/01 – 06/01 Archivbetreuung Deutsche Bank, Gerhardus- Gasse, Wien 20 08/01 – 08/02 Kommissionierung und Lagerbetreuung IKEA, Vösendorf 08/02 – 11/04 Freiberufliche Tätigkeit im Bereich Grafikdesign und Werbegestaltung für die Unternehmen: <i>CAD-POWER</i> <i>4Project</i> <i>rtech</i> 01/05 – 06/09 Grafikdesign und Werbegestaltung für die Unternehmen: <i>immobilienzone.net</i> <i>retic</i> 07/09 – 06/11 Grafikdesign für das Unternehmen <i>ThermoDynamics</i>

---

Sprachkenntnisse: deutsch – fließend (Muttersprache), englisch – gut,  
spanisch – rudimentär

Spezielle Fertigkeiten: Fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Grafikdesign  
(Programme: Adobe Photoshop, Adobe Illustrator, Adobe Acrobat, CorelDraw)  
Fortgeschrittene Kenntnisse in Microsoft Office Word 2003 und 2007